

Hundert Ausgewählte Rechtsurkunden

von

J. KOHLER A. UNGNAD



LEIPZIG
Verlag von Eduard Pfeiffer

HUNDERT AUSGEWÄHLTE RECHTSURKUNDEN

J. KOHLER

A. UNGNAD



HUNDERT AUSGEWÄHLTE RECHTSURKUNDEN

AUS DER SPÄTZEIT DES BABYLONISCHEN SCHRIFTTUMS VON XERXES BIS MITHRIDATES II.

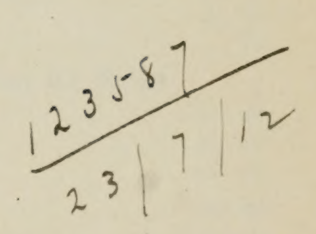
(485—93 v. CHR.)

VON

J. KOHLER
PROFESSOR
AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

A. UNGNAD
PROFESSOR
AN DER UNIVERSITÄT JENA.





LEIPZIG
VERLAG VON EDUARD PFEIFFER
1911.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Der grösste Teil der hier mitgeteilten Urkunden entstammt dem Archiv der Handelsfirma Murašû-Söhne aus Nippur, deren jeweilige Chefs folgender Stammbaum zeigt:

Murašû

Illil-ḫâtin — Illil-nâdin-šumi

Rîmût-Ninib.

Veröffentlicht wurden die Urkunden in The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania, Series A: Cuneiform Texts. Vol. IX. Business Documents of Murashû Sons of Nippur, dated in the reign of Artaxerxes I., by H V. HILPRECHT and A T. CLAY (Philadelphia 1898); Vol. X. Business Documents of Murashû Sons of Nippur dated in the reign of Darius II., by A. T. CLAY (Philadelphia 1904). Abkürzung **BE IX** und **BE X.**

Einige weitere Urkunden der späteren Zeit veröffentlichte A. T. CLAY in Vol. VIII der genannten Sammlung (Abkürzung **BE VIII**). Ferner wurde unser Material folgenden Textausgaben entnommen:

J. N. STRASSMAIER, Arsaciden-Inschriften, in Zeitschrift für Assyriologie, Band III, S. 129—158 (Abkürzung **St.**).

Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum, Part IV (publiziert von Th. G. PINCHES), London 1898 (Abkürzung **CT IV**).

Babylonische Texte, Heft VI B: Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod, by B. T. EVETTS, Leipzig 1892 (Abkürzung **BT VI** [B]).

Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin (publiziert von A. UNGNAD). Heft III. IV, Leipzig 1907. Heft V. VI, Leipzig 1908. Abkürzung **VS III, VS IV, VS V, VS VI.**

Uebersetzungen einiger Texte finden sich in den Einleitungen zu **BE IX** und **X**, ferner in Keilinschriftliche Bibliothek (Abkürzung **KB**), Bd. IV: Texte juristischen und geschäftlichen Inhalts, von F. E. PEISER, Berlin 1896, sowie bei E. KOTALLA, Fünfzig babylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Artaxerxes I., in Beiträge zur Assyriologie, Bd. IV, S. 551—574. (Enthält nur 19, nicht 50 Urkunden!)

Die mitgeteilten Texte gehören der Zeit von Xerxes bis zum Ende des babylonischen Schrifttums an. Es wurden nur Urkunden mitgeteilt, die in Urschrift publiziert sind. Diese sind unter folgenden Herrschern verfasst:[1])

Xerxes (485—465),
Artaxerxes I. (465—424),
Darius II. (424—405),
Artaxerxes II. (405—358),
Alexander I., der Grosse (331—323),
Alexander II. (322—311),
Philippos Arrhidaeos (323—317),
Seleukos Nikator (321—281),
Antiochos III., der Grosse (222—187),
Mithridates I. = Arsakes VI. (139—136),
Mithridates II. = Arsakes IX. (124—84).

Die Urkunden seit 312 v. Chr. datieren nach der Seleuciden-Aera, die seit Mithridates I. auch nach der Arsaciden-Aera, die 248 v. Chr. beginnt. Die späteste Urkunde ist St. 8 aus dem Jahre 155 der Arsaciden-Aera = 219 der Seleuciden-Aera = 93 v. Chr.

In der zweiten Zeile der Ueberschriften wird jedesmal das Datum der Urkunde in der Reihenfolge Tag, (babyl.) Monat, Regierungsjahr gegeben. Das Anfangsjahr der Regierung eines Königs wird mit 0 bezeichnet. Die babylonischen Monate sind: Nisan (I), Ijar (II), Sivan (III), Tammuz (IV), Ab (V), Elul (VI), Tischri (VII), Marcheschwan (VIII), Kislev (IX), Tebet (X), Schebat (XI), Adar (XII) und Veadar (Schaltmonat, XIIb).

---

[1]) Die Urkunden von der Zeit des Artaxerxes II. an wurden sämtlich mitgeteilt, nur St. 10 wurde wegen der Unsicherheit des Datums nicht aufgenommen, ebenso St. 14, die garnicht zu datieren ist. Eine Urkunde aus der Zeit des Seleukos II. (246—226) bringt PEISER, KB IV, S. 312 ff. in Umschrift.

Erster Teil.

Urkunden und Verwaltungs-Einträge.



I. Serie. Persische Zeit.

A. Rechtsurkunden.

I. Personenrecht.

Sklaven.[1] Stellvertreter.[2]

1. BT VI B, S. 91.

O. Xerxes.

6 Kur Gerste, gehörig der Artim, der Amme der Ittaḫšaḫ, der Tochter des Königs, zu Händen des Surundu und des Ša-pî-kalbi, der Hausinspektoren (?) der Artim [. . . .], zur Verfügung des [. . . . (Lücke bis gegen Ende der Zeugennamen) . . . .].

[. . . .], Sohn des [. . . .; . . . ., Sohn des] Aḫu-iddina; Šumija, Sohn des [. .]-aḫu-iddina; Schreiber: Lâbâši, Sohn des Nabû-zêru-iddina.

Bît-Ṣaḫirân[3] (?), Regierungsantrittsjahr des Xerxes, Königs von Babylon und der Länder.

2. BE IX 11.

13. III. 28. Artaxerxes I.

50 Kur Gerste haben auf schriftlichen Auftrag des Bagijâzu, Sohnes des Papaku, Itti-Nabû-balâṭu, der Sohn des Ḫašdâ, und Barnaḫtî, der Sklave des Bagijâzu, aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen. Itti-Nabû-balâṭu, der Sohn des Ḫašdâ, und Barnaḫtî, der Sklave des Bagijâzu, werden die Gerste im Betrage von 50 Kur bei Bagijâzu abliefern und für Illil-nâdin-šumi,

---

[1]) Vgl. auch 8. 29. 30. 35. 37. 56. 57. 60. 62. 82.

[2]) Vgl. auch 29. 46. 49. 50. 56. 65. 70. 71. 74. 76. 84.

[3]) Oder Iṣṣaḫirân?

den Sohn des Murašû, übergeben. Die Gerste im Betrage von 50 Kur haben sie gemäss schriftlichen Auftrags und Siegels des Bagijâzu aus der Hand des Illil-nâdin-šumi erhalten.

Zeugen: Bânâ, Sohn des Lâbâši; Šamaš-uballiṭ, Sohn des Tirrijâma; Ninib-iddina, Sohn des Ninib-êṭir; Ninib-gâmil, Sohn des Sin-nâṣir; [Ninib]-aḫu-iddina, Sohn des Illil-šumu-ibni; Illil-aḫu-iddina, Sohn des Šamaš-uballiṭ; Aḫu-iddina, Sohn des Iddina-Illil; Šumu-iddina, Sohn des Kâṣir; Nusku-iddina, der Schreiber, Sohn des Ardi-Gula.

Nippur, den 13. Sivan, 28. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Bânâ, Sohnes des Lâbâši; Siegel des Šamaš-uballiṭ, Sohnes des Tirrijâma; Fingernagel des Barnaḫtî [und des] Itti-Nabû-balâṭu.

3. BE IX 30.

12. V. 32. Artaxerxes I.

Illil-bâku-pitin, der Sklave des Illil-nâdin-šumi, hat in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, dem Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Das Feld, dein Bogenland und dein Pachtland (?) in der Ortschaft Bît-Murânu, und das Feld im Gebiet (?) des Offizier-Kanals, der aus dem Ḫarri-Piḳudu-Kanal (sein) Wasser (?)[1] nimmt, von seinem „Tore“[2] an bis zu seinem Wehre (?), wo sein Wasser geht, und mein eignes Pachtfeld (?) in der Ortschaft Bît-Murânu, ferner 12 . . . . Bewässerungsmaschinen für je 2 Ochsen, 60 Kur Gerste, 12 Kur Weizen, 12 Kur Emmer (?), 4 Kur . . .-Hirse, 2 Kur . . .-Hirse, $^4/_5$ Kur Sesam, $^1/_5$ Kur . . .-Hirse, 3 Kur Knoblauch und 4 Kur Zwiebeln (?) gib mir gegen Abgabe auf 3 Jahre, dass ich es (in Pacht) halte.“ Jährlich will ich 1200 Kur Gerste, 50 Kur Weizen, 250 Kur Emmer (?), 45 Kur . . .-Hirse, 12 Kur . . .-Hirse, 71 Kur . . .-Hirse, 20 Kur Sesam, 20 Kur Cassia, 11 Kur Knoblauch und 20 Kur Zwiebeln (?), zusammen 1700 Kur Ertrag . . . . . . dir geben.“ Da erhörte ihn Illil-nâdin-šumi, und die betreffenden Felder sowie den Offizier-Kanal gab er ihm. Jährlich wird er im Ijar die Gerste im Betrage von 1200 Kur, den Weizen im Betrage von 50 Kur, den Emmer (?) im Betrage von 250 Kur, die . . .-Hirse im Betrage von 45 Kur, die . . .-Hirse im Betrage von 12 Kur, die . . .-Hirse im Betrage von 71 Kur, den Sesam im Betrage von 20 Kur, die Cassia im Betrage von 20 Kur, den Knoblauch im Betrage von 11 Kur und die Zwiebeln (?) im Betrage von

[1]) Lies mê statt nâru. — [2]) Tor = Schleuse?

20 Kur, zusammen 1700 Kur Ertrag ...... als die betreffende Abgabe im . . .-Masse des Illil-nâdin-šumi geben. Vom Sivan des 32. Jahres an steht die „Abgabe“ auf drei Jahre zu seiner Verfügung. Ochsen, soviel dabei nötig sind (?), wird er stellen (?).

Zeugen: Libluṭ, Sohn des Iddina-Nabû; Rîbât, Sohn des Niḳud; Bânija, Sohn des Barîk-El; Ninib-iddina, Sohn des Ninib-erîba; Ninib-nâdin-šumi, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Šamaš-uballiṭ, Sohn des Tirijâma; Nusku-iddina, der Schreiber, Sohn des Ardi-Gula.

Nippur, den 12. Ab, 32. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

[. . .] des gesamten Feldes hat er erhalten.

Fingernagel des Illil-bâku-pitin.

4. BE X 60.[1])

25. IX. 2. Darius II.

$6^2/_3$ Kur Oel haben auf Geheiss des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, Barikkijâma, der Sklave des Artabarrâ, des Siegelbewahrers (?), und Bêl-iddina, der Sekretär (?) des Siegelbewahrers (?), der Sohn des Bêl-bulliṭsu, aus der Hand des Bêl-ittannu, Sohnes des Lâḳip, und des Nidintu-Illil, Sohnes des Šullum, erhalten und empfangen. Barikkijâma, der Sklave des Artabarrâ, und Bêl-iddina, der Sekretär (?) des Siegelbewahrers (?), der Sohn des Bêl-bulliṭsu, werden das Oel, $6^2/_3$ Kur, bei Artabarrâ, dem Siegelbewahrer (?), abliefern und für Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, übergeben.

Zeugen: Nâdin, Sohn des Iḳîšâ; Ninib-ana-bîtišu, Sohn des Lûdija; Makkûr-Illil, Sohn des Aplâ; Šumu-iddina, Sohn des Ṣilli-Adad; Ḫâtin, Sohn des Taḳbi-lišir; Nergal-šumu-uṣur, Sohn des Ardi-Illil; Ninib-iddina, Sohn des Kâṣir; Ša-Nabû-milki (?), Sekretär (?) vom Hause des Siegelbewahrers (?), Sohn des Tubâ (?); Schreiber: Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Dannâ.

Nippur, den 25. Kislev, 2. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Nâdin; Siegel des Ninib-ana-bîtišu; Siegel des Makkûr-Illil; Siegel des Šumu-iddina; Siegel des Ninib-iddina; Siegel des Bêl-iddina, Sekretärs (?) des Siegelbewahrers (?).

---

[1]) Aramäische Beischrift: „Urkunde des Bêl-iddin . . . . 6 Kur Oel.“

II. Wassergerechtigkeiten. [1]

5. BE IX 16.

25. XII. 28. Artaxerxes I.

Amurru-êṭir, Sohn des Amurru-iddina, (und) Amurru-natannu, Sohn des Kuḍâ, haben in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Wasser aus dem Bêl-Kanal, deinem [Kanale, der] Wasser aus dem Sin-Kanal ni[mmt], gib uns, damit wir die (mit Bäumen) bepflanzten Felder, [unser Bogen]land in der Ortschaft Bît-Mâri-rubê, tränken können. Auch [sollst du ein Viertelanteil] an den Datteln, die darauf wachsen, mit [uns ge]niessen." Da erhörte sie Illil-nâdin-šumi, und Wasser aus dem Bêl-Kanal, seinem Kanale, gab er ihnen für die betreffenden Felder. Die Jahre hindurch (?) wird jährlich im Monat [Tischri] ein Viertel[anteil an Datteln] Illil-nâdin-šumi mit ihnen geniessen.

Zeugen: Ina-Esagila-râme, Sohn des Kinâ; Ninib-aḫḫê-bulliṭ, Sohn des Aplâ; Bêl-nâṣir, Sohn des Bêl-êreš (?); Iddina-Nabû, Sohn des Amurru-iddina; Bêl-abu-uṣur, Sohn des Amburu; Šumu-iddina, Sohn des Šarâ-El; Šumu-iddina, Sohn des Ninib-êṭir; Schreiber: Ninib-gâmil, Sohn des Bêl-iddina.

Bît-Mâri-rubê, den 25. Adar, 28. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Fingernagel des Amurru-êṭir.

6. BE IX 73.

16. XII b. 40. Artaxerxes I.

2 Kur 24 Ḳa Sesam, Anteil des Königs, gehörig zur königlichen Steuer (?) zu Lasten des Königskanals, der zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, steht, haben Nadiru, der Sohn des Barîk-El, der Nachkomme des Landmanns, und Nabû-ušêzib, der Sklave des Šamaš-iddina, auf schriftlichen Auftrag des Šamaš-iddina, Sohnes des Bêl-êṭeru, aus der Hand des Rîmût-Ninib empfangen. Nadiru und Nabû-ušêzib werden den Sesam im Betrage von 2 Kur 24 Ḳa bei Šamaš-iddina abliefern und für Rîmût-Ninib übergeben.

Zeugen: Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Ninib-iddina, Sohn des Aplâ; Illil-uballiṭ, Sohn des Aḫušunu; Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil;

---

[1]) Vgl. auch 53.

Kidin-Sin, Sohn des Lâḳipi; Aḫušunu, Sohn des Aplâ; Tattannu, Sohn des Illil-na'id; Ninib-na'id, Sohn des Iddinâ; Erîba-Illil, Sohn des Iḳîšâ; Liblut, Sohn des Tattannu; Schreiber: Sin-nâdin-aḫi, Sohn des Ardi-Bau.

Nippur, den 16. Veadar, 40. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Ring des Nadiru; Siegel des Nabû-ušêzib.

7. BE X 43.

15. VI. 1. Darius II.

Ḫinnî-Bêl, Sohn des Dalatanî, hat in freier Entscheidung zu Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Zwei trainierte (?) Ochsen gegen Abgabe für die Felder des Rušundâtu, meines Herrn, die in der Ortschaft Naḳidîni am Kanal des Aḫu-lî liegen, (ferner) das Feld in der Ortschaft Paršušu (?) am Aegypter-Kanal, das Feld in der Ortschaft Bît-bêltum, das Feld in der Ortschaft Arazûa, das Feld in der Ortschaft Aḳarḳabušu, das (mit Bäumen) bepflanzte und (für Getreidebau) kultivierte Feld in der Ortschaft Bušû, das Feld in der Ortschaft Bît-Rab-kâšir, das bepflanzte und kultivierte Feld in der Ortschaft Bâb-Nâr-Dîrât und das kultivierte Feld in der Ortschaft Til-Zabatu (?), Felder in ihren Grenzen nebst der Entnahme (?) des Wassers für sie, die ich (?) genannt habe, gib mir auf 3 Jahre. Jährlich werde ich 50 Kur Gerste dir als Abgabe geben. Für meinen .... und (für) den .... des Bêl-abu-uṣur, [meines Bruders, sowie] meiner Genossen sollst du haften. Auch soll .... auf mein bepflanztes und kultiviertes Feld nicht ....“.

Da erhörte ihn Rîmût-Ninib, und 2 trainierte (?) Ochsen (sowie) die Felder in ihren Grenzen nebst der Entnahme (?) des Wassers für sie gab er ihm gegen Abgabe auf 3 Jahre. [Für seinen .... und (für) den ....] des Bêl-abu-uṣur, seines Bruders und [seiner] Genossen haftet er. Jährlich wird er im Ijar 50 Kur Gerste im Masse des Rîmût-Ninib geben. Vom Nisan des 2. Jahres des Königs Darius an steht diese „Abgabe“ zur Verfügung des Ḫinnî-Bêl.

Zeugen: Ninib-iddina, Sohn des Ninib-erîba; Nâdin, Sohn des Iḳîšâ; Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Illil-nâdin-šumi, Sohn des Tattannu; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Schreiber: Tattannu, Sohn des Ubâr.

Nippur, den 15. Elul, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

III. Schuldrecht.

1. Allgemeiner Teil.

a) Haftung der Person. Bürgschaft.

8. VS III 189.

30. XI. 22. Artaxerxes I.

2 Kur 120 Ḳa Gerste, gehörig dem Šammû, dem Sklaven des Asmâ, zu Lasten des Nabû-balâṭsu-iḳbi, Sohnes des Liblutu (?). Im Sivan des 23. Jahres wird er die Gerste im Betrage von 2 Kur 120 Ḳa ganz und gar im Masse [. . . .] . . . . im Hause des Niḫistum dem Šammû geben. Für die Gerste im Betrage von 2 Kur 120 Ḳa haftet Aḫušunu, Sohn des Bêl-iddina.

Zeugen: Bêl-uṣuršu, Sohn des Bêl-uballiṭsu; Zitti-Nabû, Sohn des Nabû-uballiṭsu; Rîbât, Sohn des Ubâr; Tafelschreiber: Aḫušunu, Sohn des Bêl-iddina.

Barsip, den 30. Schebat, 22. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

9. VS VI 187.

17. II. [30.] (?) Artaxerxes I.

10 weibliche Schafe von [einem (?) Jahr] und 2 Schafböcke von einem Jahr, gehörig dem Bêl-abu-uṣur, Sohn des Badilâ, zu Lasten des Dalatânu, Sohnes des Liblut. Badilâ, sein [1]) Sohn, wird im Sivan des 30. Jahres das Kleinvieh, 12 . . [. .], geben. Akkaîtu, die Tochter des Dalatânu, steht als Pfand zur Verfügung des Bêl-abu-uṣur, bis dass er das Kleinvieh, 12 (Stück), erhalten hat. [Wenn er] das Kleinvieh [im] Sivan [nicht] gibt, wird Akkaîtu, die Tochter des Dalatânu, dem Bêl-abu-uṣur dienstbar sein. Einer haftet für den andern, dass er die Forderung erfüllen wird.

Zeugen: Urdija, Sohn des Pamû; Šumu-iddin, Sohn des [. . . .]; [. . . .]mâ, Sohn des [. . . .]; Bêl-êṭeru, Sohn des [. . . . (zwei Zeugennamen fehlen wohl) . . . .].

Den 17. Ijar, [30. (?) Jahr] des Artaxerxes, [Königs der Länder].

[. .]. . darunter 2 Schafböcke [von einem Jahr] zu Lasten des Dalatânu [. . . .] Ša-pî-kalbi ha[ftet(?)].

---

[1]) Des Dalatânu.

10. BE IX 53.

1. VI. 37. Artaxerxes I.

124 fehlerlose (?) weibliche Schafe und 2½ Talent fehlerlose (?) Wolle, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Na'id-Ninib, Sohnes des Ardi-Ninib. Am 20. Tischri des 37. Jahres wird er die Schafe im Betrage von 124 (Stück) und die Wolle im Betrage von 2½ Talent, fehlerlose (?), geben. Wenn er zur festgesetzten Zeit die Schafe im Betrage von 124 Stück, fehlerlose (?), und die Wolle im Betrage von 2½ Talent, fehlerlose (?), nicht gibt, wird er am 25. Tischri des 37. Jahres 12 Minen geläutertes (?) Silber geben. Für die Zahlung des Silbers im Betrage von 12 Minen haften Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Makkûr-Illil, Erîba-Illil und Illil-aḫu-iddina, die Söhne des Ardi-Ninib, und Amat-Bêlit, die Ehefrau des Na'id-Ninib, Tochter des Makkûr-Illil.

Zeugen: Ardi-Illil, Sohn des Šeriḳti-Ninib; Šumu-iddina, Sohn des Tattannu; Gula-šumu-lišir, Sohn des Illil-mutakkillu; Aḫu-iddina, Sohn des Iddina-Illil; Negunâ (?), Sohn des Ardi-Ninib; Illil-iddina, Sohn des Illil-uballiṭ; Ninib-abu-uṣur, Sohn des Ninib-iddina; Schreiber: Šamaš-nâdin-zêri, Sohn des Bunene-ibni.

Nippur, den 1. Elul, 37. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Ring der Amat-Bêlit; Siegel des Ardi-Illil, [Sohnes des] Širiḳti-Ninib.

11. BE IX 57.[1])

17. XII. 37. Artaxerxes I.

Illil-aḫu-iddina, der Sohn des Illil-na'id, hat in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Nidintu-Illil, den Sohn des Ešê-eṭir, meines Bruders, der im Gewahrsam gehalten wird, lass zu meiner Verfügung frei! Ich will mich für ihn verbürgen, dass er aus Nippur nach einem andern Orte nicht fortgehe.“ Da erhörte ihn Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû: den Nidintu-Illil, den Sohn des Ešê-eṭir, seines Bruders, der im Gewahrsam gehalten ward, liess er zu seiner Verfügung frei. Sobald Nidintu-Illil, der Sohn des Ešê-eṭir, aus Nippur nach einem andern Orte fortgeht, wird ohne (vorherige) gerichtliche Klage Illil-aḫu-iddina 10 Minen Silber dem Illil-nâdin-šumi geben.

---

[1]) Vgl. Hilprecht, BE IX, S. 31.

Zeugen: Ardi-Illil, Sohn des Sirikti-Ninib; Ninib-iddina, Sohn des Šumu-iddina; Illil-mukîn-apli, Sohn des Nâṣir; Aplâ, Sohn des Bau-iḳîša; Ḫâtin, Sohn des Ubâr; Schreiber: Aḫušunu, Sohn des Silli-Ninib.

Nippur, den 17. Adar, 37. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Ardi-Illil.

12. VS VI 185.

15. (?). VI. 41. Artaxerxes I.

Bîbâ, der Sohn des Ea-iddina, hat in freier Entscheidung zu Ṣîḫâ, dem Sohne des Tattannu, folgendermassen gesprochen: „Tattannu, den Sohn des Bêl-êṭeru, meinen „Bruder", der wegen des Vermögens des Iddina-Marduk, deines Hauskindes[1]), das Bêl-ittannu, der Sohn des Bêl-nâṣir, ihm zur Aufbewahrung gegeben hatte, in deinem Hause von dir festgehalten wird, gib [mir] heraus. Sobald du es befiehlst, werde ich selbst den [Tattannu], Sohn des Bêl-êṭeru, den du mir (?) gegeben, herbeibringen." Ṣîḫâ erhörte den Bîbâ und gab [ihm] den Tattannu, Sohn des Bêl-êṭeru. Sobald Ṣîḫâ, der Sohn des Tattannu, es dem [Bîbâ] befiehlt, wird er den Tattannu, Sohn [des Bêl-êṭeru], herbeibringen und dem Ṣîḫâ geben. Wenn er den Tattannu nicht herbeibringt und nicht gibt, wird er 10 Talente Silber, das Vermögen, das Iddina-Marduk ihm anvertraut hat, dem Ṣîḫâ, Sohn des Tattannu, [geben]. Wenn Bîbâ das Silber im Betrage von 10 Talenten dem [. . . .], ist Ṣîḫâ Machthaber (?) über das Vermögen . .[. .], das Bîbâ hält, das für das Silber im Betrage von 10 Talenten [Pfand ist (?)].

Zeugen: Nabû-kuṣuršu, Sohn des Bêl-[abu](?)-uṣur; Nabû-uballiṭsu, Sohn des Nabû-iddina; Bêl-uṣur, Sohn des Bêl-uballiṭsu; Nabû-balâṭsu-iḳbi, Sohn des Nabû-mukîn-zêri; Bêl-uballiṭsu, Sohn des Aḫšêtu (?); und Marduk-balâṭsu-iḳbi, der Tafelschreiber, Sohn des Nabû-iddina.

Ḫibânu, den 15(?). Elul, 41. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Nabû-uballiṭsu, Sohnes des Nabû-iddina.

13. BE X 10.[2])

16. I. 1. Darius II.

El-lindar, Sohn des Iddina-Illil, hat in freier Entscheidung zu Tirrakamma, dem Hauskinde[1]) des Illil-nâdin-šumi, folgendermassen gesprochen: „Iddina-Illil, den Sohn des Aḫu-iddina, führe aus dem

[1]) = Klienten.

[2]) Vgl. B. Meissner, Mitteil. d. Vorderas. Gesellsch. 10 (1905), S. 308.

Gewahrsam heraus, dann will ich mich für ihn verbürgen.“ Da erhörte ihn Tirrakamma, führte den Iddina-Illil aus dem Gewahrsam heraus und gab (ihn) dem El-indar (!). Entflieht [Iddina-Illil], so wird Ellindar 1 Mine Silber geben.

Zeugen: Ana-mâtišu, Sohn des Taḳîš; Itti-Šamaš-balâṭu, Sohn des Lâḳip; Ninib-ana-bîtišu, Sohn des Mukînâ; Schreiber: Rîmu-šukun, Sohn des Šamaš-aḫu-iddina.

Nippur, den 16. Nisan, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder. Fingernagel des El-indar (!).

14. VS IV 195.

15. IX. 1. Darius II.

[15 Minen] geläutertes (?) [Silber], gehörig dem Šamšâ, Sohn des Tattannu, [zu Lasten des Itti-Nabû]-balâṭu, Sohnes des Nabû-uballiṭsu. Am 25. [Kislev des 1. Jahres des] Darius, [Königs der Länder], wird das Silber im Betrage von 15 Minen, geläutertes (?), Itti-Nabû-[balâṭu, der Sohn des] Nabû-uballiṭsu, dem Šamšâ, Sohn des Tattannu, geben. Für Bezahlung des Silbers im Betrage von 1[5 Minen] haftet Nûrêa, der Sohn des Lâḳip. Wenn [am 25.] Kislev des 1. Jahres des Darius, Königs [der Länder], Itti-Nabû-balâṭu dem Šamšâ die 15 Minen nicht gibt, wird Itti-Nabû-balâṭu am Ende des Kislev 20 Minen Silber dem Šamšâ geben.

[Zeugen:] Šamaš(?)-šumu-iddin [. . . . (Lücke in der nur einige Namenanfänge zu erkennen sind) . . . .]; [Nabû]-ittannu, der Schreiber, Sohn des Zitti-Nabû.

[. . . .], den 15. Kislev, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder. Siegel des Lib[luṭ]; Ring des Marduk-šumu-iddin.

b) Sachhaftung. Pfand.

15. BE IX 62.[1])

9. VII. 38. Artaxerxes I.

26 Kur Datteln, Abgabe eines Feldes in der Ortschaft der Nippurenser, des Viertel(anteils) des Mukkâ, des Pfandobjektes des Illilnâdin-šumi, Sohnes des Murašû, zu Lasten des Mukkâ, Sohnes des Nabû-êṭir. Im Tischri des 38. Jahres wird er die Datteln im Betrage

[1]) Vgl. Kotalla, Beiträge zur Assyriologie IV, S. 573.

von 26 Kur im Masse des Illil-nâdin-šumi am Ernteplatze (?) geben. Zugleich wird er 1 Kur halbreife Datteln, ..., ... und den Ertrag der . . . . geben.

Zeugen: Nâdin, Sohn des Iḳîšâ; Ninib-êṭir, Sohn des Šumu-iddina; Ardi-Ninib, Sohn des Širiḳti; Aḫušunu, Sohn des Ardi-Ninib; Schreiber: Ninib-iddina, Sohn des Nâdin.

Nippur, den 9. Tischri, 38. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

16. BE X 2. 3.[1]

15. XI. O. Darius II.

15⁵/₆ Minen geläutertes (?) Silber, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten der Adirtu, Tochter des Bânâ.[2] Solange das Silber im Betrage von 15⁵/₆[3] Minen zu ihrer Verfügung steht, wachsen monatlich auf 1 Mine 2 Sekel Silber als Zins hinzu. Vom 15. Schebat des Regierungsantrittsjahres des Königs Darius an steht das Silber zu ihrer Verfügung. Ihr Haus steht als Pfand zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi; ein andrer Gläubiger wird darüber keine Macht haben, bis Illil-nâdin-šumi seine Schuldforderung erhält. Silber, was zu Lasten des Sumu-iddina, ihres Sohnes, ist.

Zeugen: Illil-nâdin-šumi, Sohn des Tattannu; Ardija, Sohn des Kiribtu; Illil-iddina, Sohn des Illil-uballiṭ; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Ardi-Egalmaḫ; Illil-šumu-lilbir, Sohn des Nâdin; Ḫarbatânu, Sohn des Zumbu; Lâbâši, Sohn des Nâdin; Ardija und Lâbâši, Söhne des Ubâr; Dannâ, Sohn des Šumu-ukîn, Nachkomme des Širiḳti; Schreiber: Lâbâši, Sohn des Balâṭu.[4]

Nippur, den 15. Schebat, Regierungsantrittsjahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Illil-nâdin-šumi; Fingernagel der Adirtum.

17. BE X 8.

15. I. 1. Darius II.

200 Kur Datteln, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Ḫanûnu, Sohnes des Ninib-lûkîn, und des Zabidâ (sowie) ihrer Genossen. Im Tischri des 1. Jahres werden sie die Datteln, 200 Kur, im Masse des Illil-nâdin-šumi in der Ortschaft Ḫatallûa geben.

---

1) BE X 2 und 3 sind Duplikate. — 2) X 3: Ibâ! — 3) X 3: 15²/₈. — 4) So ist die Reihenfolge der Zeugen in X 2; der beschädigte Text X 3 bietet einige Abweichungen.

Ihr (mit Bäumen) bepflanztes und (für Getreidebau) kultiviertes Feld, ihr Bogenland in Ḫatallûa, steht als Pfand zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi. Ein andrer Gläubiger wird darüber keine Macht haben, bis Illil-nâdin-šumi seine Schuldforderung erhält.

Vor Bêlšunu, Ištabuzanu [und] Ḫûmardâtu, den Richtern.

Zeugen: Ardi-Illil, Sohn des Illil-iḳišâ; Im[bija], Sohn des Kidin; Bêl-dânu, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Šîṭâ, Sohn des Nabû-[dajân]; Aplâ, Sohn des Ninib-iddina; Aplâ, Sohn des Silim-ilê; Nâdin, Sohn des Ina-ṣilli-Ninib; Schreiber: Bêl-dannu, Sohn des Ubâr.

Nippur, den 15. Nisan, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Bêlšunu, des Richters des (Gebiets des) Sin-Kanals; Siegel des Ištabuzanu, des Richters des (Gebiets des) Sin-Kanals; Siegel des Ḫumardâtu, des Richters des (Gebiets des) Sin-Kanals.

18. BE X 16.

6. III. 1. Darius II.

277 Kur Datteln, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Illil-ḫâtin, Sohnes des Šamaš-êreš, und des Ninib-iddina, Sohnes des Šamaš-iddina, die zu den Anführern (?) der Susaniter vom Hause des Ḫamatâ gehören. Im Tischri des 1. Jahres des Darius werden sie die Datteln im Betrage von 277 Kur im Masse des Illil-nâdin-šumi in der Ortschaft Kâr-Ninib geben. Einer haftet für den andern hinsichtlich des Bezahlens, dass er die Forderung an Datteln im Betrage von 277 Kur bezahlt. Ihr (mit Bäumen) bepflanztes und (für Getreidebau) kultiviertes Feld, ihr Bogenland, soweit es ihre Hälfte ist, das (sie) mit Illil-šumu-imbi (gemeinsam besitzen), — am Ufer des Ḫarri-Piḳud-Kanals in der Ortschaft Kâr-Ninib, — steht als Pfand für die Datteln im Betrage von 277 Kur zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi. Ein andrer Gläubiger wird darüber keine Macht haben, bis Illil-nâdin-šumi seine Schuldforderung erhält.

Ninib-nâṣir und Illil-uballiṭ, die Söhne des Nabû-aḫḫê-iddina.

Zeugen: Nâdin, Sohn des Iḳišâ; Illil-bana, Sohn des Tattannu; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Illil-šumu-imbi, Sohn des Kidin; Illil-mukîn-apli, Sohn des Kâṣir; Illil-iddina, Sohn des Amêl-Illil; Ninib-erîba, Sohn des Nidintu-Illil; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Nippur, den 6. Sivan, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des [Ninib-iddina] und des Illil-ḫâtin; Siegel des Ninib-nâṣir, Sohnes des Nabû-[aḫḫê-iddina]; Siegel des Illil-šumu-imbi, Sohnes des Kidin; Siegel des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Tattannu.

19. BE X 27.

6. IV. 1. Darius II.

500 Kur Datteln, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Rîbât, Sohnes des Rîmût, (des) Rîḫêtu, Sohnes des Nidintu-Bêl, (des) Ninib-abu-uṣur, Sohnes des Nâṣir, (des) Illil-ittannu, Sohnes des Illil-iddina, (und des) Aḫu-ittan (?), Sohnes des Bêl-iddina. Im Tischri des 1. Jahres des Königs Darius werden sie die Datteln im Betrage von 500 (Kur) im Masse des Illil-nâdin-šumi in der Ortschaft Til-Ḫardu (?) geben. Einer haftet für den andern hinsichtlich des Bezahlens, dass er die Forderung bezahlt. Ihr (mit Bäumen) bepflanztes und (für Getreidebau) kultiviertes Feld, ihr Bogenland in Til-Ḫardu (?), steht als Pfand zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi. Ein andrer Gläubiger wird darüber keine Macht haben, bis Illil-nâdin-šumi seine Schuldforderung erhält.

Zeugen: Dannâ, Sohn des Nâdin; Ubâr, Sohn des Bunene-ibni; Šumu-iddina, Sohn des Tattanu; Lâbâši, Sohn des Nâdin; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Silim-ilê, Sohn des Šumu-iddina; Schreiber: Taḳîš-Gula, Sohn des Iddina-Illil.

Nippur, den 6. Tammuz, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des Rîbât und seiner Genossen; Siegel des Šumu-iddina, Sohnes des Tattannu.

20. BE X 38.

9. V. 1. Darius II.

28 Kur Datteln, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Šamaš-ittannu, Sohnes des Dalatanî, und des Iḳîšâ, Sohnes des Ninib-êṭir. Im Tischri des 1. Jahres des Königs Darius werden sie die Datteln im Betrage von 28 Kur im Masse des Illil-nâdin-šumi geben. Ihr (mit Bäumen) bepflanztes und (für Getreidebau) kultiviertes Feld in der Ortschaft Malaḫânu, das Bogenland des Abu-ul-îdi und seiner[1]) Genossen, das zu ihrer Verfügung steht, steht

[1]) Original „ihrer“.

als Pfand zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi. Ein andrer Gläubiger wird darüber keine Macht haben, bis Illil-nâdin-šumi seine Schuldforderung erhält.

Zeugen: Ubâr, Sohn des Bunene-ibni; Bêl-dâna, Sohn des Bêlbulliṭsu; Ninib-nâṣir, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Bêlšunu, Sohn des Ninib-nâṣir; Schreiber: Ninib-gâmil, Sohn des Dummuḳ.

Nippur, den 9. Ab, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des Šamaš-ittannu und Iḳîšâ; Siegel des Šumu-iddina, Sohnes des Tattannu; Siegel des Ḫarbatânu, des Sekretärs.

21. BE X 44.[1]

24. VI. 1. Darius II.

Šumu-iddina, Sohn des Puḫḫuru, (war es,) der zu Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen hat: „2 Ochsen von mir nebst 2 Ochsen von dir will ich auf die dir verpfändeten (?) Felder setzen, und alles, was auf den betreffenden Feldern durch unsere Bewässerungsmaschine aufkommt, wollen wir gleichmässig teilen.“ Da erhörte ihn Rîmût-Ninib und gab ihm Ochsen und Feld: Ochsen entsprechend Ochsen, Feld entsprechend Feld. Alles, was darauf aufkommt, werden sie gleichmässig teilen. Den König haben sie gegenseitig angerufen.

Zeugen: Ninib-mutîr-gimilli, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Šîṭâ, Sohn des Nabû-dânu; Na'id-Bêl, Sohn des Labanî; Šulum-Bâbili, Sohn des Gûsâ; Schreiber: Taḳîš-Gula, Sohn des Iddina-Illil.

Til-Zabat (?), den 24. Elul, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Šumu-iddina; Siegel des Dâdija; Siegel des Šîṭâ.

22. BE X 51.

16. VII. 1. Darius II.

300 Kur Datteln, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Nabû-êreš, Sohnes des Gimil-Šamaš, des Šumija, Sohnes des Eribâ, des Iltammeš-lintar, Sohnes des El-banâ, des Aḫûa, Sohnes des Nabû-kâṣir, des Nabû-uballiṭ, Sohnes des Aḫu-liti, und seiner[2]) „Bogenbesitzer“ in der Ortschaft Bît-Mukînâ. Im Tischri des 1. Jahres des Königs Darius werden sie die Datteln im Betrage von 300 Kur

[1]) Vgl. CLAY, BE X, S. 29.

[2]) **Besser wäre „ihrer“.**

im Masse des Illil-nâdin-šumi in der Ortschaft Bît-Mukînâ geben. Einer haftet für den andern hinsichtlich des Bezahlens, dass er die Forderung bezahlt. Ihr (mit Bäumen) bepflanztes und (für Getreidebau) kultiviertes Feld, „Pferdegrundstück" in der Ortschaft Bît-Mukînâ, steht als Pfand für die Datteln im Betrage von 300 Kur zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi. Ein andrer Gläubiger wird darüber keine Macht haben, bis Illil-nâdin-šumi seine Schuldforderung erhält. Die Datteln sind die Bezahlung für Silber, das für Lehnszins des Königs ihrem Statthalter gegeben worden ist.

Zeugen: Bêl-upâḳa, der Statthalter der .... vom Hause des Zûzâ, Sohn des Bêl-êṭir; Bîbâ, Sohn des Ea-iddina; Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil; Illil-[..], Sohn des Ninib-nâṣir; Gula-šumu-lîšir, Sohn des Tukkulu; Schreiber: Sin-nâdin-aḫi, Sohn des Ardi-Bau.

Nippur, den 16. Tischri, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Bêl-upâḳa, Statthalters der ...., Sohnes des Bêl-êṭir; Siegel des Bîbâ, Sohnes des Ea-iddina.

23. BE X 61.

18. X. 2. Darius II.

80 Kur Datteln, gehörig dem Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, zu Lasten des Ḫannanî und des Gubbâ, der Söhne des Ninib-êṭir, des Nâdin und des Ardi-Illil, der Söhne des Sâgâ, die zu den Anführern (?) der Susaniter .... gehören. Im Tischri des 3. Jahres des Königs Darius werden sie die Datteln im Betrage von 80 Kur in der Ortschaft Ḫambari geben. Ihr (mit Bäumen) bepflanztes und (für Getreidebau) kultiviertes Feld, ihr Bogenland in der Ortschaft Ḫambari steht als Pfand für die Datteln im Betrage von 80 Kur zur Verfügung des Rîmût-Ninib. Ein andrer Gläubiger wird darüber keine Macht haben, bis Rîmût-Ninib seine Schuldforderung erhält. Einer haftet für den andern hinsichtlich des Bezahlens, dass er die Forderung bezahlt. Die Datteln sind die Bezahlung für Silber, Kleidung und Gerätschaften (?) ....., die für eine Reise nach Uruk ihnen gegeben worden sind.

Zeugen: Aplâ, der Bruder des Bêl-šarru-uṣur, des Statthalters der Susaniter ...., Sohn des Marduk-bêlšunu; Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil; Illil-ittannu, Sohn des Lamassu-iddina; Lâḳip, Sohn des

Ninib-uballiṭ; Negunâ (?), Sohn des Ardi-Ninib; Šumu-iddina, Sohn des Bêlšunu; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Ardi-Egalmaḫ; Schreiber: Lâbâši, Sohn des Balâṭu.

Nippur, den 18. Tebet, 2. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Ihr Fingernagel; Siegel des Aplâ, Bruders des Bêl-šarru-uṣur, ihres Statthalters; Siegel des Šumu-iddina, Sohnes des Bêlsunu; Siegel des Illil-ittannu, Sohnes des Lamassu-iddina; Ring des Ninib-aḫu-iddina, Sohnes des Ardi-Egalmaḫ.

24. BE X 79.

14. XII. 3. Darius II.

Ninib-iddina, Sohn des Nâdin, hat in freier Entscheidung zu Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Die (mit Bäumen) bepflanzten und (für Getreidebau) kultivierten Felder am Dirât-Kanal, gehörig den Susanitern der Statthalterkinder[1]) (?), insgesamt, deine Pfandgrundstücke, gib mir gegen jährliche Abgabe von 7 Minen Silber. Jährlich will ich dir 7 Minen Silber als Abgabe der betreffenden Felder geben.“ Da erhörte ihn Rîmût-Ninib, und die bepflanzten und kultivierten Felder am Dirât-Kanal, gehörig den Susanitern der Statthalterkinder, insgesamt, gab er ihm gegen jährliche Abgabe von 7 Minen Silber. Jährlich wird 7 Minen Silber als Abgabe der betreffenden Felder Ninib-iddina dem Rîmût-Ninib geben. Vom Nisan des 4. Jahres an stehen die betreffenden Felder gegen Abgabe zur Verfügung des Ninib-iddina.

Zeugen: Taḳîš-Gula, Sohn des Iddina-Illil; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Ardi-Egalmaḫ; Ḫarbatânu, Sohn des Šumu-iddina; Schreiber: Ubâr, Sohn des Nâdin.

Nippur, den 14. Adar, 3. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Ninib-iddina, Sohnes des Nâdin; Ring des Ninib-aḫu-iddina, Sohnes des Ardi-Egalmaḫ; Siegel des Taḳîš-Gula, Sohnes des Iddina-Illil.

25. BE X,112.

5. VII. 6. Darius II.

Raḫîmu, Sohn des Bêl-abu-uṣur, und Bêl-êṭ[ir-Šamaš (?), Sohn des . .]-Bau, haben in freier Entscheidung zu Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, folgendermassen [gesprochen]: „Die (mit Bäumen) bepflanzten

[1]) Kinder = Klienten?

und (für Getreidebau) kultivierten Felder der Anführer (?) der Susaniter der Statthalterkinder[1]) am Sin-magir-Kanal, (am) Kanal des Aḫu-lija, (am) Kanal des Balâṭu und (am) Dirât-Kanal, sowie die übrigen Felder an andern Orten, die in den Händen der Statthalter der Susaniter der Statthalterkinder gehalten werden, gib uns auf 3 Jahre gegen jährliche Abgabe von $^1/_2$ Talent geläuterten (?) Silber.“ Da erhörte sie Rîmût-Ninib, und die bepflanzten und kultivierten Felder der Anführer (?) der Susaniter der Statthalterkinder am Sin-magir-Kanal, (am) Kanal des Aḫu-lija, (am) Kanal des Balâṭu und (am) Dirât-Kanal, sowie die übrigen Felder an andern Orten, die in den Händen der Statthalter der Susaniter der Statthalterkinder gehalten werden[2]), gab er ihnen auf 3 Jahre gegen jährliche Abgabe von $^1/_2$ Talent geläuterten (?) Silber. Davon werden sie [20] Minen Silber im Marcheschwan geben, und 10 Minen Silber werden sie im Adar geben. Vom Tischri des 6. Jahres an stehen die betreffenden Felder gegen Abgabe zu ihrer Verfügung.

Zeugen: Iddina-Marduk, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil; Ninib-nâṣir, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Bêl-dânu, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Lâbâši, Sohn des Bânâ; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Ardi-Egalmaḫ, Sohn des Nâdin; Schreiber: Lâbâši, Sohn des Balâṭu.

Nippur, den 5. Tischri, 6. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Raḫîmu, Sohnes des Bêl-abu-uṣur; Siegel des Iddina-Marduk, Sohnes des Uballiṭsu-Marduk; Siegel des Lâbâši, Sohnes des Bânâ; Siegel des [Erîba]-Illil; Siegel des Illil-kišir, Sohnes des Ardi-Illil; Siegel des Bêl-dânu, Sohnes des Bêl-bulliṭsu.

c) Befreiung.[3]) Amortisation. Schuldübernahme.

26. VS IV 191.

3. III. 1. Xerxes.

Hausmiete für den verschliessbaren Speicher des Arbatemâ, des Persers, bis zum Ende des Ijar des 1. Jahres des Xerxes, Königs von Babylon und der Länder, hat Nabû-aḫu-ittannu, Sohn des Nâdin, Nach-

---

[1]) Kinder = Klienten?

[2]) Lies: kul(-la-a-tu) wie Z. 6.

[3]) Vgl. auch 65 ff.

komme des Marduk-abušu, aus der Hand des Nabû-mušallim, Sohnes des Nabû-aplu-iddina, Nachkommens des Lâkuppuru, erhalten. Je eine (Urkunde) haben sie bekommen.

Zeugen: Ibrija, Sohn des Tabnêa, Nachkomme des Ninib(?)-ušumgal; Nabû-êṭir-napšâti, Sohn des Aḫušunu, Nachkomme des Kudurânu; Marduk-bêlšunu, der Tafelschreiber, Sohn des Nabû-muballiṭ, Nachkomme des Kudurânu.

Barsip, den 3. Sivan, 1. Jahr des Xerxes, Königs von Babylon und der Länder.

27. VS VI 181.

14. III. 2. Xerxes.

Die Vermögensabrechnung über Miete und Verköstigung seitens des Iddinâ, Sohnes des Šulâ, Nachkommens des Ahujaûtu, und des Nabû-ušabši, Sohnes des Nabû-uṣuršu, bis zum Ende des Sivan, mit Mušallim-apli ist abgeschlossen. 2 Kur Gerste, Verköstigung vom Tammuz an, hat Iddinâ aus der Hand des Mušallim-apli erhalten. 2 Kur Gerste, Verköstigung vom Tammuz an, hat Nabû-ušabši aus der Hand des Mušallim-apli erhalten.

Zeugen: Nidintu-Bêl, Sohn des Nabû-šumu-uṣur, Nachkomme des Ilûta-ibni; Bêl-îpuš, Sohn des Aplâ, der .... ; Nidintu, Sohn des Nâdin, Nachkomme des Kidin-Sin; Schreiber: Mušallimu, Sohn des Nabû-ittannu, Nachkomme des Bâsija.

Bâb-kurummati, den 14. Sivan, 2. Jahr des Xerxes, Königs von Persien und Medien, Königs von Babylon und der Länder.

28. BE IX 33.

9. X. 33. Artaxerxes I.

Von $1^1/_2$ Mine Silber, Abgabe für ein Feld vom 33. Jahre des Königs Artaxerxes, das dem Illil-aḫu-iddina, Sohn des Gaḫlâ, gehört und zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, steht, — davon hat 1 Mine Silber Illil-aḫu-iddina aus der Hand des Illil-nâdin-šumi empfangen und erhalten.

Zeugen: Ninib-nâdin-šumi, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Ardi-Egalmaḫ, Sohn des Ninib-êṭir; Kînâ, Sohn des Illil-na'id; Šullumâ, Sohn des Nâdin; Šumu-iddina, Sohn des Uraš-iddina; Ardija und Lâbâši,

die Söhne des Ubâr; Illil-ahu-iddina, Sohn des Illil-uballiṭ; Schreiber: Ninib-nâṣir, Sohn des Ardi-Illil.

Nippur, den 9. Tebet, 33. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Fingernagel des Illil-ahu-iddina, Sohnes des Gahlâ.

29. BE VIII 126.

6. XII. 37. Artaxerxes I.

20 Kur 2 Pi Datteln, gehörig dem Šumu-iddina, Sohn des Zabûdu[1]), zu Lasten des Ninib-uballiṭ, des Sklaven des Illil-šumu-iddina. Die Datteln im Betrage von 20 Kur [2 Pi] hat die Rakkûsunu, die Tochter des [. . . .], aus der Hand des Ninib-uballiṭ erhalten. Bei Šumu-iddin, dem Sohne des Ṣilli-Ninib, wird sie (sie) abliefern und für Ninib-uballiṭ übergeben.[2])

Illil-iddina, Sohn des Kînâ.

Zeugen: Rîbât, Sohn des Kâṣir; Illil-iḳîša, Sohn des Silim-Bêl (?); Šumu-iddina, Sohn des Iddina-Illil; Ardi-Ninib, Sohn des Širiḳti; Schreiber: Nâdin, Sohn des Ṣilli-Ninib.

Nippur, den 6. Adar, 37. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Fingernagel der Rakkûsunu.

30. BE X 56.[3])

[—. —. 1.] Darius II.

[1/3 Mine Silber, Miete eines Hauses für das 1. Jahr] des Königs Darius, gehörig dem [Bêl-ittannu], Sohn des Bêl-uballiṭ, das zur Verfügung des Tirirakamma, des Hauskindes[4]) des Illil-nâdin-šumi, steht, hat Ninib-ahu-uṣur, der Sklave des Bêl-ittannu, aus der Hand des Tirirakamma erhalten und empfangen. Ninib-ahu-uṣur wird das Silber im Betrage von 1/3 Mine, die Hausmiete für das 1. Jahr, bei Bêl-ittannu abliefern und für Tirirakamma übergeben.

Zeugen: Ninib-gâmil, Sohn des Tattannu; Ninib-iddina, Sohn des Kâṣir; Balâṭu, Sohn des Ninib-gâmil; Nabû-kuṣuršu, Sohn des Bêl-uballiṭsu; Ninib-na'id, Sohn des Iddinâ; [. . . . (Rest zerstört).

---

[1]) Später statt dessen Ṣilli-Ninib.

[2]) Die Urkunde trägt die aramäische Beischrift: „Urkunde der Ehefrau des . . . .“

[3]) Aramäische Beischrift: „[. . . . .] im Jahre 1, Urkunde über das Haus.“

[4]) Hauskind = Klient.

31. BE X 73.

12. VIII. 3. Darius II.

Sei es eine Schuldverpflichtung, sei es ein Duplikat einer Schuldverpflichtung über Hirse (?), Weizen und Silber, gehörig dem Silim-ilê, Sohn des Lâbâši, zu Lasten des Ninib-uballiṭ, Sohnes des Mušêzib, die im Hause des Silim-ilê auftaucht, — sie ist bezahlt und beglichen.

Zeugen: Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil; Šamaš-aḫu-iddina, Sohn des Sin-ittannu; Kidin, Sohn des Ninib-uballiṭ; Ninib-na᾿id, Sohn des Iddinâ; Rêmu-šukun, Sohn des Êṭeru; Ninib-iddina, Sohn des Kâṣir; Schreiber: Lâbâši, Sohn des Nâdin.

Nippur, den 12. Marcheschwan, 3. Jahr des Königs Darius.

Fingernagel des Silim-ilê.

32. BE X 119.[1])

15. I. 7. Darius II.

4 Kur Gerste, gehörig dem Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, zu Händen des Abdâ und des Bêl-ittannu, zu Lasten des Šikin-ilê, Sohnes des Nabû-zabaddu. Im Ijar des 7. Jahres wird er die Gerste im Betrage von 4 Kur im . . .-Masse in Nippur am Tore des Lagerraumes (?) geben. Wenn eine Schuldforderung über Gerste zu Lasten des Šikin-ilê, Ḫagigî und Nabû-rapâ, für deren Bezahlung Ḫannija haftete, im Hause des Abdâ und Bêl-ittannu auftaucht, so ist sie bezahlt.

Zeugen: El-barakku, Sohn des Ḫarimmâ; Dalatanî, Sohn des Sulubada; Mannu-kî-Nanâ, Sohn des Nidintâ; Umaḫbû, Sohn des Silim-Bêl; Barûḫâ, Sohn des Dabdabâ; Dûjaḫabbe, Sohn des Aḫdaga; Schreiber: Šulâ, Sohn des Bêlšunu.

Balšam, den 15. Nisan, 7. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Sein Fingernagel.

33. VS VI 186.[2])

10. VIII. 46. Artaxerxes II.

Sei es eine Schuldverpflichtung, sei es ein Duplikat einer Schuldverpflichtung, sei es eine Urkunde, sei es ein Schriftstück, sei es irgendeine Schuld(verschreibung), die im Hause des Nûr, Sohnes des Bêl-kuṣuršu, zu Lasten des Bêl-uṣuršu, Sohnes des Bêl-kuṣuršu, seines Bruders, auftaucht, — sie (gilt als) zerbrochen.[3])

---

[1]) Aramäische Beischrift: „Urkunde [des Šikin-ilê], Sohnes des [Nabû-zabaddu]."

[2]) Vgl. Ungnad, Beiheft II zur Orientalist. Literaturzeitung (1908), S. 26.

[3]) DIR = ḫipû? Oder ist [e]-ṭir-tum „bezahlt" zu lesen?

Zeugen: Mušallim-apli, Sohn des Bêl-aplu-iddina; Bêl-abu(?)-uṣur, Sohn des Bêl-kuṣuršu; Nûr, der Tafelschreiber, Sohn des Bêl-kuṣuršu.

Babylon, den 10. Marcheschwan, 46. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Mušallim-apli; Siegel des [Bêl]-abu(?)-uṣur; Fingernagel des Nûr.

d) Abstrakte Schuldscheine mit oder ohne Gesamtverbindlichkeit.

34. CT IV 34[d] (88-5-12, 593).

24. VIII. 10. Xerxes.

1 Kur Datteln, gehörig dem Pisusasmakâša, Sohn des Paṭnâšu, zu Lasten des Šanûmû, Sohnes des Nabû-unaḫḫu. Im Kislev des 10. Jahres wird er die Datteln zu 1 Kur (in) Babylon geben.

Zeugen: Šamaš-ibni, Sohn des Barîki-El; Nidintu, Sohn des Nabû-šarru-ballit(?); Zamama-iddina, Sohn des Ina-ḳibi(?)-Bêl; Tafelschreiber: Bêl-abu-uṣur, Sohn des Ašur-iddina.

Babylon, den 24. Marcheschwan, 10. Jahr des Xerxes, Königs der Länder.

35. VS III 183.

5. VI. 16. Xerxes.

54 Kur Datteln, Abgabe des Feldes der Ortschaft Kâr-Tašmêtum, gehörig dem Nabû-sarru-uṣur, Sohn des Tattannu, zu Lasten des Nabû-iškî(?), des Sklaven des Napsanu, und des Bêl-ianni(?), Sohnes des Anim-ibni. Im Marcheschwan werden sie die Datteln im Betrage von 54 Kur im Masse von 1 Pi nebst 1 Kur 6 Ḳa halbreifer Datteln, ... und . . . . von . . . . am Kanal geben.

Zeugen: Marduk-šumu-uṣur, Sohn des Nabû-muballiṭ; Nabû-aḫḫê-iddina, Sohn des Rîmût; Bêl-iddina, Sohn des Sûḳâ; Bêl-ittannu, Sohn des Bêl-rîmanni; Schreiber: Marduk-aplu-iddina, Sohn des Niḳudu.

Kâr-Tašmêtum, den 5. Elul, 16. Jahr des Xerxes, Königs der Länder.

36. BE VIII 121.

5. VII. 1. Artaxerxes I.

$^1/_2$ Mine geläutertes (?) Silber, gehörig dem Barsipâ, Sohn des Ruzuštum, zu Lasten des Aḫujalê, Sohnes des Bîbâ. Am Ende des Marcheschwan des 1. Jahres des Königs Artaxerxes wird das Silber

im Betrage von $^{1}/_{2}$ Mine Aḫujalê dem Barsipâ geben. Wenn er (es) am Ende des Marcheschwan nicht gibt, wird er vom 1. Kislev ab monatlich auf eine Mine 1 Sekel Silber — als Zins des Geldes im Betrage von $^{1}/_{2}$ Mine — geben.[1])

Zeugen: Nabû-erîba, Sohn des Balâṭu; Bêl-ušêzib, Sohn des Bêl-iddini[2]); Bêl-uṣuršu, Sohn des Bêl-uballiṭ; Bêl-iddini[2]), Sohn des Bêl-aḫu-i[ddina](?); und Nabû-balâṭsu-iḳbi, der Schreiber, Sohn des Nabû-aḫu(?)-[. .].

Barsip, den 5. Tischri, 1. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

37. BE IX 21.

13. IX. 30. Artaxerxes I.

260 Fässer von . . . . . ., gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Mušêzib, Barîk-Iltammeš, der Sklaven des Illil-nâdin-šumi, und des Barîk-Illil, Sohnes des Ninib-erîba. Im Elul des 31. Jahres werden sie die Fässer im Betrage von 260 (Stück) vollständig geben.

Zeugen: Ninib-êṭir, Sohn des Bêlšunu; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Ninib-aḫḫê-bulliṭ, Sohn des Aplâ; Ardi-Illil, Sohn des Iddinâ-Illil; Ninib-êṭir, Sohn des Zabûdu; Na'id-Ninib, Sohn des Ardi-Ninib; Schreiber: Nidintu-Šamaš, Sohn des Bunene-ibni.

Nippur, den 13. Kislev, 30. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

38. BE IX 58.

22. XII. 37. Artaxerxes I.

100 Kur Gerste, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Lasten des Šumu-iddina, Sohnes des Ṣillu-Ninib, und der Aḫâtsunu, der Ehefrau des Šumu-iddina, Sohnes des Zabûdu(?), der Tochter des Aḫu-êreš. Im Ijar des 38. Jahres werden sie die Gerste im Betrage von 100 Kur im . . . . Masse des Illil-nâdin-šumi am Tore des Vorratshauses(?) in Nippur geben. Einer haftet für den andern hinsichtlich des Bezahlens, dass er die Forderung bezahlt.

Zeugen: Ardija, Sohn des Ubâr; Rîmût, Sohn des Bêlšunu; Erîba-Illil, Sohn des Ninib-êreš; Iddina-Illil, Sohn des Idassu; Ninib-

[1]) Die Urkunde trägt die aramäische Beischrift: „Urkunde des Aḫijalê, Sohnes des Bîbâ.

[2]) Oder Bêl-šumu-ibni? Kaum Bêl-mu-šêtiḳ.

iddina, Sohn des Ribât; Mutîr-gimilli, Sohn des Ninib-aḫu-iddina; Schreiber: Šamaš-nâdin-zêri, Sohn des Bunene-ibni.

Nippur, den 22. Adar, 37. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder. Fingernagel des Šumu-iddina und der Aḫâtsunu.

39. BE X 68.[1]

2. VII. 3. Darius II.

40 Kur Datteln, Bezahlung für 1 Mine Silber vom 2. Jahr des Darius, gehörig dem Rîbât, Sohn des Bêl-erîba, zu Lasten des Raḫîm-El, Sohnes des Taddî. Im Marcheschwan des 3. Jahres wird er die Datteln im Betrage von 40 Kur im Masse des Rîbât in Nippur am Tore des Lagerraumes (?) geben.

Zeugen: Ardi-Ninib, Sohn des Iḳubu; Bêlšunu, Sohn des Bulluṭâ; Ardi-Ninib, Sohn des Širiḳti; Libluṭ, Sohn des Balâṭu; Schreiber: Ninib-erîba, Sohn des Ardija.

Nippur, den 2. Tischri, 3. Jahr des Darius, Königs der Länder. Fingernagel des Raḫîm-El.

40. BE X 109.

14. VI. 6. Darius II.

18 Kur Datteln, Feldabgabe, gehörig dem Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, zu Lasten des Nabû-raḫî, Sohnes des Ḫannatâ. Im Tischri des 6. Jahres des Königs Darius wird er die Datteln im Betrage von 18 Kur im Masse des Rîmût-Ninib am Ernteplatze (?) geben.

Zeugen: Illil-iddina, Sohn des Šumu-iddina; Ili-ešû-eṭir, Sohn des Ninib-lî'; Schreiber: Illil-ḫâtin, Sohn des Ninib-êṭir.

Nippur, den 14. Elul, 6. Jahr des Darius, Königs der Länder.

41. VS IV 196.

26. XII b. 10. Darius II.

• $1^1/_3$ Mine geläutertes (?) Silber, gehörig dem Bêl-uṣuršu, Sohn des Nabû-êṭir-napšâti, zu Lasten des Bêl-iddinu, Sohnes des Barîki-El. Im Sivan des 11. Jahres des Königs Darius wird Bêl-iddinu das Silber im Betrage von $1^1/_3$ Mine, geläutertes (?), dem Bêl-uṣuršu geben.

---

[1]) Aramäische Beischrift: „Urkunde des Raḫîm-El, betreffend [40 Kur] Datteln."

[Zeugen]: Nabû-balâṭsu-iḳbi, Sohn des Bêl-êreš (?); Nabû-ittannu, Sohn des Nabû-bêl-napšâti; Paṭ-Esi, Sohn des Ḫašdâ; und Bêl-aplu-uṣur, der Tafelschreiber, Sohn des Nabû-nâṣir.

Barsip, den 26. Veadar, 10. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Bêl-iddinu.

---

2. Besonderer Teil.

a) Hinterlegung.

42. BE VIII 123.

15. X. 19(?). Artaxerxes I.

1 kupferner ....[1]), 1 ..[..], 1 hölzerner ...., 1 hölzerne ...., 1 kupferner Becher (?), 1 kupferner ...., 1 kupferne ...., 1 .... Deckel (?) zu einem hölzernen ...., 1 Mischkrug (?), 1 [...]-Krug, 1 ... Deckel (?) zu einem Mischkrug (?), 6 [..]-Krüge, 4 (?) Stühle aus [..]-Holz, 1 .... zu einem hölzernen ...., 1 .... zu einem hölzernen ...., 1 hölzerner Napf (?), — dies ist der Anteil des Bêl-kabtu-utîr (?), Bêl-uṣuršu und Bêl-êṭeru, der zur Verfügung des Bêl-upaḳḳa, ihres älteren Bruders, zur Aufbewahrung übergeben war. Die betreffenden Gerätschaften, soviel ihr Anteil beträgt, haben Bêl-kabtu-utîr (?), Bêl-uṣuršu und Bêl-êṭeru aus der Hand des Bêl-upaḳḳa erhalten und empfangen. Sie werden nicht darauf zurückkommen, wegen der betreffenden Gerätschaften werden sie mit Bêl-upaḳḳa nicht Prozess führen. Für Prozess und Klage, die Bêl-êṭeru wegen der betreffenden Gerätschaften mit Bêl-upaḳḳa führen sollte, haften [Bêl]-kabtu-utîr (?) und Bêl-uṣuršu.

Abgesehen von 3 Minen Silber und 1 Stück Gesinde des Bêl-kabtu-utîr (?), Bêl-uṣuršu und Bêl-êṭeru, die zur Verfügung des Bêl-upaḳḳa zur Aufbewahrung übergeben sind.

Je eine (Urkunde) haben sie bekommen.

Bei der Siegelung der betreffenden Urkunde waren zugegen: Bêl-iddina, Sohn des Iḳubu; Bêl-ušallim, Sohn des Bêl-aḫḫê-erîba, Nachkomme des Ubâr; Bêl-êreš, [Sohn des Šu]lum-Bâbili; Bêl-aplu-u[ṣur] (?), Sohn des Bêl-abu-uṣur, Nachkomme des Bêl-uballiṭ; [....,

---

[1]) Die genauere Bestimmung der einzelnen Gerätschaften ist meist noch nicht möglich.

Sohn des Pu]ḫḫuru (?); Ea-iddinna (?), Sohn des Bêl-eriba (?); Bêl-ina-Es[agila-šu]llim, Sohn des Bêl-ittannu.

Unter Beisitz der [. .]indu, ihrer Mutter.

Schreiber: Bêl-uṣuršu, Sohn [des . . . .].

Babylon, den 15. Tebet, 19(?). Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

b) Kauf und Tausch.

43. BE IX 109.

17. XI. 41. Artaxerxes I.

Ḫallilî, Sohn des Aḳabi-El, Rîḳat-El und Iltammaš-lindar, die Söhne des Bêl-aḫu-iddina, haben zu Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „$1^1/_2$ Kur Hirse gib uns, dann wollen wir dir 300 Wasservögel, grosse und kleine, geben.“ Da erhörte sie Rîmût-Ninib und gab ihnen $1^1/_2$ Kur Hirse. 300 Wasservögel, grosse und kleine, werden sie bis zum 15. Nisan vollständig geben.

Zeugen: Bêlšunu, Sohn des Erîba-Illil; Bêl-dannu, Sohn des Aḫḫê-erîba; Iḳîšâ, Sohn des Šumu-iddina; Schreiber: Taḳîš-Gula, Sohn des Iddina-Illil.

Ḫašbâ, den 17. Schebat, 41. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

c) Miete.

α) Haus- und Speichermiete.

44. BE IX 54.

20. IX. 37. Artaxerxes I.

Einen Speicher am Schiffertore, gehörig dem Tirakam, Sohn des Bagapânu, hat er gegen jährlichen Mietzins von 2 Kur Gerste dem Mannu-lû-šulum, dem Sklaven des Rîmu-šukun, gegeben. Das Dach (?) wird er instandhalten (?), ... wird er setzen. Vom 1. Kislev des 37. Jahres an wird er monatlich $^1/_6$ Kur Gerste geben.

Zeugen: Ninib-uballiṭ, Sohn des Bêl-iddina; Lâbâši, Sohn des Ardijà; Aḫû, Sohn des Bêl-uballiṭ; Schreiber: Ninib-iddina, Sohn des Mutîr-gimilli

Nippur, den 20. Kislev, 37. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.[1])

[1]) Aramäische Beischrift: „Urkunde [. . . . .].“

45. BE X I.[1])

4. XI. 0. Darius II.

Ein Haus auf dem .... des Gottes [Illil] neben dem Hause des Zatamê, gehörig dem Aplâ, Sohn des Ḫarmaḫî, hat er gegen Hausmiete vom 4. Schebat an bis zum Auszug des Königs für $1^1/_2$ Mine „weisses" Silber dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, gegeben. Das Silber im Betrage von $1^1/_2$ Mine, die Miete seines Hauses bis zum Auszug des Königs, hat Aplâ aus der Hand des Illil-nâdin-šumi erhalten. Dafür, dass keine Reklamationen wegen des betreffenden Hauses erhoben werden, haftet Aplâ, Sohn des Ḫarmaḫî. Wenn das Haus aus der Hand des Illil-nâdin-šumi reklamiert wird, wird Aplâ das Silber im Betrage von $1^1/_2$ Mine zurückerstatten und dem Illil-nâdin-šumi geben. Auch gibt es keine Ansprüche seinerseits wegen der Hausmiete gegenüber Illil-nâdin-šumi.

Zeugen: Zamama-iddina und Bêl-rê'ušunu, Söhne des Balâṭu; Nabû-balâṭsu-iḳbi, Sohn des Aḫûnâ; Bêl-aplu-iddina, Sohn des Bêl-êṭiru; Bêl-uṣuršu, Sohn des Bêl-iddina; Zabîni, Sohn des Biltê (?); Nabû-balâṭsu-iḳbi, Sohn des Bêl-ikṣur; Bêl-aplu-uṣur, der Tafelschreiber, Sohn des Nidintu-Bêl.

Babylon, den 4. Schebat, Regierungsantrittsjahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des Aplâ.

β) Tiermiete und Viehverstellung.

46. BE IX 20.

1. VIII. 30. Artaxerxes I.

Eine schwarze fünfjährige Kuh, die ein Merkzeichen auf den Namen des Illil-nâdin-šumi trägt, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, steht gegen jährliche Abgabe von 10 Kur Gerste zur Verfügung des Nanâ-idrî, Sohnes des Saḫmâ. Jährlich wird Nanâ-idrî 10 Kur Gerste als Abgabe für die betreffende Kuh dem Illil-nâdin-šumi geben. Für Pflege, Weide und Bewachung der Kuh [haftet] Nanâ-idrî . [. . .] gegen Abgabe [. . . . . . . Nanâ]-idrî.

[Zeugen: Šumu]-iddina, Sohn des Ša-pî-kalbi; B[êl]-id[dina (?), Sohn des] Iddinâ; Esagila-râme, Sohn des Kinâ; Ninib-aḫḫê-bulliṭ, Sohn

[1]) Vgl. Clay, BE X, S. 22 f.

des Aplâ; Ḫananâ, Sohn des Minaḫḫimmu; Nusku-iddina, der Schreiber, Sohn des Ardi-Gula.

Bît-Mâri-rubê, den 1. Marcheschwan, 30. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Fingernagel des Nanâ-idrî.

47. BE IX 89.

10. IV. 41. Artaxerxes I.

Bêl-abu-uṣur, Sohn des Kiribti, hat in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Vier trainierte (?) Ochsen nebst all ihren Geräten gib mir gegen Abgabe auf drei Jahre. Jährlich will ich dir dann 150 Kur Gerste im . . . . Masse geben.“ Da erhörte ihn Illil-nâdin-šumi und gab ihm vier trainierte (?) Ochsen nebst ihren Geräten gegen Abgabe auf drei Jahre. Jährlich wird er im Ijar 150 Kur Gerste im . . . . Masse des Illil-nâdin-šumi in Nippur geben. Vom Tammuz des 41. Jahres an steht die „Abgabe“ auf drei Jahre zur Verfügung des Bêl-abu-uṣur.

Zeugen: Ardi-Illil, Sohn des Širiḳti-Ninib; Šumu-iddina, Sohn des Tattannu; Nâdin, Sohn des Iḳîšâ; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Ninib-nâṣir, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Imbija, Sohn des Kidin; Balâṭu, Sohn des Bêlšunu; Ardija, Sohn des Ṭâbija; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Iddina-Illil, Sohn des Balâṭu; Dannâ, Sohn des Šumu-ukîn; Ninib-gâmil, Sohn des Tattannu; Šumu-iddina, Sohn des Ša-pî-kalbi; Schreiber: Ninib-nâṣir, Sohn des Ardi-Illil.

Nippur, den 10. Tammuz, 41. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Ring des Bêl-abu-uṣur, Sohnes des Kiribti; Siegel des Ardi-Illil, Sohnes des Širiḳti-Ninib; Siegel des Šumu-iddina, Sohnes des Ša-pî-kalbi; Siegel des Šumu-iddina, Sohnes des Tattannu.

48. BE X 130.

21. VI. 11. Darius I.

Iltammeš-nûrî, der Sohn des Ardi-Ninib, hat in freier Entscheidung [zu] Illil-supê-muḫur, dem Verwalter des Aršam, folgendermassen gesprochen: „[43] alte Schafböcke, 36 zweijährige männliche Schafe, 247 grosse trächtige Schafe, 64 [einjährige männliche Schafe], 64 einjährige weibliche Schafe, 4 alte Ziegenböcke, 3 zweijährige Ziegenböcke, 16 grosse trächtige Ziegen, 5 junge Ziegenböcke, 6 junge Ziegen,

im ganzen 488 Stück [„weisses“ und „schwarzes“] Kleinvieh, das dem Aršam gehört, gib mir gegen Abgabe. [Pro Jahr] will ich pro [100 weibliche Schafe 66]$^2/_3$ Junge, pro Ziege 1 Junges, [pro weibliches Schaf] $1^1/_2$ [Mine] Wolle, pro Ziege $^5/_6$ Mine von ihr abgeschorene Ziegenwolle, pro trächtiges [Schaf] 1 . . . . , pro 100 trächtige Schafe 1 Ḳa Butter als Abgabe für jenes Kleinvieh dir geben. Auf 100 Stück Kleinvieh rechne 10 tote Tiere; für jedes tote Tier will ich dir 1 Fell und $2^1/_2$ Sekel Sehnen geben.“

Da erhörte ihn Illil-supê-muḫur: alte Schafböcke im Betrage von 43, 36 zweijährige männliche Schafe, 247 grosse trächtige Schafe, 64 einjährige männliche Schafe, 64 einjährige weibliche Schafe, 4 alte Ziegenböcke, 3 zweijährige Ziegenböcke, 16 grosse trächtige Ziegen, 5 junge Ziegenböcke, 6 junge Ziegen, im ganzen 488 Stück „weisses“ und „schwarzes“ Kleinvieh, gross und klein, [gab er ihm gegen Abgabe. Pro Jahr wird pro 100 weibliche Schafe $66^2/_3$] Junge, pro Ziege 1 Junges, pro weibliches Schaf $1^1/_2$ Mine Wolle, pro Ziege $^5/_6$ Mine von ihr abgeschorene Ziegenwolle, pro trächtiges Schaf 1 . . ., pro 100 trächtige Schafe 1 Ḳa Butter als Abgabe für jenes Kleinvieh Iltammêš-nûrî dem [Illil]-supê-muḫur geben. Auf 100 Stück Kleinvieh wird Illil-supê-muḫur ihm 10 tote Tiere rechnen; für jedes tote Tier wird er 1 Fell und $2^1/_2$ Sekel Sehnen geben. Für Weide, Pflege und Bewachung jenes Kleinviehs haftet Iltammeš-nûrî. Vom 21. Elul des 11. Jahres an steht das betreffende Kleinvieh zu seiner Verfügung. Jenes Kleinvieh ist dasjenige, was dem Šabaḫtanî, dem Viehaufseher, dem Sohne des Isinâ, unterstellt ist.

Zeugen: Iddina-Marduk und Aḫu-nûrî, die Söhne des Uballiṭsu-Marduk; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Ninib-ušabši, Sohn des Illil-kišir; Ninib-ana-bîtišu, Sohn des Lûidija; Ninib-uballiṭ, Sohn des Bêl-iddina; Na'id-Ninib und Illil-uballiṭ, die Söhne des Lâbâši; Bêlšunu, Sohn des Illil-uballiṭ; Širḳi-Bêl, Statthalter der . . . . der linken Seite, Sohn des Bêlšunu; Ṣillâ, Sohn des Nâdin; Nidintu-Illil, der Schreiber, Sohn des Ninib-iddina.

Nippur, den 21. Elul, 11. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Ninib-ana-bîtišu, Sohnes des Lûidija; Siegel des Ardi-Gula, Sohnes des Ninib-ibni; Fingernagel des Iltammeš-nûrî; Ring des Šabaḫtanî; Siegel des Ṣillâ, des Speisemeisters (?) des Königs, Sohnes des Nâdin; Siegel des Širḳi-Bêl, des Statthalters der . . . ; Siegel des Iddina-Marduk, Sohnes des Uballiṭsu-Marduk; Siegel des Aḫu-nûrî,

Sohnes des Uballiṭsu-Marduk; Siegel des Ninib-ušabši, Sohnes des Illil-kišir; Siegel des Dannâ, Sohnes des Iddinâ; Siegel des Na'id-Ninib; Siegel des Ninib-uballiṭ; Ring des Bêlšunu.

49. BE X 132.

Nippur, 29. III. 13. Darius II.

Ḫannanî, der Sohn des Ṭâbija, und Bêl-zabaddu, der Sohn des Bîṣâ, haben in freier Entscheidung zu Illil-supê-muḫur, dem Verwalter des Aršam, folgendermassen gesprochen: „85 alte Schafböcke, 36 zweijährige männliche Schafe, 229 grosse trächtige Schafe, 58 einjährige männliche Schafe, 58 einjährige weibliche Schafe, im ganzen 469[1]) Stück „weisses“ Kleinvieh, das dem Aršam gehört, gib uns gegen Abgabe. Pro Jahr wollen wir pro 100 weibliche Schafe 66²/₃ Junge, pro weibliches Schaf 1½ Mine von ihm abgeschorene Wolle, pro trächtiges Schaf 1. . ., pro 100 Stück Kleinvieh (!) 1 Ḳa Butter als Abgabe für jenes Kleinvieh dir geben. Auf 100 Stück Kleinvieh rechne uns 10 Stück, die fallen; für jedes gefallene Stück wollen wir dir 1 Fell und 2½ Sekel Sehnen geben.“

Da erhörte sie Illil-supê-muḫur: alte Schafböcke im Betrage von 85, männliche Schafe im Betrage von 36, und zwar zweijährige, weibliche Schafe im Betrage von 229, männliche Schafe im Betrage von 58, und zwar einjährige, weibliche Schafe im Betrage von 58, im ganzen 469 (!)[1]) Stück Kleinvieh, das dem Aršam gehört, gab er ihnen gegen Abgabe. Pro Jahr werden sie pro 100 weibliche Schafe 66²/₃ Junge, pro weibliches Schaf 1½ Mine von ihm abgeschorene Wolle, pro [trächtiges] Schaf 1. . . ., pro 100 Stück Kleinvieh (!) 1 Ḳa Butter als Abgabe für jenes Kleinvieh geben. Auf 100 Stück Kleinvieh wird er 10 Stück rechnen, die fallen; für jedes gefallene Stück werden sie 1 Fell und 2½ Sekel Sehnen geben. Für Weide, Pflege und Bewachung jenes Kleinviehs haften Ḫannanî und Bêl-zabaddu. Vom 29. Sivan des 13. Jahres an steht das betreffende Kleinvieh zu ihrer Verfügung. Jenes Kleinvieh ist dasjenige, was dem Šabaḫtanî, dem Viehaufseher des Aršam, dem Sohne des Isinâ, unterstellt ist.

Zeugen: Nusku-iddina, Sohn des Ardi-Gula; Bêl-dânu, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Ninib-mutîr-gimilli, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Illil-uballiṭ, Sohn des Lâbâši; Iddina-Illil, Sohn des

[1]) So statt 466!

Balâṭu; Iḳîšâ, Sohn des Šumu-iddina; Schreiber: Nidintu-Illil, Sohn des Ninib-iddina.

Nippur, den 29. Sivan, 13. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Ihr Fingernagel; Siegel des Nusku-iddina; Siegel des Bêlšunu; Siegel des Bêl-dânu, Sohnes des Bêl-bulliṭsu; Siegel des Iḳîšâ, Sohnes des Šumu-iddina; Siegel des Ninib-mutîr-gimilli, Sohnes des Nabû-aḫḫê-iddina; Fingernagel des Šabaḫtanî; Siegel des Dannâ, Sohnes des Iddinâ; Siegel des Illil-uballiṭ, Sohnes des Lâbâši; Ring des [Iddina-Illil, Sohnes des Balâṭu].[1])

50. BE IX 1.

28. VII. 1. Artaxerxes II.

Kûsu-jâḫabi, der Hirt, der Sohn des Mârê, hat in freier Entscheidung zu Illil-supê-muḫur, dem Verwalter des Aršam, folgendermassen gesprochen: „106 alte Schafböcke, 72 zweijährige männliche Schafe, 152 einjährige männliche Schafe, 603 grosse trächtige Schafe, 162 einjährige weibliche Schafe, im ganzen 1097[2]) Stück „weisses" Kleinvieh, 41 alte Ziegenböcke, 19 Ziegenböcke, 37 junge Ziegenböcke, 104 grosse trächtige Ziegen, 37 junge Ziegen, im ganzen 238 Stück „schwarzes" Kleinvieh, alles in allem 1333 Stück „weisses" und „schwarzes" Kleinvieh, gross und klein, das dem Aršam, dem „Hauskinde"[3]) gehört und unter deiner Aufsicht steht, gib mir gegen Abgabe, die pro Jahr (betragen soll): pro 100 weibliche Schafe $66^2/_3$ Junge, pro weibliches Schaf $1^1/_2$ Mine weisse von ihr abgeschorene Wolle, pro Ziege 1 Junges, $^5/_6$ (Mine) von ihm abgeschorene Ziegenwolle, pro 100 trächtige Schafe 100 .... und 1 Ḳa Butter. Jährlich im Ijar will ich pro 100 weibliche Schafe $66^2/_3$ Junge, pro weibliches Schaf $1^1/_2$ Mine weisse von ihm abgeschorene Wolle, pro Ziege 1 Junges und $^5/_6$ Mine von ihr abgeschorene Ziegenwolle, pro 100 trächtige Schafe 100 .... und 1 Ḳa Butter als Abgabe für jenes Kleinvieh dir geben. Auf 100 Stück Kleinvieh rechne pro Jahr 10 Stück Kleinvieh, die fallen; für jedes gefallene Stück will ich dir 1 Fell und $2^1/_2$ Sekel Sehnen geben."

Da erhörte ihn Illil-supê-muḫur: alte Schafböcke im Betrage von [106 Stück, 72 zweijährige männliche Schafe], 152 einjährige männ-

[1]) Aramäische Beischrift: „Urkunde des Ḫannanî, Sohnes des Ṭâbija."

[2]) Man erwartet 1095.

[3]) Hauskind = Klient.

liche Schafe, 603 grosse trächtige Schafe, 162 (einjährige) weibliche Schafe, im ganzen 1099[1]) Stück „weisses“ Kleinvieh, 41 alte Ziegenböcke, 19 Ziegenböcke, 37 junge Ziegenböcke, 104 grosse trächtige Ziegen, 37 junge Ziegen, im ganzen 238 Stück „schwarzes“ Kleinvieh, alles in allem 1333 Stück „weisses“ und „schwarzes“ Kleinvieh, gross und klein, das dem Aršam, dem „Hauskinde“ gehört und unter seiner Aufsicht steht, gab er ihm gegen Abgabe. Pro Jahr wird pro 100 weibliche Schafe $66^2/_3$ Junge, pro weibliches Schaf $1^1/_2$ Mine von ihm abgeschorene Wolle, pro Ziege ein Junges und $^5/_6$ Mine von ihr abgeschorene Ziegenwolle[2]), pro 100 trächtige Schafe 100 .... und 1 Ḳa [Butter] als Abgabe für jenes Kleinvieh Ḳûsu-jâḫabi dem Illil-supê-muḫur [geben]. Auf 100 Stück Kleinvieh wird er ihm pro Jahr 10 Stück Kleinvieh rechnen, die fallen; für jedes gefallene Stück wird er ihm 1 Fell und $2^1/_2$ Sekel Sehnen geben. Für Weide, Pflege und Bewachung jenes Kleinviehs haftet Ḳûsu-jâhabi. Vom Monat Tischri des 1. Jahres des Königs Artaxerxes an steht das betreffende Kleinvieh gegen Abgabe zu seiner Verfügung.

Vor Bêl-ittannu, dem Richter des (Gebiets des) Sin-Kanals.

Zeugen: Ninib-iddina, Sohn des Nâdin; Bêl-dânu, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Aḫušunu, Sohn des Aḫu-iddina-Marduk; Nabû-nâdin, Hauskind[3]) des Bêl-îbukaš, des Steuerinspektors (?); Ašur-aḫu-iddina, Hauskind[3]) des Bêl-îbukaš, des Steuerinspektors (?); Mušallim-Bêl, Verwalter des Išum-mardû; Schreiber: Nidintu-Illil, Sohn des Ninib-iddina.

Nippur, den 28. Tischri, 1. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Ring des Bêl-dânu; Siegel des Bêl-ittannu, des Richters des (Gebiets des) Sin-Kanals; Ring des Nabû-nâdin; Ring des Ašur-aḫu-iddina; Fingernagel des Ḳûsu-jâḫabi; Siegel des Ninib-iddina; Ring des Aḫušunu; Siegel des Mušallim-Bêl.

d) Pacht. Feld- und Gartenpacht. Fischteichpacht.

51. BE IX 10.

3. III. 28. Artaxerxes I.

Ein Feld, (mit Bäumen) bepflanzt und (für Getreidebau) kultiviert am Ufer [.....], das „Bogenland“ des Zabidâ und des Bêlšunu, der

[1]) Man erwartet 1095.

[2]) So statt „weisse Wolle“ des Originals zu lesen.

[3]) Hauskind = Klient.

Söhne des Iddinâ, des Lâbâši und Bêl-nâdin, der Söhne des Aḫu-iddina, haben sie, soweit sie mit ihren „Bogenbesitzern“ Anteil haben, dem Mušêzib, dem Diener des Illil-nâdin-šumi, gegeben, und zwar das bepflanzte Feld zur gärtnerischen Pflege und das kultivierte zur Bewirtschaftung. Was auf dem kultivierten Felde wächst, wird er in 4 Feldanteilen (?) geben. Arbeit unten an den Dattelbäumen wird er ausführen. .... wird er bewachen. Abgabe an Datteln wird man ihm auferlegen. Entsprechend der Abgabe .... [....]. 3 Kur Datteln werden sie als Gärtnerlohn (?) dem Mušêzib geben. Vom Monat Sivan des 28. Jahres an steht das betreffende Feld auf 3 Jahre zur Verfügung des Mušêzib. 5 Sekel Silber als .... ihres Feldes für 3 Jahre haben sie aus der Hand des Mušêzib erhalten.[1]) Wer den Vertrag bricht, wird 1/2 Mine Silber zahlen. Wenn er .... nicht bewacht, die Arbeit unten an den Dattelbäumen nicht ausführt (?),[2]) so werden sie (ihm) die 3 Kur Datteln als Gärtnerlohn (?) nicht geben.

Zeugen: Ninib-uballiṭ, Sohn des Bêl-iddina; Illil-iddina, Sohn des Nabû-kuṣuršu; Lâbâši, Sohn des Aḫu-iddina; Ninib-êṭir, Sohn des Iddina-Nabû; Šumu-iddina, Sohn des Bêl-iddina; Schreiber: Ninib-uballiṭ, Sohn des Zêrija.

Nippur, den 3. Sivan, 28. Jahr des Artaxerxes, Königs [der Länder].

Nabû-gabbi-ilâni, Sohn des Aḫu-iddina; Illil-êpuš, Sohn des Bannu-êreš.

Fingernagel des Zabidâ und des Bêl-nâdin.

52. VS V 120.

27. III. 33. Artaxerxes I.

Kultiviertes Feld gegenüber [. . . .], gehörig dem Balâṭu, Sohn des Ribât (?), Nachkommen des [....]; das Feld hat er gegen Abgabe auf 5 Jahre — pro Jahr 11 Kur Gerste, 1/2 Kur [....] und 1/2 Kur .... — dem [Zabinâ], Sohn des Adrini(?)-Bêl, dem [....], gegeben. Jährlich wird er 11 Kur Gerste, 1/2 Kur [....] und 1/2 Kur .... als Abgabe [des Feldes] dem Balâṭu vollständig [.... ....] geben. Vom 1. Sivan [des 34. (?) Jahres an] steht das Feld zur Verfügung des Zabinâ. Für [....] des Feldes [haftet] Balâṭu. [....], soviel Pachtland (?) des Zabinâ ist, [....] .... [hat er] (?) für [....] gegeben. Je eine Urkunde haben sie bekommen.

---

[1]) Dieser Satz ist auf dem Original doppelt. — [2]) Lies wohl i-te-ép-šu.

Zeugen: Ištar-ittija-silim, der Sklave des [....]; Isinâ, der Sklave des Tattannu; Zitti-[..], Sohn des Iddina-Bêl; Ardi-ummia (?), Sohn des Bêl-[..]; Bêl-erîba, Sohn des Bêl-idanu; Schreiber: Nabû-iddinu, Sohn des Lâbâši, Nachkomme des Ardi-Ea.

Den 27. Sivan, 33. Jahr des Artaxerxes, [Königs der Länder].

53. BE IX 45.

20. V. 36. Artaxerxes I.

Jadiḫjâma, Sohn des Banâ-El, Jaḫû-natanu, Šamaḫûnu und Aḫijâma, die Söhne des Jadiḫjâma, Satturu, Sohn des Šabbatâ, Bânija, Sohn des Amêl-Nanâ, Igdaljâma, Sohn des Nanâ-iddina, Abdâ, Sohn des Aplâ, Natunu, Sohn des Šilimmu, und alle ihre Genossen in der Stadt Bît-Girâ haben in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, dem Sohne des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Den Stuten-Kanal von seinem „Tore“[1]) an bis zu seinem Wehre (?) und das Saatfeld, das der Zehntabgabe untersteht (?) und dem Jadiḫjâma verpachtet (?) war, das an jenem Kanal liegt, sowie das Feld links vom Milidu-Kanal und 3 ....[2]) auf der rechten Seite des Milidu-Kanals, abgesehen von dem Felde, das (sein) Wasser aus dem Illil-Kanal entnimmt, gib uns gegen Abgabe auf 3 Jahre. Jährlich werden wir dann 700 Kur Gerste im .... Masse des Illil-nâdin-šumi dir geben. Auch werden wir dir als Geschenk 2 Weidestiere und 20 männliche Weideschafe jährlich geben.“

Da erhörte sie Illil-nâdin-šumi: den Stuten-Kanal von seinem „Tore“ an bis zu seinem Wehre (?) und das Saatfeld, das der Zehntabgabe untersteht (?) und dem Jadiḫjâma verpachtet (?) war, das an jenem Kanal liegt, sowie das Feld links vom Milidu-Kanal und 3 ....[2]) auf der rechten Seite des Milidu-Kanals, abgesehen von dem Feld, das (sein) Wasser aus dem Illil-Kanal entnimmt, gab er ihnen gegen Abgabe auf 3 Jahre, (und zwar soll diese betragen) pro Jahr 700 Kur Gerste und als Geschenk 2 Weidestiere und 20 männliche Weideschafe. Jährlich werden sie im Monat Ijar 700 Kur Gerste im .... Masse und als Geschenk jährlich 2 Weidestiere und 20 männliche Weideschafe geben. Einer haftet für den andern, dass er die Forderung bezahlen wird. Vom Nisan des 36. Jahres an steht diese „Abgabe“ zu ihrer Verfügung.

---

[1]) Tor = Schleuse(?). — [2]) dimmu sonst „Pfeiler“.

Zeugen: Ninâku, das „Hauskind“ des Zatamê; Ninib-iddina und Illil-nâdin-šumi, die Söhne die Ninib-eriba; Ardi-Illil, Sohn des Širikti-Ninib; Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; El-zabadu, Sohn des Aplâ; Pilijâma, Sohn des Šilimmu; Minjamê, Sohn des Bânija; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Šumu-iddina, Sohn des Tattannu; Nusku-iddina, der Schreiber, Sohn des Ardi-Gula.

Nippur, den 20. Ab, 36. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder. Ring des Jadiḫjâma, Sohnes des Banâ-El.

54. BE IX 48.[1])

2. VII. 36. Artaxerxes I.

Bagâmîri, Sohn des Mitradâtu, hat in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Mein Feld, das (mit Bäumen) bepflanzt und (für Getreidebau) kultiviert ist, und das bepflanzte und kultivierte Feld des Rušundâtu, meines verstorbenen Vaterbruders, das am Ufer des Sin-Kanals und des Šiliḫti-Kanals gelegen ist, sowie die Wohnhäuser in der Stadt Galija — im Norden angrenzend an das Feld des Nabû-aḫḫê-iddina, Sohnes des Ninib-iddina, und angrenzend an das Feld des Banani-êreš aus Nippur, im Süden angrenzend an das Feld des Minû-Bêl-dâna, Sohnes des Balâṭu, im Osten am Ufer des Sin-Kanals, im Westen am Ufer des Šiliḫti-Kanals und angrenzend an das Feld des Rušunpâti, des Sekretärs (?) des Artarêmu, — alles (dies) will ich gegen Abgabe und zur gärtnerischen Pflege auf 60 Jahre dir geben. Das bepflanzte Feld nimm gegen Abgabe von 20 Kur Datteln pro Jahr und das kultivierte Feld (nimm) zur gärtnerischen Pflege (in Pachtung).“

Da erhörte ihn Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû: das bepflanzte und kultivierte Feld, seinen Anteil und den Anteil des Rušundâtu, seines verstorbenen Vaterbruders, nahm er (in Pachtung), und zwar das bepflanzte Feld, das sich darunter befand, gegen Abgabe von 20 Kur Datteln pro Jahr, und das kultivierte Feld, das sich darunter befand, zur gärtnerischen Pflege — auf 60 Jahre. Jährlich wird im Monat Tišri 20 Kur Datteln als Abgabe des betreffenden Feldes Illil-nâdin-šumi dem Bagâmîri geben. Die ganze Abgabe seines Feldes für 60 Jahre hat Bagâmîri, der Sohn des Mitradâtu, aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen.

---

[1]) Vgl. HILPRECHT, BE IX, S. 37 ff.

Sobald vor Ablauf der 60 Jahre Bagâmîru das betreffende Feld dem Illil-nâdin-šumi wegnimmt, so wird Bagâmîri für die Arbeit, die jener dort verrichtet, und für die Pflanzungen, die er dort angelegt hat, 1 Talent Silber dem Illil-nâdin-šumi geben. Sobald Reklamation auf das betreffende Feld erhoben wird, so wird Bagâmîri das betreffende Feld (von der Reklamation) frei machen (?) und so dem Illil-nâdin-šumi geben. Vom Nisan des 37. Jahres des Königs Artaxerxes an steht das betreffende Feld auf 60 Jahre gegen Abgabe und zur gärtnerischen Pflege zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû.

Zeugen: Banê, Sohn des Barîki-El; Ninib-iddina und Illil-nâdin-šumi, die Söhne des Ninib-erîba; Ardi-Illil, Sohn des Širikti-Ninib; Kudâ, Sohn des Murašû; Ardi-Ninib und Aḫu-iddina, die Söhne des Ninib-uballiṭ; Na'id-Ninib, Sohn des Illil-šumu-ukîn; Rîmût-Ninib, Sohn des Illil-ḫâtin; Šamaš-aḫu-iddina, Sohn des Ninib-êṭir; Ninib-nâṣir und Ninib-mutirri-gimilli, die Söhne des Nabû-aḫḫê-iddina; Iddina-Marduk, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Balâṭu, Sohn des Bêlšunu; Ardija, Sohn des Ṭâbija; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Šumu-iddina, Sohn des Uraš-iddina; Aplâ, Sohn des Bau-iḳîša; Lâbâši, Sohn des Nâdin; Imbija, Sohn des Kidin; Šumu-iddina, Sohn des Tattannu; Erîba, der Verwalter vom Hohen Tore, Sohn des Ninib-iddina; Illil-iddina, der Verwalter vom Lugalḫarsisa-Tore, Sohn des Illil-uballiṭ; Ninib-aḫu-iddina, der Verwalter vom Šibi-Uruku-Tore, Sohn des Ardi-Egalmaḫ; Ninib-ana-bîtišu, der Verwalter vom Grossen Tore, Sohn des Lûidija; Bêl-ittannu, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Ustû, Sohn des Šartunâ; Šamaš-uballiṭ, Sohn des Tirijâma; Schreiber: Ninib-nâṣir, Sohn des Ardi-Illil, Nachkomme des Nusku-ušabši.

Nippur, den 2. Tischri, 36. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Im Beisein der Esagila-bêlit, Tochter des Bêl-ittannu, der Mutter des Bagâmîri, wurde die Urkunde geschrieben.

Siegel des Bânija, Sohnes des Barîk-El; Siegel des Kudâ, Sohnes des Murašû; Siegel des Rîmût-Ninib, Sohnes des Illil-ḫâtin; Siegel des Erîba-Illil, Sohnes des Illil-bana; Siegel des Ardi-Illil, Sohnes des Širikti-Ninib; Siegel des Šamaš-aḫu-iddina, Sohnes des Ninib-êṭir; Siegel des Ninib-iddina, Sohnes des Ninib-erîba; Siegel des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Ninib-erîba; Siegel des Ardi-Ninib, Sohnes des Ninib-uballiṭ; Siegel des Šamaš-uballiṭ, Sohnes des Tirijâma; Siegel des Aplâ, Sohnes des Illil-balâṭsu-iḳbi; Fingernagel des Bagâmîri, Sohnes des Mitradâtu, anstelle seines Siegels aufgedrückt.

55. BE X 53.

21. VII. 1. Darius II.

Uḫmanâ und Barikki-Bêl, die Söhne des Sapardäers [....], haben in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, dem Sohne des Murašû, folgendermassen gesprochen: „Ein (mit Bäumen) bepflanztes und (für Getreidebau) kultiviertes Feld am Ufer des Euphrat von Nippur in der Ortschaft Galija und ein bepflanztes und kultiviertes Feld am Ufer des [....]-Kanals in der Ortschaft Bît-Tabalâ, Bogen[land] von uns und unsern „Bogenbesitzern", wollen wir gegen Abgabe auf 3 Jahre dir geben; nimm es (in Pachtung) und gib uns jährlich 12 Sekel Silber."

Da erhörte sie Illil-nâdin-šumi, und das bepflanzte und kultivierte Feld in der Ortschaft Galija und (das) in Bît-Tabalâ, das Bogenland von ihnen und [ihren] „Bogenbesitzern", nahm er gegen Abgabe auf 3 Jahre (in Pachtung, und zwar) für 12 Sekel Silber pro Jahr. Jährlich wird 12 Sekel Silber als Abgabe ihrer angeführten (?) Felder Illil-nâdin-šumi dem Uḫmanâ und Barikki-Bêl geben. Vom [21. Tischri] (?) des 1. Jahres des Königs Darius an steht das betreffende Feld gegen Abgabe auf 3 Jahre zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi. Silber im Betrage von 12 Sekeln, Abgabe des Feldes für das 1. Jahr des Königs Darius, haben Uḫmanâ und Barikki-Bêl aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen.

Zeugen: Nâdin, Sohn des Iḳîšâ; [...., Sohn] des Illil-bana; Dannâ, Sohn des [Iddinâ]; Illil-[šumu-im]bi, Sohn des Kidin; Illil-nâdin-šumi, Sohn des Tattannu; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Illil-[šumu-ibni]; Bagâzuštu, [Statthalter der] ...., Sohn des Bagâpâtu; Schreiber: Ninib-aḫu-uṣur, Sohn des Illil-[nâdin-šumi].

[Nippur], den 21. Tischri, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des Uḫmanâ und des Barikki-Bêl; Siegel des Dannâ, Sohnes des Iddinâ; Bronzering des Bagâzuštu, Statthalters der ...., Sohnes des Bagâpâtu; Eisenring des Ninib-aḫu-iddina, Sohnes des Illil-šumu-ibni; [Siegel] (?) des Nâdin, Sohnes des Iḳîšâ; Siegel des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Ṭattannu.

56. BE X 54.[1]

2. VIII. 1. Darius II.

Ribât, Sohn des Bêl-eriba, der Sklave des Illil-nâdin-šumi, hat in freier Entscheidung zu Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, folgender-

[1]) Vgl. Clay, BE X, S. 21 f.

massen gesprochen: „Die Fischteiche[1]) zwischen der Ortschaft Ahšânu und der Farm (?) des Bêl-abu-uṣur in den Feldern des Anführers der Kaufleute, die Fischteiche im Felde des Präfekten der .... und die Fischteiche in der Ortschaft Bît-Natun(?)-El, gib mir gegen jährliche Abgabe. Jährlich will ich ½ Talent geläutertes(?) Silber (geben), und von dem Tage an, wo die betreffenden Fischteiche mir zum Fischen gegeben werden, will ich täglich eine Portion Fische auf deine Tafel setzen." Da erhörte ihn Illil-nâdin-šumi und gab ihm die betreffenden Fischteiche gegen jährliche Abgabe von ½ Talent Silber. Jährlich wird das Silber im Betrage von ½ Talent, die Abgabe für die betreffenden Fischteiche, Rîbât dem Illil-nâdin-šumi geben. Auch wird er Fische auf seine Tafel setzen. Vom 1. Marcheschwan des 1. Jahres an stehen die betreffenden Teiche zur Verfügung des Rîbât.

Vor Bêlšunu und Umardâtu, den Richtern (des Gebiets) des Sin-Kanals.

Zeugen: Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû; Ardi-Ninib, Sohn des [....]; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Iddina-Illil; Marduk-êṭir, Sohn des Bêl-ittannu; Zabdija, Sohn des Bêl-zêru-ibni; Rabbi-El, Sohn des Nabû-zêru-iddina; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Bêl-ašêbšu-iḳbi, den 2. Marcheschwan, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Marduk-êṭir, Sohnes des Bêl-ittannu; Siegel des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû; Siegel des Zabdija, Sohnes des Bêl-zêru-ibni; Siegel des Umardâtu, Richters (des Gebiets) des Sin-Kanals; Siegel des Bêlšunu, Richters (des Gebiets) des Sin-Kanals.

e) Personenmiete und Werkvertrag.

57. BE VIII 119.

23. I. 1. Xerxes.

Die Kalubuttu, [die Tochter des] Bêl-iddina, hat den Nabû-ina-Esagila-lûmur, den Sklaven des Mušêzib-Marduk, Sohnes des Bêl-ibni, ihres Sohnes, gegen monatlich 60 Ḳa Gerste als Miete für ihn dem Nabû-lû-ḫûši (?), dem Sklaven des Ardi-Marduk, Sohnes des Šêlibu, Nachkommen des Êpeš-ili, gegeben ...., ... und ....[2]), soviel im Hause des Mušêzib-Marduk ...., wird er .... Vom 1. Ijar des 1.

[1]) Wörtlich „Fischgruben".

[2]) Die Bedeutung der drei Substantive, die hier stehen, ist nicht klar.

Jahres des Xerxes, Königs von Babylon, an steht Nabû-ina-Esagila-lùmur zur Verfügung des Nabû-lû-ḫûši (?).

Zeugen: Dumḳu, Sohn des Bèl-abu-uṣur, Nachkomme des Šigûja; Marduk-bèlšunu, Sohn des Gimil-Šamaš, Nachkomme des Maurers; Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Iḳiša-Marduk, Nachkomme des Fischers; Iddina-Nabû, Sohn des Šûzubu, Nachkomme des Ili-Marduk; Bèl-èṭeru, der Schreiber, Sohn des Lâbâši.

Babylon (?), den 23. Nisan, 1. Jahr des Xerxes, Königs von Babylon und der Länder.

Bèl-šumu-iddina, Sohn des Nergal-i[..], Nachkomme des Pförtners.

Je eine Urkunde haben sie bekommen.

58. VS VI 182.

—. XI. O. Xerxes.

300 Tonfässer Mischwein zur Mahlzeit des Gottes Nabû, gehörig dem [Rîmût-Bèl], Sohn des Iddina-Nabû, Nachkommen des Ninib-abušu (?), hat er zur Herstellung [dem] Nabû-ušallim, Sohn des Nabû-aplu-iddin, Nachkommen des Lâkuppuru, gegeben. Auf das Fass wird Rîmût-Bèl dem Nabû-ušallim 78 Ḳa Gerste und 6 Ḳa ... Kassiagewürz geben, dann wird (letzterer) die Fässer im Betrage von 300 (Stück) mischen, in Ordnung bringen und für die Lager (?) des Rîmût-Bèl und des Marduk-balâṭsu-iḳbi vom Kislev des 36. Jahres[1]) an seiner Urkunde gemäss (?) geben. Für (?) die richtige Ablieferung (?) guten Mischweines vor den Lagern (?) des Rîmût-Bèl und des Marduk-balâṭsu-iḳbi steht er ein (?). Dafür dass die Darbringung der Mahlzeit (des Nabû) keine Verzögerung erleidet und für .... haftet er. Jährlich wird 9 Fässer .... Nabû-ušallim dem Rîmût-Bèl geben. Davon (!) hat 80 Kur Gerste Nabû-ušallim aus der Hand des Rîmût-[Bèl] erhalten, und den Rest der Gerste wird in Barsip (?) [........] Rîmût-Bèl dem Nabû-ušallim geben. [Das Kassiagewürz] (?) wird in [....] Rîmût-Bèl dem Nabû-ušallim geben. .... 1 Kur [....] wird Rîmût-Bèl mit Nabû-ušallim machen. In dem verschlossenen Hause des Rîmût-Bèl wird Nabû-ušallim wohnen. Für Instandhaltung des Mauerwerks wird er[2]) Sorge tragen. 3 Jahre lang wird er .... Arbeit an Ziegeln, Rohr und Balken, soviel Nabû-ušallim in dem verschlossenen Hause des Rîmût-Bèl machen wird, wird Nabû-ušallim zu Lasten des Rîmût-Bèl verrechnen. Für

[1]) Des Darius I. = Regierungsantrittsjahr des Xerxes. — [2]) Nabû-ušallim.

[. . . .] und Hausgerät, das Rîmût-Bêl in dem verschlossenen Hause dem Nabû-ušallim anvertrauen wird, haftet Nabû-ušallim. 9 . . .-Krüge, 18 Tonfässer [. . . . .] . . . ., 2 Bukannu, 1 Mischinstrument aus Rohr, 1 [. . . .] aus Rohr, [. . . . . .] . ., 1 . . . ., gehörig dem Rîmût-Bêl, sind zur Verfügung des Nabû-ušallim a[nvertraut].

Zeugen: Marduk-šumu-uṣur, Sohn des Marduk (?) -[. .; . . . .], Sohn des Nabû-šumu-ukîn, Nachkomme des [. . . .]; Bêl(?)-[. ., Sohn des . . . .], Nachkomme des Ea-ilûta-ibni; Mâr-bîti-iddina, Sohn [des . . . . .], Nachkomme des Ibni-Aja.

Barsip, den [. .] Schebat, [Regierungsantrittsjahr] des Xerxes, Königs von Babylon und der Länder.

Bêl-iddina, Sohn das Ḫabamṣiru, Nachkomme des Zimmermanns; Iddina-Bêl, Sohn des Nabû-aḫḫê-šullim, Nachkomme des Buṣâ.

59. BE IX 41.[1])

8. VI. 35. Artaxerxes I.

Illil-aḫu-iddina und Bêlšunu, die Söhne des Illil-[. . .], sowie Ḫâtin, der Sohn des Bazuzu, haben zu Illil-nâdin-šumi, [dem Sohne des] Murašû, folgendermassen gesprochen: „Was den mit einem Smaragd besetzten Ring betrifft, der in Gold gefasst ist, so garantieren wir, dass 20 Jahre lang der Smaragd aus dem goldenen Ringe nicht herausfällt.“ Sobald der Smaragd aus dem goldenen Ringe vor Ablauf der 20 Jahre herausfällt,[2]) so werden Illil-aḫu-iddina, Bêlšunu und Ḫâtin 10 Minen Silber dem Illil-nâdin-šumi geben.

Zeugen: Ninib-iddina, Sohn des Ninib-erîba; Nabû-mudammiḳ, Sohn des Iddina-Marduk; Ardi-Ninib, Sohn des Ninib-uballiṭ; Dannâ, Sohn des Nâdin; Iddina-Marduk, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Ninib-aḫḫê-bulliṭ, Sohn des Aḫušunu; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Illil-šumu-ibni; Schreiber: Ninib-nâṣir, Sohn des Ardi-Illil.

Nippur, den 8. Elul, 35. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Fingernagel des Illil-aḫu-iddina, Bêlšunu und Ḫâtin [anstelle] ihres Siegels.

60. BE IX 51.[3])

26. XII. 36. Artaxerxes I.

25240 Ziegel, gehörig dem Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, zu Händen des Itti-Illil-paḫir, des Sklaven des Illil-nâdin-šumi, zu

---

[1]) Vgl. HILPRECHT, BE IX, S. 30. — [2]) Lies: tan-daḳ-ti = tamdaḳutu. — [3]) Vgl. HILPRECHT, BE IX, S. 34 f.

Lasten des Erîbâ, Sohnes des Ninib-iddina, des Illil-iddina, Sohnes des Illil-uballiṭ, des Ninib-aḫu-iddina, Sohnes des Ardi-Egalmaḫ, und des Ninib-ana-bîtišu, Sohnes des Lûidija. Im Monat Tammuz des 37. Jahres werden sie die Ziegel im Betrage von 25 240 Stück in der Ortschaft Ninib-ašâbšu-iḳbi (?) streichen, fertig machen, im Ziegellager (?) zählen und dann abliefern. Unter den Ziegeln im Betrage von 25 240 Stück sind 11 000 Ziegel zu Lasten des Erîbâ, 5700 zu Lasten des Illil-iddina, 4280 zu Lasten des Ninib-aḫu-iddina und 4280 [1]) zu Lasten des Ninib-ana-bîtišu.

Zeugen: Ninib-iddina, Sohn des Ninib-erîba; Šamaš-aḫu-iddina, Sohn des Ninib-êṭir; Šamaš-uballiṭ, Sohn des Tirijâma; Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Tukkullu, Sohn des Iḳîšâ; Bêlšunu, Sohn des Ninib-nâṣir; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Lâbâši, Sohn des Nâdin; Mutirri-gimilli, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Bêl-ittannu, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Schreiber: Ninib-nâṣir, Sohn des Ardi-Illil.

Nippur, den 26. Adar, 36. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

61. BE X 29. [2])

20. IV. 1. Darius II.

Bis zum 2. Ab des 1. Jahres des Darius, Königs der Länder, ist die Ernte, die als Anteil (?) des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, bestimmt ist, dem Ninib-iddina, Sohn des Ninib-êṭir, zum Einbringen übergeben worden. Er wird (sie) einbringen. Wenn er bis zum 2. Ab des 1. Jahres des Darius die betreffende Ernte nicht vollständig einbringt, wird Ninib-iddina die Ernte, soviel noch rückständig (?) ist, von seinem Hause dem Rîmût-Ninib geben. Auch hat er keine Ansprüche [3]) mit den Bauern auf den Rest der Ernte.

Zeugen: Illil-iddina, der Schreiber vom Lugalsisa-Tore, Sohn des Illil-uballiṭ; Šumu-iddina, Sohn des Bêlšunu; Aḫu-iddina, Sohn des Šumu-iddina; Tattannu, Sohn des Banunu; Schreiber: Nâdin, Sohn des Ṣilli-Ninib.

Nippur, den 20. Tammuz, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Illil-iddina. [4])

---

[1]) Die Summe ergibt 25 260 statt 25 240.

[2]) Vgl. CLAY, BE X, S. 28.

[3]) Lies û dib-bi-šu.

[4]) Aramäische Beischrift: „Urkunde des Ninib-iddina . . . .“.

62. BE X 105.[1])

10. III. 6. [Darius II.].

3 alte Schafböcke, 11 [zweijährige (?) männliche (?)] Schafe, 12 männliche Lämmer, 84 [grosse trächtige] Schafe, 27 einjährige weibliche Schafe, 2 alte Ziegenböcke, 2 zweijährige Ziegenböcke, 5 junge Ziegenböcke, 15 grosse trächtige Ziegen, 5 einjährige Ziegen, alles zusammen 166 Stück „weisses" und „schwarzes" Kleinvieh, gross und klein, gehörig dem Rîbât, Sohn des Bêl-erîba, dem Sklaven des Rîmût-Ninib, stehen gegen Abgabe zur Verfügung des Amurru-upaḫḫir, des Hirten, des Sklaven des Rîbât.

Den 10. Sivan des 6. Jahres hat die Abrechnung stattgefunden. Bei ihm wurde inspiziert und gezählt und ihm übergeben.

Siegel des Amurru-upaḫḫir.

f) Gesellschaftsvertrag.

63. BT VI B, S. 93.[2])

2. IV. 5. Xerxes.

$2^1/_2$ Mine Silber in Achtelsekelstücken, justiert (?), gehörig dem Bêl-êṭir, Sohn des Nergal-êṭir, und $^1/_2$ Mine Silber in Achtelsekelstücken, justiert (?), gehörig dem Rìbâta, Sohn des Bibâni, haben sie gegenseitig zu einem Geschäftsunternehmen deponiert. Soviel auch in Stadt und Land auf Grund (?) des Silbers im Betrage von 3 Minen in Achtelsekelstücken, justiert (?), Rìbâta verdient[3]), wird den entsprechenden Anteil Bêl-êṭir [mit Rìb]âta [geniessen . . .] Minen Silber, . . . des [Bêl]-êṭir, [wird Rîbâ]ta von dem Geschäftsunternehmen dem (?) Bêl-êṭir [. . . .]. Für das Grundkapital des Silbers im Betrage von [$2^1/_2$ Minen haftet] Rîbâta, der Sohn des Bibâni.

Zeugen: Bêl-êṭeru, Sohn des Šadûnu; Nidintu-Bêl, Sohn des Iddinâ; Nabû-bulliṭsu, Sohn des Bêl-aḫu-iddina; Itti-Nabû-balâṭu, Sohn des Bêl-êṭir; Bêl-uballiṭ, Sohn des Libluṭ; Nidintu-Bêl, der Schreiber, Sohn des Ea-iddina.

Babylon, den 2. Tammuz, 5. Jahr des Xerxes, Königs der Länder.

---

[1]) Aramäische Beischrift: „Urkunde des Amurru-upaḫḫir".

[2]) Vgl. PEISER, KB IV, S. 311.

[3]) Wörtlich „macht".

64. BE X 55.[1])

28. XII. 1. Darius II.

Ninib-uballiṭ, Sohn des Mušêzib, und Adgiširi-zabdu, Sohn des Bêl-erîba, (waren es,) die zu einander folgendermassen gesprochen haben: „5 Kur Feld im Feld des Obersten (?) am Baltija-Kanal in der Ortschaft Bît-Ḫadija wollen wir bearbeiten." Darauf erhörten sie einander, und das Feld im Betrage von 5 Kur übernahmen sie zwecks gemeinsamer Arbeit[2]). Das Feld, 5 Kur, wird Adgiširi-zabaddu abmessen und dem Ninib-uballiṭ zeigen. Alles was darauf aufkommt, — den König haben sie gegenseitig angerufen, — ist ihr Zehnt (?) und gleichmässiger Anteil.

Zeugen: Illil-iddina, Sohn des Iddina-Illil; Illil-ṣulê-šime und Šumu-iddina, die Söhne des Lâbâši; Aplâ, Sohn des El-natannu; Ardi-Gula, Sohn des Lâbâši; Schreiber: Ninib-êṭir, Sohn des Zumbâ.

Nippur, den 28. Adar, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder. Ring des Adgiširi-zabaddu.[3])

IV. Verträge zur Vermeidung des Prozesses.[4])

65. BE IX 39.

Nippur, 26. VII. 34. Artaxerxes I.

2 Minen geläutertes (?) Silber, Feldabgabe des 34. Jahres des Artaxerxes vom Felde der Madumîtum, die zum Hause der Amisirî gehört, hat Ludaku, der Sohn des Bêl-aḫu-iddina, der Verwalter des Artarêmu, aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen. Ludaku wird nicht (auf die Sache) zurückkommen und wird wegen der Feldabgabe des 34. Jahres mit Illil-nâdin-šumi nicht prozessieren.

[Zeugen: ....], Sohn des Kargêa (?); [...., Sohn des ..]-êṭir; Bânâ, Sohn des Lâbâši; [Ninib]-mutir-gimilli, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Bêlšunu, Sklave des Tattannu; Adabagâ, Sohn des Iddina-Nabû; Schreiber: Itti-Illil-balâṭu, Sohn des Ninib-nâdin-šumi.

Nippur, den 26. Tischri, 34. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder. Siegel des Ludaku; Siegel des Bânâ.

---

[1]) Vgl. Clay, BE X, S. 28 f. — [2]) Lies šú-ta-pu-tú. — [3]) Aramäische Beischrift: „Adgiširi(?)-zabaddu." — [4]) Vgl. auch 42.

66. BE IX 69.[1])

4. XII. 39. Artaxerxes I.

Udarnâ, Sohn des Raḫîmi-El, (war es,) der in der Gerichtsversammlung von Nippur zu Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, folgendermassen sprach: „Nachdem deine Klienten,[2]) deine Leibeigenen (?) und deine Sklaven mit Zabdija, meinem Bruder, und Bêl-ittannu, [seinem (?)] Sohne, in mein Haus hineingekommen waren, haben sie mein Vermögen und mein Hausgerät fortgenommen". Darauf forschte Illil-nâdin-šumi seine Klienten, seine Leibeigenen (?), seine Sklaven, Zabdija und Bêl-ittannu aus, nahm alsdann das betreffende Vermögen ihnen fort und gab es dem Udarnâ zurück. Das betreffende Vermögen hat Udarnâ aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, seiner Klienten, seiner Leibeigenen (?) und seiner Sklaven erhalten. Gerichtliche Klage des Udarnâ und seiner Kinder wegen jenes Vermögens gegen Illil-[nâdin-šumi], seine Klienten, seine Leibeigenen (?) und seine Sklaven wird für alle Zukunft [nicht stattfinden]. Udarnâ und seine Kinder werden nicht darauf zurückkommen, und wegen des betreffenden Vermögens werden sie gegen Illil-nâdin-šumi, seine Klienten, seine Leibeigenen (?) und seine Sklaven für alle Zeit keine Klage erheben.

Zeugen: Ninib-iddina, Sohn des Ninib-erîba; Šamaš-aḫu-iddina, Sohn des Ninib-[êṭir]; Na'id-Ninib, Sohn des Illil-šumu-ukîn; Aplâ, Sohn des Illil-balâṭ[su-iḳbi]; Ninib-nâṣir, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Erîba-Illil, Sohn des Illil-[bana]; Šumu-iddina, Sohn des Ninib-uballiṭ; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Šamaš-uballiṭ, Sohn des [Tirijâma]; Ubâr, Sohn des Illil-mukîn-apli; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Ardi-Egalmaḫ; Ḫananijâma, Sohn des Udarnâ; Gadaljâma, [Sohn des] Šabbaṭâ; El-idrî, Sohn des Appussâ; Ninib-nâṣir, Sohn des Iddina-Illil; Ninib-ana-bîtišu, Sohn des Lûidija; Šumu-iddina, Sohn des Tattannu; Aplâ, Sohn des Ninib-iddina; Illil-ittannu, Sohn des Lamassu-iddina; Eṭiršu (?) - Illil, Sohn des Na'id-Illil (?); Illil-aḫu-iddina, Sohn des Illil-uballiṭ; Ardija, Sohn des Ubâr; Schreiber: Bêlšunu, Sohn des Ninib-nâṣir.

Nippur, den 4. Adar, 39. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Udarnâ; Siegel des Ḫananijâma, Sohnes des Udarnâ; Siegel des Šamaš-aḫu-iddina, Sohnes des Ninib-êṭir; Siegel des Erîba-Illil, Sohnes des Illil-bana; Siegel des Šumu-[iddina, Sohnes des Ninib]-uballiṭ; Siegel des Ninib-nâṣir, Sohnes des Nabû-aḫḫê-iddina; Siegel des Aplâ, Sohnes des Illil-balâṭsu-iḳbi.

[1]) Vgl. Hilprecht, BE IX, S. 32. — [2]) Wörtlich „Hauskinder".

67. BE X 9.[1])

16. I. 1. Darius II.

Bagâdâtâ, der Steuerinspektor (?), Sohn des Bêl-iddina, (war es,) der zu Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, folgendermassen gesprochen hat: „Die Ortschaft Rabija, von der Silber genommen ward, (sowie) die Ortschaft Ḫazatu und die Ortschaften in ihrer Umgebung hast du zerstört. Silber, Gold, mein Rindvieh, mein Kleinvieh und all mein Vermögen insgesamt hast du, deine Klienten[2]), deine Leibeigenen (?), deine Sklaven und die Einwohner von Nippur mir fortgenommen.“ Darauf hat Illil-nâdin-šumi folgendermassen gesprochen: „Deine Ortschaft Rabija, von der dein Silber genommen ward, und die Ortschaften in der Umgebung von Rabija haben wir nicht zerstört. Dein Silber, dein Gold, dein Rindvieh, dein Kleinvieh und all dein Vermögen insgesamt habe ich, meine Klienten, meine Leibeigenen (?), meine Sklaven und die Einwohner von Nippur nicht fortgenommen.“ Damit keine gerichtliche Reklamation wegen dieser Dinge Bagâdâtâ oder einer mit dem andern machen könne, gab Illil-nâdin-šumi 350 Kur Gerste, 1 Kur Spelt, 50 Kur Weizen, 50 Fässer voll alten guten Branntweins bester Qualität nebst Flaschen (?), 50 Fässer voll neuen guten Branntweins bester Qualität nebst Flaschen (?), 200 Kur Datteln, 200 Stück Kleinvieh, 20 Stück Rindvieh und 5 Talente Wolle dem Bagâdâtâ. Das Getreide im Betrage von 350 Kur, den Spelt im Betrage von 1 Kur, den Weizen im Betrage von 50 Kur, die Fässer voll alten guten Branntweins bester Qualität im Betrage von 50 Stück nebst Flaschen (?), die Fässer voll neuen guten Branntweins bester Qualität im Betrage von 50 Stück nebst Flaschen (?), die Datteln im Betrage von 200 Kur, das Kleinvieh im Betrage von 200 Stück, das Rindvieh im Betrage [von 20 Stück] und die Wolle im Betrage von 5 Talenten hat Bagâdâtâ aus der Hand des Illil-nâdin-šumi empfangen und erhalten. Streit, Prozess und Reklamation seitens des Bagâdâtâ, seiner Klienten, seiner Leibeigenen (?), seiner Sklaven und der Leute der betreffenden Ortschaften, [betreffs derer] sie gesprochen haben[3]), nämlich von Rabija, Ḫazatu und der Ortschaften in ihrer Umgebung insgesamt, mit Illil-nâdin-šumi, seinen Klienten, seinen Leibeigenen (?), [seinen Sklaven] und den Einwohnern von Nippur gibt es für alle Zeit nicht. Bagâdâtâ, seine Klienten,

---

[1]) Vgl. CLAY, BE X, S. 30 ff.

[2]) Wörtlich „Hauskinder“.

[3]) Lies wie Z. 23: [ša ina muḫḫi] iḳ(!)-bu-u.

seine Leibeigenen (?), seine Sklaven und die Leute der betreffenden Ortschaften, betreffs derer sie gesprochen haben, nämlich von Rabija, Ḫazatu und den Ortschaften in der Umgebung von Rabija, und dem betreffenden Vermögen insgesamt, — sie werden nicht darauf zurückkommen und werden gegen Illil-nâdin-šumi, seine Klienten, seine Leibeigenen (?), seine Sklaven und die Einwohner von Nippur für alle Zeit nicht Klage erheben. Bei den Göttern und dem König schworen sie, dass sie wegen dieser Dinge die Sache erledigt haben. Dafür, dass keine Klage seitens der Einwohner der betreffenden Ortschaften gegen Illil-nâdin-šumi, seine Klienten, seine Leibeigenen (?), seine Sklaven und die Einwohner von Nippur erhoben wird, haftet Bagâdâtâ.

Zeugen: Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Bîbâ, Sohn des Uḫumanâ; Bêl-aḫu-ittannu, Sohn des Nidintu-Bêl, Nachkomme des Bêl-bulliṭsu; Ardija, Sohn des Kiribtu; Bêlšunu, Sohn des Ninib-nâṣir; Bêlšunu, Sohn des Mannu-kî-Nanâ; Aḫu-iddina, Sohn des Iddina-Illil; Ninib-êṭir, Sohn des Šumu-iddina; Dannu-aḫḫêšu-ibni, Sohn des Bêl-iddina; Schreiber: Šulâ, Sohn des Ninib-nâṣir.

Nippur, den 16. Nisan, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Aplâ, Sohnes des Illil-balâṭsu-iḳbi; Siegel des Bîbâ, Sohnes des Uḫumanâ; Siegel des Ardija, Sohnes des Kiribtu; Siegel des Bêlšunu, Sohnes des Ninib-nâṣir; Fingernagel des Dannu-aḫḫê-ibni; Siegel des Bagâdâtâ, des Steuerinspektors (?), Sohnes des Bêl-iddina.

68. BE X 94.[1])

8. XI. 4. Darius II.

1 Mine Silber, gehörig dem Jâdaḫjâma, Sohn des Iltammeš-ladin, zu Lasten des Ša-Marduk-ul-îni, Sohnes des Bêl-iddina, und seiner „Bogenbesitzer", — und ihr Feld, ihr Bogenland, das (mit Bäumen) bepflanzt und (für Getreidebau) kultiviert ist, in der Ortschaft des Oberstallmeisters am Ufer des Ḫarri-Piḳud-Kanals ist als Pfand gehalten, — das Silber im Betrage von 1 Mine hat Jâdaḫjâma, Sohn des Iltammeš-ladin, aus der Hand des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, für Ša-Marduk-ul-îni und seine „Bogenbesitzer" empfangen und erhalten. Irgendwelche Klage und Reklamation des Jâdaḫjâma wegen des Feldes des Ša-Marduk-ul-îni mit Rîmût-Ninib gibt es für alle Zeit nicht. Sobald Klage und Reklamation Jâdaḫjâma wegen des betreffenden

[1]) Vgl. Clay, BE X, S. 33 f.

Feldes erhebt, wird er ohne Klage 10 Minen Silber geben. Wenn eine Urkunde über eine Schuldforderung zu Lasten des Ša-Marduk-ul-îni und des verpfändeten Feldes im Hause des Jâdaḫjâma auftaucht, so ist sie (bereits) bezahlt.

Zeugen: Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil; Ninib-nâṣir, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Ardija, Sohn des Ninib-aḫu-iddina; Balâṭu, Sohn des Bêlšunu; Imbija, Sohn des Kidin; Aplâ, Sohn des Silim-ilê; Illil-iddina, Sohn des Illil-uballiṭ; Ḫarbatânu, Sohn des Zumbu; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Nippur, den 8. Schebat, 4. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des Jâdaḫjâma; Siegel des Imbija; Siegel des Ninib-nâṣir, Sohnes des Nabû-aḫḫê-[iddina]; Siegel des Balâṭu, Sohnes des Bêlšunu; Siegel des Illil-kišir, Sohnes des Ardi-Illil.

V. Oeffentliches Recht, Abgaben.

69. VS VI 179.

—. III. 1. Xerxes.

[. . . .] . . als Königsverköstigung des Išḫara-Tempels für das 1. Jahr des Xerxes, Königs der Länder, hat Nabû-ittannu, Sohn des Marduk-zêru-ibni, Nachkomme des Šumu-libši, aus der Hand des Šêlibu, Sohnes des Iddina-Nabû, Nachkommens [des . . . ., erhalten].

Zeugen: [. . . ., Sohn des . . . .], Nachkomme des Lâbâši (?); [. . . ., Sohn des] Bêl-rîman[ni, Nachkomme des . . . .]; Šišku (?), [der Tafelschreiber (?), Sohn des . . . .], Nachkomme des Miṣirâ.

Babylon, den [. .]. Sivan, 1. Jahr des Xerxes, [Königs von Babylon] und der Länder.

70. VS IV 194.

3. XII. 1. Xerxes.

4 Minen 5 Sekel weisses Silber in Achtelsekelstücken hat Aḫḫê-iddina, Sohn des Ḫašdâ, Nachkomme des Bulluṭu (?), im schriftlichen Auftrage des Ägypters Bêl-iddina, des Steuerinspektors, aus der Hand des Bêl-êteru, Sohnes des Nikirûa (?), erhalten. Das Silber im Betrage von 4 Minen 5 Sekeln wird Aḫḫê-iddina bei Bêl-iddina abliefern und für Bêl-êṭeru übergeben. Je eine (Urkunde) haben sie bekommen.

Zeugen: Rîmût-Bêl, Sohn des Iddinâ, Nachkomme des Marduk-abušu; Nabû-bulliṭsu, Sohn des Rîmût, Nachkomme des Schmiedes; Ubâr, der Tafelschreiber, Sohn des Nabû-ibni.

Susa, den 3. Adar, 1. Jahr des Xerxes, Königs von Persien und Medien, Königs von Babylon und der Länder.

71. BE IX 12.

13. VII. 28. **Artaxerxes I.**

4 Minen geläutertes (?) Silber, die gesamte Lehnssteuer vom Nisan des 28. Jahres an bis zum Ende des Adar des 28. Jahres des Königs Artaxerxes, zu Lasten des „Bogens" des Bêl (?)-êṭir, Sohnes des Kullâlaḫû (?), und aller seiner „Bogenbesitzer" und zu Lasten des „Bogens" des Ardi-Illil, Sohnes des [. . . .]-êṭir (?), und aller seiner „Bogenbesitzer", hat entsprechend dem Schreiben, welches Bêl-êriš, der Statthalter der Susaniter der . . . ., der Sohn des Tabnêa, geschrieben und dem Illil-ḫâtin, dem Sohne des Murašû, gegeben hatte, — das Silber im Betrage von 4 Minen, die gesamte Lehnssteuer des 28. Jahres, hat Ḫašdâ, der Sohn des Bêl-êriš, des Statthalters der Susaniter der . . . ., des Sohnes des Tabnêa, aus der Hand des Illil-[nâdin]-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen. Ḫašdâ wird es bei Bêl-êriš, seinem Vater, abliefern und für Illil-nâdin-šumi, den Sohn des Murašû, übergeben.

Vor Adbagâ, dem Richter (des Gebiets) des Sin-Kanals, Sohnes des Misdaëšu.

Zeugen: Ninib-iddina und Šamaš-aḫu-iddina, die Söhne des Ninib-êṭir; Ninib-gâmil, Sohn des Mannu-lû-šulum; Bunene-ibni, Sohn des Nabû-ittannu; Ša-Nabû-šû, Sohn des Bêl-iddina; Bêl-ittannu, [Sohn des] Nabû-tariṣ; Nusku-iddina, der Schreiber, Sohn des Ardi-Gula.

Nippur, den 13. Tischri, 28. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Ḫašdâ, Sohnes des Bêl-êriš; Siegel des Adbagâ, des Richters (des Gebiets) des Sin-Kanals.

72. BE IX 13.

24. IX. 28. **Artaxerxes I.**

Mehl des Königs, Abgabe . . . . [. . .], vom „Bogen" des Erîbâ, Sohnes des Illil-bana, und seiner „Bogenleute" insgesamt für das 28. Jahr des Königs Artaxerxes, hat Isgû, der Diener des Artabarri, aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen.

Zeugen: Ninib-iddina, Sohn des Ninib-êṭir; Ninib-nâdin-šumi, Sohn des UbalIiṭsu-Marduk; Illil-nâdin-šumi, Sohn des Ninib-erîba; Ardi-Ninib, Sohn des Ninib-uballiṭ; Illil-ittannu, Sohn des Ninib-iddina; Nusku-iddina, Sohn des Ardija; Schreiber: Illil-nâdin-šumi, Sohn des Tattannu.

Nippur, den 24. Kislev, 28. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Isgû.

73. BE IX 14.

28. X. 28. Artaxerxes I.

97 Kur 66 Ḳa Hirse als Abgabe für das Feld des Gottes Bêl und des Euphrat von Nippur vom 28. Jahre des Artaxerxes, Königs der Länder, das zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, und des Pilijâma, Sohnes des Šilimmu, steht, hat Jadiḫ-El, der Abgabe-Inspektor vom Sin-Kanal, der Sohn des Ḫananî, das Hauskind[1]) des Artammaru[2]), des Siegelbewahrers (?), aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, und des Pilijâma, Sohnes des Šilimmu, erhalten und empfangen. Einschliesslich 46 Kur Hirse, die Minjamîni, Sohn des Bêl-abu-uṣur, (bereits) erhalten hat.

Zeugen: Linaduš, Sohn des Bikkûa, „Hauskind" des Nergal-upaḫḫir; Šilimmu, Sohn des Panija; Nabû-aḫḫê-iddina, Sohn des Ninib-iddina; Ninib-nâdin-šumi, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Aḫḫê-iddina, Sohn des Bulluṭâ; Bêl-iddina, Sohn des Širkî; Šullumâ, Sohn des Nâdin; Nusku-iddina, der Schreiber, Sohn des Ardi-Gula.

Nippur, den 28. Tebet, 28. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Jadiḫ-El, des Abgabe-Inspektors vom Sin-Kanal.

74. BE IX 28.

18. VII. 31. Artaxerxes I.

Abgabe für alle (mit Bäumen) bepflanzten und (für Getreidebau) kultivierten Felder, die Abgabeländereien (?) des Hauses der Palastdame in der Ortschaft Bazzanu, der Ortschaft Parakku in der Niederung des Ḫarri-Piḳudu-Kanals, in der Ortschaft Bannišu und in der Ortschaft Ḫidûa — abgesehen von den Bogenland bildenden Feldern — für das 31. Jahr, zu Händen des Zamama-iddina, des Abgabe-Inspektors (?), die zur Verfügung des Ninib-nâdin-šumi, Sohnes des

[1]) Hauskind = Klient. — [2]) = Artabarri.

Uballiṭsu-Marduk, stehen, hat Ḫurru, der Stellvertreter des Zamama-iddina, aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten. Ḫurru wird die Abgabe der betreffenden Felder und die Kost des 31. Jahres bei Zamama-iddina abliefern und für Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, übergeben.

Zeugen: Ninib-iddina, Sohn des Ninib-erîba; Ardi-Illil, Sohn des Širiḳti-Ninib; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Ardi-Egalmaḫ, Sohn des Ninib-êṭir; Kînâ, Sohn des Illil-na'id; Ḫaggâ, Sohn des El-ḳatari; Šilimmu, Sohn des Jaḫu-lakim; Aḳarâ, der Schreiber, Sohn des Nâdin.

Nippur, den 18. Tischri, 31. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Ḫurru.

75. BE IX 28 a.

6. VIII. 31. Artaxerxes I.

$^1/_2$ Mine Silber, Bezahlung für 15 Kur Datteln, 1 Fass, 1 Opferlamm und $^1/_3$ Kur Mehl, Abgabe eines Feldes vom 31. Jahr des Königs Artaxerxes, das in der Ortschaft Šalammê (gelegen ist), gehörig dem Isipatara'û, Sohn des Paṭidurû'u, das zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, steht, hat Isipatara'û aus der Hand des Illil-nâdin-šumi erhalten.

Zeugen: Ninib-êṭir, Sohn des Bazuzu; Ninib-ibni, Sohn des Erîbâ; Illil-ittannu, (Sohn des) Aplâ; Sin-êṭir, Sohn des Tukkullu; Illil-uballiṭ, Sohn des Aḫu-êriš; Bêl-iddina, Sohn des Kadinu; Napi'anì, Sohn des Turamanâ; Schreiber: Nidintu-Šamaš, Sohn des Bunene-ibni.

Nippur, den 6. Marcheschwan, 31. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Fingernagel des Isipatara'û.

76. BE IX 50.

20. VIII. 36. Artaxerxes I.

100 (Kur) Gerste, 400 Kur Datteln, Verköstigung des Bagâmiḫî, [nämlich 15 Kur Gerste] und Mehl, 10 Fässer voll Branntwein bester Qualität, 10 männliche Schafe, 5 [weibliche] Schafe, 5 zweijährige Ziegenböcke, 5 einjährige Ziegenböcke, zusammen 25 [Stück Opfertiere], sowie 25 Königsleute, Abgabe des Grundstückes der Palastdame in den Ortschaften Bazzanu, [Parakku], Bannišu und Ḫidûa in der Niederung des Ḫarri-Piḳudu-Kanals, für das 36. Jahr des Königs Arta-

xerxes, das zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi, [Sohnes] des Murašû, steht, hat Bêl-nâdin, Sohn des Nabû-idanni, das „Hauskind"[1]) des Bagâmiḫî, aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, [erhalten]. Die Gerste im Betrage von 100 Kur, die Datteln im Betrage von 400 Kur, die Gerste und das Mehl [im Betrage] von 15 Kur, die Verköstigung des Bagâmiḫî, die Fässer im Betrage von 10, voll Branntwein bester Qualität, die Opfertiere im Betrage von 25 (Stück) und die Königsleute im Betrage von 25 wird er bei Bagâmiḫî, dem Abgabe-Inspektor(?) abliefern und für Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, übergeben.

Zeugen: Ninakkâ, das „[Hauskind"[1]) des Zat]amê; Zimmâ, Sohn des Bêl-êṭir; Ninib-idinna [und Illil-nâdin-šumi, die Söhne] des Ninib-erîba; Šamaš-aḫu-iddina, Sohn des Ninib-êṭir; [Erîba-Illil, Sohn] des Illil-bana; Kutallâ-Nabû, Sohn des Itti-Illil-[balâṭu; Šumu-id]dina, Sohn des Tattannu; Balâṭu, Sohn des Bêlšunu; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Šîṭâ, Sohn des Nabû-dânu; Bêl-ittannu, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Schreiber: Ninib-nâṣir, Sohn des Ardi-Illil.

Nippur, den 20. Marcheschwan, 36. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel und Fingernagel des [Bêl-nâdin], des „Hauskindes" des Bagâmiḫâ.

77. BE IX 75.

24. VII. 40. Artaxerxes I.

3½ Mine Silber für die gesamte Lehnssteuer und allerlei Abgaben für das Haus des Königs vom 40. Jahre des Königs Artaxerxes vom Bogen des Ḳaddušu, Sohnes des Lâbâši, in der Ḫindäer-Ortschaft, vom Bogen des Marduk-êṭir, Sohnes des Lulâ-Nabû, in der Ortschaft Til-Zabatu, vom Bogen des Ainâ, Sohnes des Bêl-kîna, in der Ortschaft Til-Zabatu, vom halben Bogen des Bêl-abu-uṣur und Bît-ili-nûri, der Söhne des Nidintu-Bêl, in der Ortschaft Til-Zabatu, die zu den Anführern (?) der Susaniter gehören, haben Ḫunṣararu, der Sklave des Puḫḫurâ, und Namarî, Sohn des Šamê-ramu, die „Aufbieter", entsprechend dem Auftrage und Siegel des Manuštânu aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, empfangen und erhalten. Sie werden die gesamte Lehnssteuer des 40. Jahres bei Manuštânu abliefern und für Illil-nâdin-šumi, Sohn des Murašû, übergeben.

---

[1]) Hauskind = Klient.

Zeugen: Tattanu aus Bît-Sin-magir, Sohn des Aplâ; Bêl-êreš, Sohn des Zumbâ; Balâṭu, Sohn des Tirijâma; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Ubâr, Sohn des Bunene-ibni; El-zabaddu, Sohn des Aplâ; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Bêl-bulliṭsu, Sohn des Bêl-ittannu; Tattannu, Sohn des Nidintu; Bêlšunu, Sohn des Ninib-nâṣir; Šulâ, Sohn des Tukkullu.

Vor Bêl-êreš und Atejanâ, den Richtern des Meerlandes.

Schreiber: Taḳîš-Gula, Sohn des Iddina-Illil.

Den 24. Tischri, 40. Jahr des Artaxerxes, Königs der Länder.

Siegel des Bêl-êriš, Sohnes des Zumbâ; Siegel des Tattannu aus Bît-Sin-magir, Sohnes des Aplâ; Siegel des Ḫunṣararu, Sklaven des Puḫḫurâ; Siegel des Bêl-êreš, des Richters vom Meerlande, Sohnes des Addi-luššu (?); Ring des Atejanâ, des Richters des Meerlandes, Sohnes des Baḳamḳam.

78. BE X 50.

8. VII. 1. Darius II.

½ Mine Silber, 60 Ḳa Mehl, ein Fass voll guten Branntweins bester Qualität, Abgabe der Felder für das 1. Jahr des Darius, Königs der Länder, von dem (mit Bäumen) bepflanzten und (für Getreidebau) kultivierten Felde in der Ortschaft Bît-Zabin am Ufer des Kutû-Kanals und des Feldes am Šapputtu-Kanal in der Ortschaft Kâr-Ninib, gehörig dem Bagâmirri, Sohn des Aspâdasta, und Bêlšunu, Sohn des Dêbra[. .], und allen ihren „Bogenbesitzern", das zur Verfügung des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, steht, — das Silber im Betrage von ½ Mine, das Mehl im Betrage von 60 Ḳa und das eine Fass Branntwein bester Qualität, die Abgabe der betreffenden Felder für das 1. Jahr, haben Bagâmirri und Bêlšunu aus der Hand des Illil-nâdin-šumi, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen.

Vor Bêlšunu, Urudâtu und Uštabuzanâ, den Richtern (des Gebiets) des Sin-Kanals.

Zeugen: Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil; Bêlšunu, Sohn des Ninib-nâṣir, Dannâ, Sohn des Iddinâ; Lâbâši, Sohn des Nâdin; Ardija, Sohn des Bulluṭâ; Ardi-Gula, Sohn des Ninib-iddina; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Illil-kišir, Nachkomme des Illil-šumu-ibni; Aplâ, Sohn des Ninib-iddina; Schreiber: Ninib-aḫu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Nippur, den 8. Tischri, 1. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des Bagâmirri und Bêlšunu; Siegel des Urudâtu, Richters (des Gebiets) des Sin-Kanals; Siegel des Bêlšunu, Richters

(des Gebiets) des Sin-Kanals; Ring des Uštabuzanâ, Richters (des Gebiets) des Sin-Kanals; Siegel des Bêlšunu, Sohnes des Ninib-nâṣir; Siegel des Ardija, Sohnes des Bulluṭâ; Siegel des Dannâ, Sohnes des Iddinâ.

79. BE X 58.

28. VII. 2. Darius II.

1 Mine 15 Sekel Silber und 1/2 Kur Mehl, die gesamte Lehnssteuer, Mehl des Königs, Abgabe (?) und allerlei Geschenke für das Haus des Königs, vom 2. Jahre des Königs Darius, zu Lasten der Hälfte des Bogens des Bêl-râšil und des Nabû-ittannu, der Söhne des Bibânu, in der Ortschaft Arḳâ, der[1]) zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, steht, — das Silber im Betrage von 1 Mine 15 Sekeln und das Mehl im Betrage von 1/2 Kur hat Bazuzu, der Statthalter der . . . der linken Seite, Sohn des Bêl-bulliṭsu, Sklave des Artaḫšari, aus der Hand des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, empfangen und erhalten.

Zeugen: Bêl-upâḳa, Sohn des Illil-êṭir; [Bêl]-šunu, Sohn des Ninib-nâṣir; Bêlšunu, Sklave des [. .]lakti; Nidintu-Šamaš, Sohn des Kartakku, Sklave des Artaḫšari; Burḫad, Sohn des Dadapirnâ; Šullumu, Sohn des Zabbâ; Schreiber: Lâbâši, Sohn des Balâṭu.

Nippur, den 28. Tischri, 2. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Bêlšunu, Sohnes des Ninib-nâṣir; Siegel des Bazuzu, Sklaven des Artaḫšari; Siegel des Nidintu-Šamaš.

80. BE X 67.

13. VI. 3. Darius II.

1 Mine Silber, die gesamte Lehnssteuer für einen „Königsmann", Mehl des Königs, Abgabe (?) und allerlei Geschenke für das Haus des Königs, vom Nisan des 3. Jahres bis zum Ende des Adar des 3. Jahres des Königs Darius, die auf dem „Bogen" des Bêl-ittannu, Sohnes des Šulum-Bâbili, und seiner Bogenbesitzer in der Ortschaft Bît-Murânu lastet, der zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, steht; — das Silber im Betrage von 1 Mine, die gesamte Lehnssteuer, hat Kuṣurâ, der Statthalter der . . . ., Sohn des Nanâ-iddina, aus der Hand des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen.

Zeugen: Bêl-erîba, Sohn des Bêl-êṭir; Ninib-ana-bîtišu, Sohn des Lûidija; Illil-mukîn-apli, Sohn des Nâṣir; Erîbâ, Bruder des Kuṣurâ,

---

[1]) Oder: die.

Sohn des Nanâ-iddina; Nabû-idrî, Sohn des Mušêzib-Bêl; Šamaš-êṭir, Sohn des Tûbanija; Kidin, Sohn des Bêl-bulliṭsu; Gundakâ, der Statthalter der . . . , Sohn des Tigirâ; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Nippur, den 13. Elul, 3. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Kuṣurâ, Statthalters der . . . .; Siegel des Bêl-erîba, Sohnes des Bêl-êṭir; Siegel des Gundakâ, Statthalters der . . . ., Sohnes des Tigirâ; Siegel des Illil-mukìn-apli, Sohnes des Nâṣir; Siegel des Ninib-ana-bîtišu, Sohnes des Lûidija.

81. BE X 83.

11. IV. 4. Darius II.

36 Kur Gerste, 1 Fass voll guten Branntwein bester Qualität, 1/3 Kur Mehl und 1 Schaf, die gesamte Feldabgabe für das 4. Jahr des Königs Darius von den (für Getreidebau) kultivierten Feldern der Anführer (?) der . . . . in der Ortschaft Gammalê, zu Händen des Rê'annu, des Statthalters der Anführer (?) der . . . ., Sohnes des Bêl-êṭir, die zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, stehen, — die Gerste im Betrage von 36 Kur, 1 Fass Branntwein bester Qualität, 1 Schaf und 1/3 Kur Mehl, die Abgabe der betreffenden Felder für das 4. Jahr des Königs Darius, hat Rê'annu, der Sohn des Bêl-êṭir, aus der Hand des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, erhalten und empfangen.

Zeugen: Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Bêlšunu, Sohn des Ninib-nâṣir; Imbija, Sohn des Kidin; Ardija, Sohn des Bulluṭâ; Mattanîjâma, Sohn des Širkâ; Šiški-Bêl, Statthalter vom Hause des Ober- . . . ., Sohn des Erîbâ; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Nippur, den 11. Tammuz, 4. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Rê'annu, Sohnes des Bêl-êṭir; Siegel des Aplâ; Siegel des Mattannîjâma, Sohnes des Širkâ; Siegel des Ardija, Sohnes des Bulluṭâ; Siegel des Imbija, Sohnes des Kidin; Siegel des Šiški-Bêl, Statthalters vom Hause des Ober-. . . ., Sohnes des Erîbâ; Siegel des Bêlšunu, Sohnes des Ninib-nâṣir.

82. BE X 88.

16. VIII. 4. Darius II.

2 Minen Silber, die gesamte Lehnssteuer für einen „Königsmann“, Mehl des Königs, Abgabe (?) und allerlei Geschenke für das Haus des

Königs, vom Nisan des 4. Jahres an bis zum Ende des Adar des 4. Jahres des Königs Darius, zu Lasten des (mit Bäumen) bepflanzten und (für Getreidebau) kultivierten Feldes, des Bogens des Dâdija und seiner „Bogenbesitzer", (sowie) des Bogens des Iddina-Nabû und seiner „Bogenbesitzer", zusammen 2 Bogen in der Ortschaft Bît-Sukkîtum am Ufer des Euphrat, (ferner) des Bogens des Ea-iddina und seiner „Bogenbesitzer" in der Ortschaft Larak, zusammen 3 Bogen der Anführer (?) der Susaniter des Schatzhauses (?), zu Händen des Pamûnu, des Statthalters der Susaniter des Schatzhauses (?), des Sklaven des Artaḫšari, die zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, stehen, — das Silber im Betrage von 2 Minen, die gesamte Lehnssteuer des 4. Jahres zu Lasten der betreffenden Bogen, hat Pamûnu aus der Hand des Rîmût-Ninib empfangen und erhalten.

Zeugen: Bêlšunu, Sohn des Lâbâši; Dannâ und Ninib-iddina, die Söhne des Nâdin; Aplâ, Sohn des Illil-balâṭsu-iḳbi; Erîba-Illil, Sohn des Illil-bana; Dannâ, Sohn des Iddinâ; Illil-mukîn-apli, Sohn des Kâṣir; Aplâ, Sohn des Silim-ilê; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Nippur, den 16. Marcheschwan, 4. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Goldring des Pamûnu, Statthalters der Susaniter; Siegel des Dannâ, Sohnes des Nâdin; Siegel des Aplâ, Sohnes des Illil[1])-balâṭsu-iḳbi; Siegel des Erîba-Illil, Sohnes des Illil-bana; Siegel des Illil[1])-mukîn-apli, Sohnes des Kâṣir; Siegel des Bêlšunu, Sohnes des Lâbâši.

83. BE X 90.

27. VIII. 4. Darius II.

$^5/_6$ Mine Silber, Bezahlung für Datteln, die Feldabgabe für das 4. Jahr des Königs Darius, vom Bogen des Biṣâ, Sohnes des Barîk-Iltammeš, und seiner „Bogenbesitzer" (und) des .... Bogens des El-ḫadari, der zu den Anführern (?) der Susaniter der Leibtruppen gehört, in der Ortschaft Ḫammanâ, die zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, stehen, — das Silber im Betrage von $^5/_6$ Mine, Bezahlung für Datteln, die Abgabe der betreffenden Felder für das 4. Jahr des Königs Darius, hat Biṣâ, Sohn des Barikki-Iltammeš, aus der Hand des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, empfangen und erhalten.

---

[1]) Original: Bêl.

Zeugen: Bêl-uṣuršu, Statthalter der Susaniter der Leibtruppen, Sohn des Bêl-abu-uṣur; Gundakkâ, Statthalter der . . . . und Sapardäer, Sohn des Tigirâ; Ninib-aḫu-iddina, Sohn des Aḫušunu; Ardi-Gula, Sohn des Ninib-iddina; Aplâ, Sohn des Ninib-iddina; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin-šumi.

Nippur, den 27. Marcheschwan, 4. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Fingernagel des Bîṣâ; Siegel des Bêl-uṣuršu, Statthalters der Susaniter [. . . . . .]; Siegel des Gundakkâ, Statthalters der . . . . und Sapardäer, Sohnes des Tigirâ; Siegel des Ardi-Gula, Sohnes des Ninib-iddina; Siegel des Ninib-aḫu-iddina, Sohnes des Aḫušunu.

84. BE X 95.

3. XII. 4. Darius II.

Von der Abgabe an Datteln für das 4. Jahr des Königs Darius von den Feldern des kronprinzlichen Hauses, zu Händen des Lâbâši, des Verwalters des kronprinzlichen Hauses, Sohnes des Nabû-mîtu-uballiṭ, die zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, stehen, — davon haben 29[4 Kur Gerste] entsprechend dem mündlichen Auftrag des Lâbâši, des Verwalters des kronprinzlichen Hauses, Bêl-bulliṭsu, der Sekretär (?) der . . . ., Sohn des Mušêzib-Bêl, und Ea-ibni, der . . . . der . . . ., Sohn des Barikki-El, aus der Hand des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, empfangen und erhalten. Bêl-bulliṭsu und Ea-ibni werden die Gerste im Betrage von 294 Kur bei Lâbâši, dem Verwalter des kronprinzlichen Hauses, und Lâḳip, dem . . . ., abliefern und für Rîmût-Ninib, Sohn des Murašû, übergeben. Erste Urkunde des Ḫašdâ (!) und Ea-ibni.

Vor Illil-mukîn-apli, dem Richter (des Gebiets) des Sin-Kanals.

Zeugen: Ninib-nâṣir, Sohn des Nabû-aḫḫê-iddina; Ninib-mutîr-gimilli, Sohn des Uballiṭsu-Marduk; Illil-mukîn-apli, Sohn des Nâṣir; Bêl-iddina, Sohn des Bêl-êṭir, aus Babylon; Sin-aplu-iddina, der Statthalter der Dolchträger des kronprinzlichen Hauses, Sohn des Sin-êṭir; Schreiber: Ninib-abu-uṣur, Sohn des Illil-nâdin(-šumi).

Nippur, den 3. Adar, 4. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Siegel des Bêl-iddina, Sohnes des Bêl-êṭir; Siegel des Ninib-mutîr-gimilli, Sohnes des Uballiṭsu-Marduk; Siegel des Ea-ibni, Sohnes des Barîki-El; Eisenring des Bêl-bulliṭsu, Sohnes des Mušêzib-Bêl; Siegel des Illil-mukîn-apli, Richters (des Gebiets) des Sin-Kanals; Siegel des

Ninib-nâṣir, Sohnes des Nabû-aḫḫê-iddina; Siegel des Illil-mukîn-apli, Sohnes des Nâṣir; Eisenring des Sin-aplu-iddina, Statthalters der Dolchträger des kronprinzlichen Hauses, Sohnes des Sin-êṭir.

85. BE X 124.

23. VI. 7. Darius II.

½ Mine Silber in Zehntelsekelstücken, Bezahlung für 15 Kur Datteln aus der Ortschaft Bît-Nasikâ vom Bogenlande des Bêl-ibni, Sohnes des Kalbi-Bau, das zur Verfügung des Rîmût-Ninib, Sohnes des Murašû, steht, — das Silber im Betrage von ½ Mine hat Nanâ-iddina, der Statthalter der ...., Sohn des Bêl-abu-uṣur, aus der Hand des Rîmût-Ninib empfangen und erhalten.

Zeugen: Illil-kišir, Sohn des Ardi-Illil; Balâṭu, Sohn des Bêlšunu; Ninib-nâṣir, Sohn des Ḫanab; Silim-ilê, Sohn des Lâbâši; Schreiber: Aplâ, Sohn des Rîbât.

Nippur, den 23. Elul, 7. Jahr des Darius, Königs der Länder.

Ring des Nanâ-iddina; Siegel des Ninib-nâṣir, Sohnes des Ḫanab; Siegel des Silim-ilê, Sohnes des Lâbâši.

B. Verwaltungseinträge.

86. VS IV 192.

17. VI. 1. Xerxes.

4 Minen $53^1/_2$ Sekel des Aufsehers zur Verfügung des Iddina-Bêl, am 17. Elul des 1. Jahres des Xerxes, abgesehen von 20 Sekeln für Wolle, die Iddina-Bêl nahm; zusammen 5 Minen 20 Sekel Silber zu meiner Verfügung; Rest: $6^1/_2$ Sekel zur Verfügung des Aufsehers.

Keine Zeugen.

87. VS IV 193.

30. VIII. 1. Xerxes.

15 Sekel Silber von dem Silber für die Opfertiere hat Nabû-kuṣuranni auf Geheiss des Rîmût-Bêl im schriftlichen Auftrage der Rê'indu, der Mutter des Marduk-balâṭsu-iḳbi und (des) Nabû-nâdin-aḫi aus der Hand des Nabû-erîba erhalten.

Den 30. Marcheschwan, 1. Jahr des Xerxes, Königs von Persien und Medien, [Königs von] Babylon und der Länder.

Keine Zeugen.

88. VS III 181.

22(?). I. 3(?). Xerxes.

1 Kur Gerste hat Rîmût aus der Hand des [Nabû](?)-aḫu-ittannu erhalten.

Den 22(?). Nisan, 3(?). Jahr des Xerxes, Königs der Länder.

Abgesehen von 132(?) Ḳa früheren Getreides, das für das Haus gegeben wurde.

Keine Zeugen.

II. Serie.

Von der Zeit Alexanders des Großen bis Mithridates II.

(Arsakes IX).

---

89. CT IV 39c (88-5-12, 619).

6. XI. 6. Alexander (I. oder II.).

1 Mine Silber, Zehnt des Baruḳâ, Sklaven des Nanzanu, hat er zum Wegschaffen der Erdmassen des Tempels Esagila für das „Leben seiner Seele" dem Bêl[1]) und der Bêltija[2]) gegeben.

Den 6. Schebat, 6. Jahr des Alexander ....

Keine Zeugen.

90. St. 12.[3])

4. III. 6. Alexander II.

27 Ḳa Gerste zur Verköstigung, die Nabû-bêlšunu, Sohn des Bêl-aḫḫê-iddina, der Sühnepriester, und Marduk-erîba, Sohn des Iddina-Bêl, der Brauer, empfangen haben.

Den 4. Sivan, 6. Jahr des Aliksandar, Sohnes des Aliksandar.

Ring des Nabû-bêlšunu und Ring des Marduk-erîba.

Keine Zeugen.

90 a. BE VIII 129.

7. Philippos.[4])

Nur einige Siegelbeischriften und Namen sind erhalten; der Schluss lautet: Kidinnu-Šubula, der Schreiber, Sohn des Bêl-erîba, Nachkomme des Sin-bâri.

Kutû, den [. . . . .], 7. Jahr des Philippos,[5]) Königs der Länder.

---

[1]) Wörtlich „Herrn". — [2]) Wörtlich „Meine Herrin (Madonna)". — [3]) Vgl. PEISER, KB IV, S. 313. — [4]) Wichtig wegen des Datums. — [5]) Geschrieben: Pilipsu.

91. CT IV 29[d] (88-5-12, 514).

3. I. 8. Seleukos I.

Von 1 Mine 8 Sekel Silber in Stateren, gehörig dem Aliksandar, Rest von [. .] Minen 8 Sekel Silber, dem Kaufpreis eines Pferdes, [. . .] des Mitriupastu (?), — davon sind $^2/_3$ Mine Silber für 3 Zügel dem . . . . des Königs gegeben; 2 Sekel Silber sind als Reisekost dem Ṭâb-ṣulê-Nannar (?) gegeben, die zu Lasten des Niksaratusu (?) gesandt sind (?); 2 Sekel Silber sind für Abgabe (?) fortgegangen; Rest: $^1/_3$ Mine 4 Sekel Silber.

Den 3. Nisan, 8. Jahr des Königs Seleukos.[1])

Keine Zeugen

92. St. 13.[2])

2. I. 94. Seleukos.[3])

$^2/_3$ Mine geläutertes (?) Silber . . . ., untadeliges (?), in Stateren des Antiochus[4]), nach der Zählung von Babylon, anvertraut, gehörig dem Bêl-kuṣuršu, Sohn des Bêl-êṭir, Nachkommen des Aḫûa, zur Verfügung des Itti-Marduk-balâṭu, Sohnes des Iddina-Bêl, Nachkommens des Mušêzib. Am 2. Ijar des 94. Jahres unter König Antiochus, wird das Silber im Betrage von $^2/_3$ Mine, das anvertraute . . . .[5]), Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Iddina-Bêl, zurückbringen und dem Bêl-kuṣuršu, Sohn des Bêl-êṭir, geben. Wenn Itti-Marduk-balâṭu (es) zur festgesetzten Zeit nicht zurückbringt und nicht gibt, wird er (es) entsprechend (?) dem Gesetz des Königs, das wegen anvertrauten Gutes geschrieben ist, geben. Sobald Bêl-kuṣuršu (es) will, soll das Silber im Betrage von $^2/_3$ Mine, das anvertraute . . . .[5]), vor Itti-Marduk-balâṭu, eingelöst werden. Für Rückgabe und Verlust des Silbers im Betrage von $^2/_3$ Mine, des anvertrauten . . . .[5]), haftet Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Iddina-Bêl. Sobald Bêl-kuṣuršu (es) will, werden . .[. .] eine geschriebene Urkunde als Duplikat der geschriebenen Urkunde siegeln lassen, vollständig geben, und . . . . wird Itti-Marduk-balâṭu einlösen.

Zeugen: Bêl-aplu-iddina, Sohn des Marduk-nâṣir; Nabû-bêl-mâri (?), Sohn des Ea-[. .]; Bêl-balâṭsu-iḳbi und Nabû-uṣuršu, die Söhne des Bêl-bulliṭsu; Nabû-nâdin-šumi, Sohn des Bêl-uṣuršu; Bêl-kâṣir, Sohn

[1]) Geschrieben: Silluk. — [2]) Vgl. Peiser, KB IV, S. 317 ff. Die Urkunde ist, wie alle hier mitgeteilten St.-Texte, nicht so zuverlässig ediert, dass alle Einzelheiten als durchaus gesichert gelten könnten. — [3]) Geschrieben: Siluk. [4]) Geschrieben: Antiikusu. — [5]) Lies mu-a-tim = šu'âti „das betreffende“?

des Bêl-uṣuršu; Nabû-iddina, Sohn des Nabû-uṣuršu; Nergal-ešê-eṭeru, Sohn des Bêl-abu-uṣur; Šamaš-bulliṭsu, Sohn des Nabû-balâṭsu-iḳbi; Bêlšunu, Sohn des Nabû-aplu-uṣur; Bêl-rê'ušunu, Sohn des Bêlšunu; Bêlšunu, der Schreiber, Sohn des Nabû-aplu-uṣur.

[. . . .], den 2. [Nisan], 94. Jahr des Seleukos.

Siegel des Bêlšunu; Siegel des Nabû-bêl-mâri (?); Siegel des Nabû-nâdin-šumi; Siegel des Bêl-kâṣir; Siegel des Šamaš-bulliṭsu; Siegel des Bêl-[rê'ušunu]; Siegel des Itti-Marduk-balâṭu; Siegel des Bêl-aplu-iddina; Siegel des Bêl-balâṭsu-iḳbi; Siegel des Nabû-uṣuršu; Siegel des Nabû-iddina (und) des Nergal-ešê-eṭeru in seiner Hand, Sohnes des Bêl-abu-uṣur.

93. VS VI 227.

2. —. 95. [Seleukos].

[. . . .], Sohn des Arid-Nabû, hat in freier [Entscheidung zu . .]dâ, Abdi-Esî und [. . . ., den Söhnen des . . . .], folgendermassen gesprochen: „Früher (?) [. . . . .]kîtum zur Ehefrau [. . . . .] . . . . und Bêl-[. . . . (grosse Lücke) . . . .].

[. . . .], der Schreiber, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu.

[. . . .], den 2. [. . . .], 95. Jahr [des Seleukos].

[Siegel des] Arid-Bêl; Siegel des Arid-Nâ[. .]; Siegel des [. . . .].

94. St. 1.

17. —. 108. Aršakâ.

$^1/_3$ Mine Silber, Rest des früheren (?) Silbers (im Betrage von) 2 Minen von 2 Abrechnungen aus dem Vermögen des Gottes Bêl für . . . . des Iddina-Bêl und Nabû-šumu-uṣur, der Söhne des Bêl-iddina, der Schafwärter (?), das als Kaufpreis für Opfertiere des 1. [Nisan (?)] gegeben ist. [. . . .] 1 Schaf Iddina-Bêl und Nabû-nâṣir [. . . . .] . . für das Vermögen des Gottes Bêl.

[. . . .], den 17. [. . . .], 108. Jahr; Aršakâ, König der Könige.

Keine Zeugen.

95. St. 3.

209. Aršakâ.

Jahr 209 [. . . . .]; Datteln für . . [. . . .]: 11 Kur 2 Pi für die Wirtschafter . . . . . . Herrin der Götter, Verköstigung . . . . des Kudâ; 17 Kur vom zweiten Anteil; $^1/_2$ Kur zur Verfügung des Arid-Nanâ

für Silber, das .... anvertraut ward; 6 Kur für Anteile an einem späteren Tage; alles zusammen 34 Kur 162 Ḳa Datteln; 5 Kur 4 Pi gehörig dem Eraklidê.

Keine Zeugen.

96. St. 4.

21. V. 218. Aršakâ.

[..] Mine Silber vom 29. Sivan des [151. Jahres, d. i.] des 215. Jahres, ist in einem Geldbeutel (?) in eine Truhe (?) [gelegt] und bei (?) Raḫîmi-Esu zur Aufbewahrung genommen (?); $^1/_2$ Mine Silber vom 10. Tebet des 152. Jahres d. i. des 216. Jahres, ist in einem Geldbeutel (?) in eine Truhe (?) gelegt und bei demselben zur Aufbewahrung genommen (?); $^1/_3$ Mine 1 Basik (?) Silber vom 12. Tammuz des 152. Jahres, d. i. des 217. Jahres, ist in einem Geldbeutel (?) in eine Truhe (?) gelegt und bei demselben zur Aufbewahrung genommen (?); $6^1/_2$ Sekel 4 Basik (?) Silber vom 2. Marcheschwan des 217. Jahres sind in einem Geldbeutel (?) in eine Truhe (?) gelegt und bei demselben zur Aufbewahrung genommen (?); $5(?)^1/_2$ Sekel 4 Basik (?) Silber vom 10. Marcheschwan des 217. Jahres sind in einem Geldbeutel (?) [.... (Lücke)....] wird er geben; [......] Mine .... [....] 52 .. vom Schatzhause (?) des Tempels Esabad aus der Hand (?) des Marduk-šumu-iddina, des Bäckers, Sohnes des Nabû-nâṣir; der Rest, $^2/_3$ Mine 8 Sekel 1 Bara (!) Silber, ist in einem .... in eine Truhe (?) gelegt und bei Raḫîmi-Esu ....

Babylon, den 21. Ab, 218. Jahr; Aršakâ, König der Könige.

Keine Zeugen.

97. St. 5.

18. XI. 218. Aršakâ.

$^2/_3$ Mine $6^1/_2$ (Sekel) 2 Basik (?) Silber, Einnahme der Kasse und der .... der Kasse, gehörig zum Vermögen des Gottes Zamama und der Göttin Bêlit, vom 21. Tebet des 154. Jahres, d. i. des 218. Jahres, an bis zum 18. Schebat des betreffenden (?) Jahres; davon sind ausgegeben: 16 Sekel für den Bedarf des Schatzhauses (?) vom 4. Schebat an, aus der Hand des Bêl-zêru-ibni, ... derer, die das Recht haben, den Tempel zu betreten, ...; 1 ...... der Brücke (?) für den 18. Schebat; $1^1/_4$ Sekel zum Kaufen von 1 Stück Opferfleisch, das für den Statthalter (?) von Babylon dargebracht ist; der Rest, $^1/_8$ Mine 9 Sekel

3 Basik (?) sind in einem Geldbeutel (?) in eine Truhe (?) gelegt und bei Rahîmi-Esu zur Aufbewahrung [genommen].

Den 18. Schebat, 154. Jahr, d.i. 218. Jahr; Aršakâ, König der Könige.

Keine Zeugen.

98. St. 6.[1]

30. II. 219. Aršakâ.

18 Sekel Silber . . . . aus dem Schatzhause (?) des Tempels Esabad vom 26. Sivan des 218. Jahres an bis zum 30. Ijar des 219. Jahres haben Marduk-šumu-iddina und Marduk-zêru-ibni, die das Recht haben, den Tempel Esabad zu betreten, für (?) das Vermögen des Gottes Bêl herbeigebracht. Das Silber, ..., im Betrage von 18 Sekeln ist in einem Geldbeutel (?) in eine Truhe (?) gelegt und bei Rahîmi-Esu aufbewahrt.

Den 30. Ijar, 219. Jahr; Aršakâ, König der Könige.

Keine Zeugen.

99. St. 7.

20. VI. 219. Aršakâ.

$12^1/_4$ (?) Sekel Silber vom 6. Elul des 155. Jahres, d. i. des 219. Jahres, sind in [einem Geldbeutel (?)] in eine Truhe (?) gelegt [und bei Rahîmi-Esu aufbewahrt; . . . . . . [. . . .]; $1^1/_4$ Sekel Silber [. . . .] der Schwellen der Tür [. . . .] der grossen Tür an der Seite (?) [. . . .], Goldarbeiter (?) [. . . . . .], Sohn des Bêl-[. . . . .]; 1 Sekel [. . . . (Lücke) . . . .]; 6 Sekel 2 [Basik (?) . . . .], der geben wird [. . . . . .] des Tempels Esakkila [. . . .], der als . . . . . . [. . . .]; der Rest, 3 Sekel 5 Basik (?) Silber, ist in . . [. .] . . des Gottes Šamaš gelegt und bei Rahîmi-Esu aufbewahrt.

Den 20. Elul, 155. Jahr, d. i. 219. Jahr; Aršakâ, König der Könige.

Keine Zeugen.

100. St. 8.

26. VI. 219. Aršakâ.

Auf der Vorderseite ist nur zu erkennen: „. . . . für den Bedarf des Schatzhauses (?) des Tempels E[sabad]"; die Rückseite enthält das Datum:

Den 26. Elul, 155. Jahr, d. i. 219. Jahr; Aršakâ, König der Könige.

Keine Zeugen.

---

[1]) Vgl. PEISER, KB IV, S. 319.

Konkordanz der Urkunden.[1]

1. BE VIII.

119	57	123	42	129	90a
121	36	126	29		

2. BE IX.

1	50	28a	75	54	44
10	51	30	3	57	11
11	2	33	28	58	38
12	71	39	65	62	15
13	72	41	59	69	66
14	73	45	53	73	6
16	5	48	54	75	77
20	46	50	76	89	47
21	37	51	60	109	43
28	74	53	10		

3. BE X.

1	45	50	78	79	24
2	16	51	22	83	81
3	16	53	55	88	82
8	17	54	56	90	83
9	67	55	64	94	68
10	13	56	30	95	84
16	18	58	79	105	62
27	19	60	4	109	40
29	61	61	23	112	25
38	20	67	80	119	32
43	7	68	39	124	85
44	21	73	31	130	48
				132	49

4. BT VI[B].

S. 91	1	S. 93	63

[1]) Für die Abkürzungen vgl. S. 1 f.

5. CT IV.

29 d	91	34 d	34	39 c	89

6. VS III.

181	88	183	35	189	8

7. VS IV.

191	26	193	87	195	14
192	86	194	70	196	41

8. VS V.

120	52

9. VS VI.

179	69	182	58	186	33
181	27	185	12	187	9
				227	93

10. St.

1	94	5	97	8	100
3	95	6	98	12	90
4	96	7	99	13	92

Verzeichnis der nicht-babylonischen Eigennamen.[1]

[1] Abkürzungen: ä. = ägyptisch, b. = babylonisch, g. = griechisch, p. = persisch, w. = westsemitisch (aramäisch oder hebräisch). Einige Namen sind Mischnamen, wie Barîk-Illil (erstes Glied = w., zweites = b.). Ueber die Herkunft des Namenträgers gibt der Name nicht immer sichere Auskunft, da wir vielfach Personen mit babylonischem Namen antreffen, deren Eltern oder Kinder nicht-babylonische Namen führen. Königsnamen sind nicht aufgeführt.

Zweiter Teil.

Rechtserläuterungen.[1]

[1]) Abkürzungen:

B. R. = Kohler und Peiser, aus dem babylonischen Rechtsleben I—IV.

B. S. Spr. = Beiträge zur Assyriologie und vergleichenden semitischen Sprachwissenschaft, darin IV S. 423—430 Kohler, ein Beitrag zum neubabylonischen Recht.

J. E. = Kohler, Juristischer Excurs zu Peiser, Babylonische Vorträge (Separatausgabe).

A. Persische Zeit.

Einleitung.

§ 1. Völkerschaften.

Von fremden Nationalitäten finden wir die Sapardäer 55, die Hindäer 77, vor allem aber die Susaniter 18, 71, 77 und 83.

Die Ansiedlung fremder Stämme im babylonischen Reiche mit relativer Selbstständigkeit ergibt sich schon aus früheren Urkunden, B.R. IV S. 6, sie ist für die Susaniter bezeugt in 18, 71, 77, 83, ebenso für die Hindäer 77. Näher unterrichtet uns über die beteiligten Völkergruppen das Verzeichnis der nicht-babylonischen Eigennamen S. 68 - 69: zwei Griechen und zwei Aegypter, zahlreiche Perser, noch zahlreichere Westsemiten: Juden und Aramäer.

§ 2. Urkundenwesen.

Die Anrufung der Götter und des Königs ist im neubabylonischen Recht noch nicht verschwunden, B.R. III S. 22, IV S. 49 f, B.S. Spr., IV S. 429; sie findet sich auch jetzt noch, aber selten, so 67, die Anrufung des Königs allein, in 64.

Nicht selten untersiegelten auch die Parteien die Urkunden oder bezeichneten sie mit ihrem Fingernagel, entweder beide, oder mindestens der Schuldner oder der quittierende Empfänger, vergl. 2, 3, 5, 6, 10, 13, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 28, 29, 31, 32, 33, 38, 39, 41, 45—51, 53, 54, 55, 59, 64—68, 71—85, 92.

Eine neue Form der Urkunde ist die Form der Zwiesprache. Die Urkunde beginnt damit: A. sprach zu B. und B. war damit einverstanden, so 3, 5, 11, 12, 13, 21, 24, 25, 43, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 64.

Solches findet sich ausnahmsweise schon früher, zur Zeit des Nabupolassar und des Nabunaïd,[1]) häufig aber seit dem 28. Jahr des

[1]) Beiheft II der Orient. Literatur-Zeitg. 1908, S. 19 und 20.

Artaxerxes I., so vor allem zur Zeit des Darius II. und des Artaxerxes II. Daraus entwickelt sich das chirogaphum, wie in 59: beim chirogaphum spricht nur der eine und dieser in erster Person. Man vergleiche in dieser Beziehung bereits die Urkunden aus dem 5. Jahr des Darius I. in B. R. III S. 32, 52; in beiden Fällen geht die Urkunde in ihrem Fortgang von der ersten Person in die dritte über.

Mitunter werden die Verträge vor Richtern abgeschlossen, so 17, 50, 71, 77, 78, 84. Die Richter üben daher bereits eine freiwillige Gerichtsbarkeit in Urkundensachen.

Von den mannigfachen Verwaltungseinträgen ist 86 hervorzuheben. Es handelt sich um die Summe von 5 Minen 20 Sekel. Davon bekommt der Aufseher 6½ Sekel, sodass noch 5 Minen und 13½ Sekel übrig bleiben. 20 Sekel hat der Berechtigte an sich genommen und es bleiben noch 4 Minen 53½ Sekel.

I. Personenrecht.

§ 3. Frauen.

Die Frauen treten im neubabylonischen Rechte selbständig im Verkehrsleben auf, so 16 (allerdings wie es scheint für ihren Sohn), 38 (Ehefrau), 57 (die Frau als Vermittlerin), 87. In 54 stimmt die Frau stillschweigend der Verfügung des Sohnes zu. So hat auch die Frau ihr Siegel.

Allerdings ist die ehemalige reichliche Mitwirkung der Priesterinnen, die das altbabylonische Recht aufwies, zu vermissen.

Vergl. im übrigen bereits B. R. III S. 8 und B. S. Spr. IV S. 425.

§ 4. Sklaven.

Ueber das Sklavenwesen im Neubabylonischen Recht wurde bereits B. R. I S. 1 ff., II S. 6, III S. 8, B. S. Spr. IV S. 424 gehandelt. Dem entspricht auch das folgende:

Die Sklaven treten im Rechtsleben auf wie Freie, nicht nur als Vertreter ihrer Herren, sondern auch für sich, so 8, 29 und 35 (als Schuldner), so 37, 44 (als Mieter), 56 (als Pächter), 57, 62; in 89 macht der Sklave sogar eine Stiftung; in 79, 82 tritt ein Sklave als Statthalter auf; vgl. auch 77. Daher haben auch die Sklaven ihr Siegel, so 77, 79, 82.

Die Sklaven schliessen Geschäfte mit ihrem eigenen Herrn ab, und es wird nirgends gesagt, dass solche Geschäfte bloss obligationes naturales erzeugen, vielmehr lassen die Urkunden erkennen, dass sie volle Wirksamkeit haben, so vor allem 3: hier geht der Sklave mit seinem Herrn einen Pachtvertrag ein über Felder, die zum Teil Lehensland, zum Teil Allod sind, über Felder am Kanal mit Bewässerungsanlagen, alles mit Zusicherung eines bestimmten Pachtzinses. Besonders interessant ist folgendes: Der Sklave pachtet das Land des Herrn und dazu sein eigenes Feld. Das will so viel heissen, als: für sein eigenes Feld zahlt er die Sklavenabgabe, für die Felder des Herrn den Pachtzins. So ist das Ganze auf drei Jahre bestimmt; die zur Bewirtschaftung und zur Bewässerungsanlage nötigen Ochsen hat er selber zu stellen. Aehnlich auch 56.

Die Sklaven haben auch ihre Untersklaven (servi vicarii) und machen mit ihnen Geschäfte, 62.

Eine privilegierte Art der Sklaven bilden die hausgeborenen Sklaven, die man ziemlich selbständig walten liess; wir geben den Ausdruck mit Klienten wieder, so 66, 67, 73, 76.

§ 5. Stellvertretung.

Die Stellvertretung ist vollkommen entwickelt. So schon B. R. II S. 34; so auch in unsern Urkunden. In vielen Fällen heisst es, dass B. auf Geheiss des Geschäftsherrn eine Leistung in Empfang nimmt, offenbar in dem Sinne, dass durch diesen Empfang der Geschäftsherr sofort und unmittelbar Eigentümer wird, so 1, 29, 65, 74, 84. Dies ergibt sich auch aus 2: hier wird eine Leistung vom Sklaven des Gläubigers und von einem freien Menschen zugleich in Empfang genommen: natürlich wird der Gläubiger sofort Eigentümer des Ganzen. Ebenso 6, ähnlich 4; hier ist der Fall noch in der Art kompliziert: der Gläubiger weist die Leistung an einen Dritten; sie wird nun namens des Dritten von dessen Sklaven und von einem Freien in Empfang genommen.

Der Sohn tritt als Vertreter des Vaters auf, 71; ebenso der Klient als Vertreter seines Herrn, 76; noch mehr natürlich der Sklave als Vertreter seines Gebieters, 30, 60; vgl. auch 2, 4, 6.

Der Bevollmächtigte wird durch das Siegel des Vollmachtgebers legitimiert, so 2, so 77; er handelt mit der „Hand“ des Voll-

machtgebers, B. R. III S. 9. Aber auch mündliche und schriftliche Bevollmächtigung gilt, 84, 2.

II. Sachenrecht.

§ 6. Wasserleitung.

Die Wasserleitungen sind von hervorragender Bedeutung. Die Kanalisation ist offenbar weit durchgeführt. In 3 und 21 ist von Bewässerungseinrichtungen die Rede, die durch Ochsen betrieben werden. In 5 wird eine Wasserleitungsgerechtigkeit bestellt: aus dem grossen Sin-Kanal, der mehrfach erwähnt wird, hat das Geschäftshaus Murašû den Bel-Kanal abgeleitet und verwertet ihn in vorteilhafter Weise: denn für die Wasserleitung von da aus gewähren ihm die Nachbarn $^1/_4$ der Ernte. Aehnlich 53. In 6 ist davon die Rede, dass das Geschäftshaus den Königskanal benutzt und dafür eine Abgabe entrichtet. In 7 stellt das Geschäftshaus gegen Abgabe Ochsen, Felder und Wasserleitungen auf 3 Jahre zur Verfügung.

§ 7. Bogenland.

Das häufig erwähnte Bogenland ist Lehensland, welches zunächst mit militärischen Verpflichtungen (mit dem Bogen) und sodann mit Lehensabgaben belastet ist. Vielleicht ist auch die Lehensabgabe ganz oder teilweise anstelle militärischer Leistungen getreten. Das Bogenland wird mehreren in Gesamtheit überlassen, die zusammen für die Abgabe einstehen: Bogenbesitzer, Bogengenossen. Vergl. 71 f. Auch das Pferdegrundstück 22 ist eine Art Bogenland.

Dass anstelle der Militärleistungen die Geldleistung getreten ist, zeigt sich auch in folgendem: Das Bogenland kann als Nutzpfand verpfändet werden, im ganzen und in Teilen, so 17, 18, 19, 20, 22.

Die Verpfändung geschieht gewöhnlich an ein Bankhaus, welches die Lehenssteuer vorstreckt, dafür das Land in Besitz bekommt und die Früchte oder einen Teil der Früchte als Gleichwert empfängt. Auch eine Verpachtung in dieser Weise ist möglich, 51, 55, sie ist nur eine andere rechtliche Ausdrucksform für die gleiche wirtschaftliche Erscheinung.

Die Lehensbelastung kann auch in der Ausrüstung zum Königsdienste bestehen, 23.

§ 8. Pfandrecht.

Dass das Pfand vielfach Nutzpfand ist, ergibt sich aus B. R. I, S. 15 ff., III S. 29, IV. S. 52, B. S. Spr. IV S. 427. So auch hier. Natürlich wurde die Besitzergreifung des Nutzpfandes durch den Gläubiger vom Schuldner häufig als Härte empfunden. Daher finden wir allüberall das Bestreben, den Schuldner unter Aufrechterhaltung des Nutzpfandes im Besitz und Genuss der Sache zu erhalten. Man überlässt dem Schuldner das Feld zur Bewirtschaftung, und er verspricht dem Gläubiger einen Teil des Reinertrages, so 15. Oder das Feld wird vom Schuldner mit Hilfe des Gläubigers bewirtschaftet und das Erträgnis gleichmässig geteilt, so 21: der Pfandgläubiger und der Eigentümer werden beide die nötigen Ochsen stellen, sodass das Feld bewirtschaftet und namentlich die Bewässerungsanlagen in Gang gesetzt werden. Auch das kommt vor, dass der Gläubiger das verpfändete Feld einem Dritten zur Bestellung übergibt, welcher eine bestimmte Feldabgabe dafür zu leisten hat, so 24 und 25.

Auch die Hypothek als Nichtbesitzpfand ist, wie sonst im neubabylonischen Recht (B. R. III S. 31), in Uebung, so 16, wo ein Haus als Pfand bestellt wird. Es heisst hier, dass kein Gläubiger darüber verfügen kann, so lange der Pfandgläubiger nicht befriedigt ist.

Verpfändet wird namentlich auch das Bogenland, so 17, 18, 19, 20. Sind mehrere die Inhaber des Bogenlandes, so kann ein Gemeinschafter auch seinen Teil verpfänden, so 18.

III. Schuldrecht.

a) Allgemeiner Teil.

§ 9. Abstrakter Schuldschein.

Abstrakte Schuldscheine kommen sehr häufig vor, 34 f., sie gehen auf Geld oder andere vertretbare Sachen, z. B. Branntwein 37, Gerste 38, Datteln 34, 35, 39, 40.

So schon im altbabylonischen, so im ganzen neubabylonischen Recht, J. E. S. 4 f., B. R. I S. 13, III S. 18, IV S. 59, B. S. Spr. IV S. 425.

§ 10. Quittung.

Die Quittung wird (wie auch sonst im neubabylonischen Recht, J. E. S. 8) doppelt gegeben, 26. Der Schuldner soll die Quittung

haben, aber auch der Gläubiger, als Beleg für seine Verwaltung. Quittungen enthalten auch 27—30. In 29 und 30 und auch sonst wird die Quittung von dem Stellvertreter (oder Sklaven) ausgestellt, welcher die Zahlungen in Empfang nimmt und dabei erklärt, das Empfangene an seinen Herrn weiter gelangen zu lassen, vgl. 71, 74 76, 77.

Gesamtbefreiungen, etwa ähnlich der römischen Acceptilation mit der stipulatio Aquiliana finden sich in 31, 32 und 33. Es heisst hier: was immer für Schuldurkunden des A. zu Lasten des B. auftauchen, sie sind bezahlt und beglichen.

Ueber diese Rückgabe und Vernichtung der Schuldurkunden vgl. auch J. E. S. 8 und B. R. I S. 23, III S. 20.

§ 11. Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe ist im neubabylonischen Recht nicht selten (B. R. III S. 28, IV S. 51); sie findet sich auch in unsern Urkunden: in 14 (5 Minen zu 15 hinzu), in 51; vgl. auch 1 Talent Silber in 54, und sodann 59 und 61. Ueber die Vertragsstrafe wegen unberechtigter Klage vgl. 68, über Verzugszinsen vgl. 36, über Bürgenverpflichtung vgl. 11—13.

§ 12. Vollstreckbare Verträge.

Die Formel: er wird ohne gerichtliche Klage zahlen, so 11 und 68, und die Formel, wenn er nicht zahlt, so ist A. Herr über sein Vermögen, so 12, ist nichts anders als die griechische Formel *καθάπερ ἐκ δίκης*, oder als die langobardische Formel, dass der Gläubiger das Eintrittsrecht hat in das Vermögen des Schuldners. Die Unterwerfungsklausel ist daher bis zu den Babyloniern zurückzuverfolgen.

Aehnlich ist auch die Klausel, dass sich der Schuldner am Zahlungstag, falls er nicht zahlt, zur Haft stellen wird, B. R. IV S. 47.

§ 13. Bürgschaft.

Die Bürgschaft ist häufig ein cautio sistendi: der Gläubiger hat den Schuldner in Haft genommen und der Bürge befreit ihn, indem er verspricht, den Schuldner zur entsprechenden Zeit an Ort und Stelle zu bringen; sollte er nicht beizubringen sein, aber nur in diesem Falle, hat der Bürge für die Leistung einzustehn, so 11, 12 und 13.

Es ist dies die im neubabylonischen Recht häufige Bürgschaftsform: der Bürge haftet für den Fuss, d. h. für den Eintritt des Schuldners, B. R. I S. 12, II S. 36, III S. 28, IV S. 56, B. S. Spr. IV S. 427.

Eine gewöhnliche Leistungsbürgschaft dagegen findet sich in 8 und 14. In 10 ist die Frau des Schuldners Bürgin, zugleich aber auch der Bruder der Frau und die eigenen Brüder. Die Bürgschaft ist hier, wie oft, Familiensache. Vgl. auch B. S. Spr. IV, S. 427 f.

Eine Geiselschaft ist in 9 gegeben. Die Tochter des Schuldners muss, wenn die Forderung nicht bezahlt wird, die Schuld abarbeiten — ganz wie im altbabylonischen Recht.

§ 14. Gesamtverbindlichkeit.

Gesamtverbindlichkeit ist, wie auch sonst im neubabylonischen Recht (III S. 22, IV S. 59, J. E. S. 7, B. S. Spr. IV S. 428), häufig: es haftet der eine für den andern. Die Gesamtverbindlichkeit hat also die Gestalt einer gegenseitigen Verbürgung, 9, 18, 19, 22, 38, 53.

§ 15. Bankgeschäfte.

Wie im ganzen neubabylonischen Rechte spielen auch hier die Bankhäuser eine grosse Rolle. Das Bankhaus Egibi in Babylon hat eine weltgeschichtliche Rolle gespielt, es beherrschte das babylonische Geldwesen von den Zeiten des Nabû-kudurri-uṣur bis in die Zeiten des Darius hinein und bezeichnet lebhaft den Uebergang vom babylonischen zum persischen Reiche. Vgl. seine Genealogie im B. R. IV S. 22 f., und B. S. Spr. IV S. 423 f. In unsern Urkunden tritt das bereits oben erwähnte Bankhaus Murašû zu Nippur stark hervor. Dass es oftmals, wohl unter dem Schein der Selbsthilfe, gewaltsam vorgegangen ist, ergeben die höchst bezeichnenden Urkunden 66 und 67. In 66 wird behauptet, dass Klienten, Leibeigene, Sklaven des Bankiers bei dem Kläger in das Haus eingedrungen und die Hausgeräte einfach mit fortgenommen hätten. Noch schlimmer ist es in 67 aus dem ersten Jahr des Darius II. Hier wird dem Geschäftsmann vorgeworfen, dass er einfach Ortschaften zerstört und mit Hilfe seiner Klienten, Leibeigenen und Sklaven Silber, Gold, Vieh und was zu finden war, mitgenommen habe. Die Sache hatte in beiden Fällen ihre Richtigkeit, denn der Bankier gab nach: er erstattete im ersteren Falle die Gegenstände einfach

zurück, im zweiten Falle, wo die Erstattung nicht möglich war, gab er reichlichen Ersatz, worauf der Geschädigte von der gerichtlichen Klage Abstand nahm.

b) Besonderer Teil.

§ 16. Darlehen.

Die Zinsen werden von dem Augenblick an bezahlt, wo das Kapital zur Verfügung gestellt ist: das Darlehen ist daher Konsensualdarlehen; man vergleiche die Wendung in 16: „so lange das Silber zur Verfügung steht, wachsen auf eine Mine zwei Sekel Silber monatlich.“

Der Zinsfuss erreicht in 16, also zur Zeit des Darius II., die enorme Höhe von 40% im Jahr, sonst 20%, vgl. 36. Letzterer Zinsfuss ist im ganzen neubabylonischen Rechte üblich, J. E. S. 10, ja schon im altbabylonischen Reiche, Ḫammurapi III S. 238, V S. 121.

§ 17. Hinterlegung.

Ein Hinterlegungsvertrag kommt in 42 vor: verschiedene Gegenstände waren dem ältesten Bruder zur Aufbewahrung übergeben worden und wurden von diesem zurückgegeben. Die Hinterleger erklären ausdrücklich, dass sie auf jede weiteren Ansprüche verzichten und keine Klage erheben werden.

Eine Hinterlegung enthalten auch mehrere der letzten Urkunden 96—99: Silber in Beutel oder Truhen ist in sichere Verwahrung gegeben worden.

Ein depositum irregulare finden wir in 92 aus der Zeit des Seleukos: Silber ist zur Aufbewahrung anvertraut worden, aber als freies depositum. Der Hinterleger kann das Geld zu jeder Zeit zurückverlangen; gibt es der Verwahrer nicht zurück, so soll das „Gesetz des Königs“, das über anvertrautes Gut handelt, in Anwendung kommen. Es wird wohl noch dasselbe sein wie 2000 Jahre vorher das Gesetz Ḫammurapis § 122—125.

Ueber Hinterlegungen vgl. auch B. R. II S. 66.

§ 18. Kauf.

Ueber den Kauf im neubabylonischen Recht mit seiner häufigen Klausel, dass der Kaufpreis bezahlt ist, vgl. B. R. II S. 39, III S. 35, IV S. 65.

Kauf mit Massenleistung findet sich in 43: es sind 300 Wasservögel zu liefern; der Kaufpreis besteht in Hirse.

Ueber die Gewährleistung beim Sklavenkauf vgl. B. R. IV S. 48, I S. 4.

§ 19. Miete.

Ueber Mietverträge im neubabylonischen Recht vgl. J. E. S. 15, B. R. II S. 50, III S. 37, IV S. 73, B. S. Spr. IV S. 429.

Miete eines Speichers wie in alten Zeiten findet sich in 44; der Mietszins besteht in jährlich 2 Kur Gerste, wovon monatlich der zwölfte Teil zu entrichten ist.

Eine Hausmiete bietet 45; der Mietszins ist voraus bezahlt, die Miete soll bis zum Auszug des Königs dauern (offenbar weil der Mieter mit dem König ziehen muss).

Der Vermieter hat zu gewähren, dass der Mieter wohnen bleiben darf, 45, vgl. hierzu auch 60.

Viehmiete findet sich in 46, 47.

Ueber Schiffsmiete vgl. B. R. IV S. 75.

§ 20. Viehverstellung.

Die Viehverstellung (cheptel), wie wir sie im deutschen und französischen Rechte kennen, ist bereits im babylonischen Rechte vertreten. Einfache Viehverstellungen bietet B. R. III S. 44 aus der Zeit des Darius I. Herdenviehverstellungen dagegen finden wir in unsern Urkunden 48—50: es wird ein bestimmtes Viehkapital übergeben, der Einsteller geniesst die „Tierfrüchte" bis zu einem bestimmten Betrage, muss aber nicht nur die Herde ergänzen, sondern er haftet dafür, dass sie in vollem Stand bleibt und hat die übrigen Früchte herauszugeben. Ein bestimmter Prozentsatz, 10%, wird als Abgang behandelt; aber auch von den toten Tieren hat er Fell und Sehnen zu erstatten, 48, 49, 50.

§ 21. Pacht.

Die Pacht findet sich im neubabylonischen Recht als Teilpacht wie als Pacht mit festem Pachtzins, B. R. III S. 42, IV S. 73, B. S. Spr. IV S. 429, J. E. S. 16.

Die Pachtverträge werden auf 3 Jahre (51, 53, 55) oder auf 5 Jahre (52) abgeschlossen; Baumpacht auf 10 Jahre bietet B. R. III S. 42.

Ein merkwürdiger, bloss scheinbarer Pachtvertrag ist Urkunde 54. Das Geschäftshaus Murašû bekommt Feld mit Wohnhäusern auf 60 Jahre, es zahlt aber die ganze sechzigjährige Pachtsumme im Voraus; dabei wird bedungen, dass, wenn das Feld vorher zurückgenommen wird, für die gemachten Anpflanzungen eine bedeutende Summe zu ersetzen ist. Offenbar ist das Ganze nur scheinbar ein Pachtvertrag, es ist in der Tat als Kauf der künftigen Erträgnisse gedacht.

Ein eigentümlicher Pachtvertrag ist 56: Pacht eines Fischteiches gegen eine Abgabe und tägliche Fischlieferung, wobei zu bemerken ist, dass wir es mit einem Sklaven des Verpächters zu tun haben.

Erbpacht wird in einer Urkunde zur Zeit des Nabû-kudurri-uṣur erwähnt, B. R. IV S. 75.

§ 22. Dienst- und Werkvertrag.

Eine Personenmiete findet sich in 57: vermietet wird ein Sklave.

Dienstverträge freier Personen bieten B. R. II S. 52 und III S. 45 (Schiffskapitän).

Werkverträge sind auch im neubabylonischen Rechte vertreten, so B. R. IV S. 76; so auch in unseren Urkunden: in 58 hat der Arbeiter aus den ihm gereichten Materialien und Ingredienzien den Mischwein für den Gott herzustellen; er bekommt dafür freie Station, vor allem eine eingerichtete Wohnung, für deren Instandhaltung er auf seine Kosten zu sorgen und für deren Hausgerät er zu haften hat. In 59 ist davon die Rede, dass die Goldarbeiter, die einen Smaragd eingefasst haben, auf 20 Jahre lang garantieren sollen, dass der Smaragd nicht herausfällt. In 60 wird die Fabrikation eines grösseren Quantums Ziegel übernommen, in 61 das Einbringen der Ernte, in 62 die Hütung von Tieren.

Ueber Lehrverträge in Babylon vgl. B. R. II S. 52, IV S. 76, B. S. Spr. IV. S. 430.

§ 23. Gesellschaftsformen.

Die commenda wurde bereits früher im neubabylonischen Recht nachgewiesen: der Geschäftsführer bekommt eine bestimmte Summe,

mit der er Handel treibt; er haftet für die Erhaltung der Summe[1]), der Gewinn wird geteilt, B. R. III S. 46, IV S. 77, B. S. Spr. IV S. 429.

Eine Kommandit-Gesellschaft aber mit beiderseitiger Einlage findet sich 63. Der eine Gesellschafter wirft 2½ Mine ein, der andere ½ Mine und ist zugleich der Geschäftsführer; er hat dafür zu haften, dass die 2½ Mine des ersten Gesellschafters erhalten bleiben, der Gewinn aber wird geteilt, in der Art, dass der andere Gesellschafter zuerst ein Voraus bekommt: also eine Gesellschaft mit festem Gesellschaftskapital und mit bestimmter Verteilung des Gewinnes, der aber nur soweit vorhanden ist, als das Gesellschaftskapital überschritten wird.

Vom gemeinsamen Feldbau ist in 64 die Rede.

Ueber die Lösung der Gesellschaften und die hierbei erfolgende Abrechnung vor Gericht vgl. B. R. II S. 59.

§ 24. Haftung aus unerlaubter Handlung.

Dass der Herr für die Uebeltaten der Klienten, Leibeigenen und Sklaven haftet, geht aus 66 sicher hervor.

IV. Prozessrecht.

§ 25. Prozessverträge.

In 66 ist bereits eine Gerichtsverhandlung eingetreten. Der Beklagte gibt der Klage vollständig statt, die Klage wird erledigt, und der Kläger erklärt, nicht mehr auf die Sache zurückkommen zu wollen, ganz ähnlich, wie sich solches häufig im Ḫammurapi-Rechte findet.

67 bietet einen beschworenen Vergleich. Der Kläger gibt hierbei die Zusicherung, dass auch die übrigen Beteiligten keine weiteren Ansprüche machen und keine weitere Klage erheben werden.

In 68 wird, ganz in der Art des Ḫammurapi-Rechtes, eine Vertragsstrafe für die etwaige Klageerhebung bestimmt.

Aehnliche Verträge finden sich auch sonst im babylonischen Recht; so Vergleiche B. R. III S. 55, IV S. 80, Schiedsverträge B. R. III S. 50, IV S. 75, Beweisverträge B. R. I S. 30, III S. 57.

---

[1]) Vielleicht ausgenommen den Fall höherer Gewalt, Ḫammurapi § 102, 103.

V. Steuern und Abgaben.

§ 26. Arten der Abgaben, ihre Berichtigung.

Von Tempelabgaben handelt 73, von Abgabe an die Palastdame 74, vgl. auch 76.

Vgl. im übrigen B. R. III S. 32, 60, IV S. 7.

Häufig zahlt das Geschäftshaus die Steuern und Abgaben für das Grundstück und erlangt ein Pfandrecht daran zur Sicherung; es übernimmt auch wohl die Bewirtschaftung zum Eintrieb der betreffenden Summe, so 22, 28, 71, 74, 77, 79, 80, 81, 82, 85.

B. Nachpersische Zeit.

§ 27. Zeit Alexanders und später.

Aus der Alexanderzeit finden wir in 89 eine Stiftung. Der Stifter übergibt hier eine Geldsumme dem Gotte Bêl und der Bêltija für das Leben seiner Seele. Die Geldsumme soll den Zweck haben, Erdmassen vom Esagilatempel wegzuschaffen und so den Tempel frei zu legen.[1])

In der späten Urkunde 93 ist vielleicht von einer Ehescheidung oder auch von einer Mitgift die Rede, das weitere ist bei ihrem lückenhaften Zustand nicht zu ermitteln.

In 96—100 wird von der Verwahrung von Geld im Tempel und von der Verwendung des Tempelschatzes gesprochen. Ebenso bietet 94 eine Abrechnung über das Vermögen des Gottes; 90 enthält die Aufzeichnung über den Empfang einer Abgabe zur Verköstigung von Priestern und Tempelbeamten.

In 95 liegt die Aufzeichnung einer Privatwirtschaft vor; 91 enthält eine Abrechnung über einen Geldrest (Rest 68 Sekel, davon verwendet 44 Sekel, bleiben 24 Sekel, d. h. $^1/_3$ Mine 4 Sekel).

---

[1]) Ueber den jetzt freigelegten Esagilatempel vgl. Mitteil. der deutschen Orientgesellschaft 1911, Nr. 45 S. 17 f.

C. Schluss.

§ 28. Rechtsinstitute des neubabylonischen Rechts.

Nicht alle Rechtsinstitute des neubabylonischen Rechtes treten in unseren Urkunden hervor. Wir finden namentlich wenig über das Familienrecht: die Perser ordneten ihr Eherecht in eigener Weise.

Aus anderen Zeugnissen ist zu entnehmen, dass bei der Eheschliessung die Frau eine Mitgift einzubringen pflegte, B. R. II 13, III 10. Zur Ehe war die Zustimmung des Vaters erforderlich, in deren Ermangelung er die Ehe anfechten konnte, B. R. II 7. Der Ehemann durfte die Ehefrau verstossen, hatte ihr dann aber einen entsprechenden Unterhalt zu geben; auch wurde für diesen Fall, ganz wie nach altbabylonischen Rechte, vielfach schon im Ehevertrag Vorsorge getroffen, B. R. II 15, IV 12, 13.

Auch die Adoption wird in unseren Urkunden nicht erwähnt, und doch durchzieht sie das ganze neubabylonische Recht wie das alte. Der Adoptierte tritt aus dem Hause seiner leiblichen Eltern aus und wird vollständiges Mitglied der Adoptivfamilie, B. R. II 15. Auch die Adoptionsfreilassung ist nachweisbar, mit der häufigen Auflage, dass der Freigelassene dem Adoptivparens Unterhalt leisten soll, ansonst die Adoption und Freilassung wegen Undanks zurückgenommen wird, B. R. IV 13 und 15.

Auch Teilungen sind häufig, B. R. II 25, IV 216; Teilungen unter Miterben, aber auch elterliche Teilungen, in denen die Eltern bei Lebzeiten zu Gunsten ihrer Kinder zurücktreten, kommen vor, B. R. IV 20.

Wir finden im neubabylonischen Rechte die Anfänge letztwilliger Verfügungen, meist in der Art, dass der Erblasser Gegenstände zu Eigentum übergibt, sich aber den lebenslänglichen Niessbrauch vorbehält, so B. R. II 19, IV 18, auch J. E. S. 4, 10. Aber auch wirkliche Erbverträge sind nachweisbar, so B. R. II 20; der Frau wird zuweilen etwas unter der Bedingung der Witwenschaft zugewendet, so B. R. II 9.

Wie im altbabylonischen Rechte sind auch die Tempel-Einkommensrechte Gegenstand des Privaterwerbes und des Handels, so B. R. II 20 und J. E. S. 1 f.

Ueber den Prozess im neubabylonischen Rechte haben wir in unseren Urkunden, abgesehen von den prozessualen Verträgen,

nichts; aber aus anderen Zeugnissen geht hervor, dass hier vollkommen dieselben Grundsätze gelten wie in alter Zeit.

Regelmässig entscheidet eine Mehrheit von Richtern, ein Richterkollegium, B. R. II 63, 65: Beamte und Richter, B. R. II 24, ein Beamter von Kuta und die Versammlung der Kutäer, B. R. II 16, ein Beamter und Richter, B. R. II 73, die Grossen des Reiches und die Richter des Cyrus, B. R II 7, die Richter des Königs, B. R. II 70. Der Beklagte wird, wie sich hieraus ergibt, durch den Richter geladen. Beweismittel sind vor allem Urkunden, B. R. II 16, und Zeugen, die unter Anrufung der Gottheit aussagen, B. R. II 16; aber auch die Parteien werden eidlich verhört, B. R. II 7, II 73.

Personalarrest und Arrestierung der Wohnung finden wir in B. R. II 73.

Die Vollstreckung führt zu einem richterlichen Pfandrecht, das entweder dadurch verwirklicht wird, dass der Gläubiger das Pfand fruktifiziert, oder dadurch, dass er auf das Pfand Geld aufnimmt oder ihm das Pfand zu einem entsprechenden Preis zugewiesen wird, B. R. II 69, IV 85.

Auch eine Art von Konkurs lässt sich nachweisen, wo die Gläubiger nach ihrer Rangordnung befriedigt werden, die ersten Pfandgläubiger zuerst, so B. R. III 24.

Vindikationen veräusserter Gegenstände infolge verwandtschaftlicher Beteiligung an der verkauften Sache sind auch noch im neubabylonischen Recht bekannt, so B. R. IV 81.

Die universelle Spurfolge ergibt sich aus B. R. III 51: der verfolgende Eigentümer schwört, dass er die Spur nach einer bestimmten Stelle gefunden habe, und erlangt dadurch die Befugnis, die Oertlichkeit zu untersuchen.

§ 29. Verhältnis zum altbabylonischen Recht.

Im übrigen ergibt die Betrachtung der Urkunden folgendes: Das Vermögensrecht ist zwar in manchen Beziehungen fortgebildet, doch steht es meist noch auf dem Stande, den die Ḫammurapi-Zeit geschaffen hat. Einiges ist weiter durchgearbeitet, so das Recht der abstrakten Schuldverhältnisse, Cession und Pfandrecht. Auch das Gesellschaftsrecht zeigt eine feinere Entwickelung. Die Pachtverhältnisse haben sich nicht wesentlich geändert: Pacht als Teilpacht und Pacht mit festem Pachtzins gibt es nach wie vor; die Pachtperioden sind

3 oder 5 Jahre, etwas länger als in der früheren Zeit, in welcher die einjährige Pacht die Regel bildete, sodass der Pächter völlig in die Diskretion des Pachtherrn gestellt war. Aber auch die Erbpacht ist nunmehr nachweisbar.

Das neubabylonische Recht hat sich in die Perserzeit hineinverpflanzt und, wie sehr auch das persische Familienrecht von dem babylonischen verschieden ist — Verschiedenheiten grundsätzlicher Art —, so scheint das Vermögensrecht von den Persern vollkommen übernommen worden zu sein. Unsere Urkunden, welche bis in das Ende der Perserzeit hineinragen und allerdings für die Zeit von Alexander an dürftig werden, lassen den Schluss ziehen, dass das babylonische Vermögensrecht weiter in Kraft stand. Natürlich haben die unterschiedlichen Kulte auf die Tempelrechte eingewirkt, und die Umgestaltung des Lehenswesens ist auf den Einfluss des persischen Staates zurückzuführen: das Lehensland ist zum Bogenland geworden. Die Perser haben, wie es die Russen mit den Kosaken getan, Soldaten angesiedelt und ihnen Grundeigentum gegeben, mit der Möglichkeit einer innerhalb gewisser Grenzen gehaltenen Verfügung.

Wie sehr die Perser und Westsemiten neben den Babyloniern an diesen Vermögensoperationen teilnahmen, zeigt das Ueberhandnehmen nichtbabylonischer Namen. Die babylonische Sprache bleibt aber noch die Urkundensprache, ähnlich wie im Mittelalter die lateinische. Es muss daher, wie im Mittelalter, häufig vorgekommen sein, dass die Parteien die Urkunde nicht verstanden und sich auf den Urkundenschreiber und die Zeugen, welche etwa des Babylonischen mächtig waren, verliessen. So erklären sich auch die häufigen aramäischen Beischriften.

§ 30. Verhältnis zum Rechte der Papyri.

Können wir auf diese Weise das babylonische Recht bis in das 1. Jahrhundert v. Chr. hinein verfolgen, so gewinnen wir damit zu gleicher Zeit die belehrende Parallele zum ägyptisch-griechischen Rechte; und wenn, wie bisher, Dokumente auf Dokumente ans Licht treten, so wird es uns möglich werden, das Recht der ganzen Kultursphäre von Aegypten bis in das Innere des persischen Reiches zu beleuchten. Die Aehnlichkeiten der Rechte sind aber durchaus nicht immer auf Entlehnung zurückzuführen: sie sind das natürliche Erzeugnis gleichheitlicher Kulturzustände und der damit verbundenen Rechtsvorschriften und Rechtsgebräuche. Einstweilen sei folgendes erwähnt:

1. Gestellungsverträge finden wir in den ägyptischen Papyri zurück bis in das Jahr 263 v. Chr. Man vergleiche folgende Urkunde:

Hibeh Papyri I 92 (Grenfell-Hunt p. 260).

ἔγγυοι Τιμοκλέους τοῦ Σίμου Θρᾳκὸς τῆς ἐπιγονῆς Μνάσων Σίμ[ου] Θρᾶιξ τῆς ἐπιγονῆς Ἡγέ[μων . . .]ιμου Κρ[ὴ]ς τῆς ἐπιγονῆς ἐφ' ὧι πα[ραδ]ώσ[ονται αὐ]τὸν ἐν [Ἡρακ]λέους πόλει ἐπὶ Κρισ[ίππου] τοῦ [σ]τ[ρ]ατηγ[ο]ῦ ἕως γνώσεως περὶ τῆς δίκης ἧς [ἐγ]ένεγκησεν αὐτὸν Ἀπολλώνιος κατὰ συγγρα[φὴ]ν πρὸς τὸ ἀρχαῖον δραχμὰς τριακοσίας καὶ τόκον δραχμὰς ἑκατόν. ἐὰν δὲ μὴ παραδῶνται κατὰ τὰ γεγραμμένα ἀποτεισάτωσαν τάς τε τρι[α]κοσ[ί]ας δραχμὰς καὶ τὰ ἐπιδέκατα κ[α]ὶ τ[ὰ] γινόμενα, καὶ ἡ πρᾶξις ἔ[σ]τω [Ἀπο]λλων[ίωι] ἢ ἄλλωι τῶν [Κρ]ισίππου [ἢ το]ῦ πράκτο[ρ]ος ὑπηρετῶν κατὰ τὸ [διάγραμ]μα.

Eine Menge späterer Urkunden zeigen diese Gestellungspflicht, die Pflicht zur *παραστάσις*, in gleichartiger Weise.[1])

2. Auch die Generalverzichte können wir in ägyptischen Papyri bis ungefähr 259 v. Chr. zurückverfolgen. Man vergleiche folgende Urkunde:

Hibeh Papyri I 96 (Grenfell-Hunt p. 266).

ὁμολογοῦσιν διαλελύσθαι πρὸς ἀλλήλους πάν[τα τὰ] ἐγκλήματα περὶ ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλλήλοι]ς τῶν ἐπάνω χρόνων, μὴ ἐ[ξέ]σ[τω] δὲ Ἀνδρονίκωι [ἐπελθεῖν ἐπ' Ἀλέξανδρον μηδ' Ἀλεξάνδρωι ἐ]π' Ἀνδρόνικον μηδ' ἄλλωι ὑ[π]ὲρ αὐτῶν ἐπιφέ[ρ]οντάς [τι ἔγ]κλημα παρευ[ρέσει μηδεμιᾶι περὶ μηδενὸς τῶν προγεγο]νότων αὐτοῖς πρὸς ἀλλήλους ἐ[γ]κλημάτων ἕως [ἔτους ἕκτου καὶ εἰκοστοῦ καὶ μηνὸς Δύστρου.] ἐὰ[ν] δὲ ἐπέλθηι ὁπό[τ]ερος [. .] . [.]ερ[.] . ἐπὶ τὸν ἕτε[ρον ἡ] τ' ἔφοδος τῶι ἐπιπορευομένωι ἄκυρος . .]τ . ἔστ[ω, ἐ]κτεισάτω [δ' ὁ ἐπι]πορευόμεν[ο]ς ὧι ἐὰν [ἐπέλθηι] . . . . . .

3. Ueber die Strafklauseln im Rechte der Papyri hat jüngst Berger ausführlich gehandelt. Auch hier finden wir die belehrendsten Parallelen; so die Strafklausel gegen den Verpächter für den Fall, dass er den Pächter beeinträchtigt, vgl. oben No. 54 und dazu Berger

[1]) Vgl. WENGER, Rechtshistorische Papyrusstudien (1902), BERGER, Strafklauseln in den Papyrusurkunden 205 f., und neuerdings PREISIGKE, Griechische Urkunden des ägyptischen Museums zu Kairo (1911) 13—17.

S. 159; so die Strafklauseln wegen verspäteter Geldzahlung, vgl. oben 14 und Berger S. 115.

Dass auch bei der Gestellungsbürgschaft etwas ähnliches vorkam, ebenso wie in No. 11, darüber kann auf Berger S. 205 f. verwiesen werden; vgl. auch die obige Urkunde von 263 (*τὰ ἐπιδέκατα*).

4 Auch in Aegypten dauerte die Pacht ursprünglich stets nur ein Jahr, seit der griechischen Zeit gibt es Pachten von 2, 3, 4, 5, 6, 7 selbst 9 Jahren.[1])

5. Auch die Prozessverträge, die Verträge, keine gerichtlichen Schritte zu unternehmen, *συγγραφαὶ ἀποστασίου*, sind in den Papyren nicht selten, vgl. Berger S. 192, auch hier mit Strafklauseln; vgl. den Schluss der obigen Urkunde von 259, und dazu oben 68.

6. Auch in den Demotischen Urkunden sichern sich die Parteien durch Strafklauseln gegen künftige gerichtliche Schritte; so in zwei Urkunden von 116 (115) v. Chr. bei Spiegelberg, Die Demotischen Papyrus, 1908, No. 30602. Die eine Partei sagt hier: „Ich habe an euch kein Wort der Welt deshalb zu richten von dem obigen Tage an. Wer deshalb in meinem Namen zu euch kommen wird, den werde ich von euch entfernen an einem Tage von 5 Tagen des betreffenden Monats. Wenn ich ihn innerhalb der obigen 5 Tage von euch nicht entferne, so gebe ich euch 3000 Silber-Deben innerhalb 5 Tagen. Ich übertrage sie euch, ihr könnt mich zu der Uebertragung zwingen.“ Diese Urkunde zeigt zugleich die ägyptische Weitschweifigkeit gegenüber der Kürze und Präzision der babylonischen Urkundensprache.

Auch eine Konventionalstrafe in einem Ammenvertrage aus dem Jahre 233 v. Chr. sei noch erwähnt: sie findet sich in dem demotischen Papyrus bei Spiegelberg No. 30604; hier verspricht die Amme für den Fall, dass sie ihre Dienste nicht leistet, 20 Silber-Deben.

7. Auf die aramäischen Papyri vgl. Sayce and Cowley, Aramaic Papyri discovered at Assuan, London 1906, ist anderwärts zurückzukommen.[2])

---

[1]) Waszynski, Bodenpacht I S. 90 f.

[2]) Eine nach König Hispaosines von Charakene datierte Urkunde vom Jahre 127 v. Chr., auf die uns Herr Professor Weissbach aufmerksam machte (vgl. seinen Artikel: Charakene in Pauly-Wissowa's Realenzyklopaedie), konnte nicht mehr verwertet werden.